

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974

MONTAG, 5. AUGUST 1974

Nr. 31

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verlust eines Konsularischen Ausweises 1369		
Der Hessische Minister des Innern		
Gleichzeitige Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen 1370		
Vorbereitung und Durchführung der Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen; hier: Änderung von Vor- drucken 1371		
Landtagswahl am 27. 10. 1974; hier: Zahlung von Tage- und Erfrischungsgeldern an Mitglieder der Wahlaus- schüsse und Wahlvorstände 1372		
Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131; hier: Gewährung eines Kinderzu- schlages neben einem Waisengeld nach § 170 Abs. 2 Satz 2 HBG, § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG 1372		
Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens 1373		
Genehmigung eines Wappens der Ge- meinde Lautertal, Landkreis Berg- straße 1373		
Genehmigung eines Wappens der Stadt Gladenbach, Landkreis Mar- burg-Biedenkopf 1373		
Ungültigkeitserklärung eines Polizei- Dienstausweises 1373		
Verfahren bei der Anerkennung der Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz 1373		
Der Hessische Kultusminister		
Hausordnung für die Technische Hochschule Darmstadt 1380		
Genehmigung der Neufassung der Kultussteuertabelle für Gemeindeglieder in glaubensverschiedener Ehe der Freireligiösen Gemeinde Mainz 1380		
Veränderung im Kirchenbezirk Gre- benstein-Wilhelmsthal sowie Ände- rungen der Satzung und des Namens		
Anschluß der Evangelischen Kirchen- gemeinde der Lukaskirche zu Kassel an den Gesamtverband der Evange- lischen Kirchengemeinden in Kassel 1380		
Anschluß der Evangelischen Kirchen- gemeinde Hanau-Mittelbuchen an den Gesamtverband evangelisch- unierter Kirchengemeinden in Hanau 1381		
Anschluß der Evangelischen Kirchen- gemeinde der Martinskirche zu Bad Hersfeld an den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld 1381		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Richtlinien für den Aufbau und die Erhaltung des Höhenpunktfeldes — HP-Richtlinien — 1381		
Tarif über die Erhebung von Hafen- benutzungsentgelten im Hafengebiet von Gernsheim/Rhein der Gernshei- mer Hafenbetriebs-Gesellschaft mbH, Gernsheim/Rhein 1386		
Verbindung des Liegenschaftskata- sters mit dem Grundbuch 1387		
Verlust eines Dienstausweises 1387		
Der Hessische Sozialminister		
Krankentransport- und Rettungs- wesen; hier: Verlust einer Erlaub- nismurkunde 1387		
Der Hessische Minister für Land- wirtschaft und Umwelt		
Waldarbeiter des Landes; hier: Zweiter Änderungstarifvertrag vom 16. 3. 1974 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag) vom 7. 12. 1971 1388		
Zusammenarbeit der Dienststellen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 1388		
Förderung der langfristigen Ver- pachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragslei- stung 1389		
Förderung des freiwilligen Land- tausches 1389		
Tierkörperbeseitigung; hier: Landes- zuschüsse zum Neu-, Um- und Aus- bau von Tierkörperbeseitigungsan- stalten 1389		
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Verbesserung der Struktur von öffentlichen Schlach- thöfen und Lebendviehmärkten (Re- ferenzmärkten) 1390		
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1392		
Im Bereich des Hessischen Kultusmi- nisters 1392		
Im Bereich des Hessischen Sozial- ministers 1397		
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 1397		
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Benennung von Gemeindeteilen 1397		
Stadtwerke Salmünster, Main-Kin- zig-Kreis; hier: Befreiung von den Vorschriften des Eigenbetriebsge- setzes vom 9. 3. 1957 1397		
Ungültigkeitserklärung von Dienst- siegeln 1398		
Verordnung über das Naturschutzge- biet „Rentmauer—Dattenberg“ vom 12. Juli 1974 1398		
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Gewährung von Dienstbefreiung zur Vorbereitung auf Prüfungen des Hes- sischen Verwaltungsschulverbandes 1400		
Buchbesprechungen 1400		
Öffentlicher Anzeiger		
Technischer Überwachungsverein Hessen e.V. — Einladung 1413		
Berichtigung der Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemein- schaft Untermain für das Rech- nungsjahr 1974 1413		

Seite 1369

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

1014

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der am 12. 9. 1973 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsu- larische Ausweis — Nr. 5131 für Herrn Halis ÖZKAN, Sekre- tär des Türkischen Generalkonsulates in Frankfurt/Main, ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. Juli 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 31/1974 S. 1369

Gleichzeitige Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen**1. Geltungsbereich**

Durch Erlaß vom 10. Mai 1974 (StAnz. S. 965) ist als Wahltag für die auf Grund der am 1. Juli 1974 in Kraft getretenen Neugliederungsgesetze erforderlichen kommunalen Neuwahlen (Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreiswahlen) der Tag der Landtagswahl (27. Oktober 1974) bestimmt worden. Bei der gleichzeitigen Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen sind die folgenden Bestimmungen zu beachten.

2. Getrennte Wahlvorbereitung und -durchführung

Soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, richten sich die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl nach den Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) und der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 10. Juli 1970 (GVBl. I S. 459), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1974 (GVBl. I S. 287), die Vorbereitung und Durchführung der kommunalen Nachwahlen nach den Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), und der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 30. Juni 1972 (GVBl. I S. 191), geändert durch Verordnung v. 25. 7. 1974, die in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet wird. Die Abweichungen von den Bestimmungen der LWO und KWO werden in der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen geregelt, die ebenfalls in Kürze verkündet wird.

3. Wahlbezirke, Wahlraum, Wahlvorstand

- 3.1. Die Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für alle Wahlen die gleichen sein.
- 3.2. Bei der Berufung der Wahlvorstände soll in der Regel die Höchstzahl von acht Beisitzern ausgeschöpft werden, sofern dies nicht — beispielsweise in besonders kleinen Wahlbezirken — unzulässig erscheint.
- 3.3. Der Wahlvorstand wird nach § 18 Abs. 1 LWG von der Gemeindebehörde, nach § 6 Abs. 1 KWG vom Gemeindevorstand berufen. Dies kann in der Weise geschehen, daß — ggf. nach Herstellung des erforderlichen Einvernehmens zwischen Gemeindebehörde und Gemeindevorstand — die Berufung von der Gemeindebehörde nach den Vorschriften des LWG vorgenommen und mit folgendem Zusatz versehen wird: „Diese Berufung gilt auch für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen. Der Gemeindevorstand.“
- 3.4. Nr. 3.1. gilt nicht für die Briefwahlvorstände. Sie werden für die Landtagswahl gemäß § 18 Abs. 2 LWG, für die Kommunalwahlen gemäß § 6 Abs. 2 KWG berufen.

4. Wählerverzeichnis

- 4.1. Für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis aufgestellt.
- 4.2. Für den Vermerk über die Stimmabgabe ist nur eine Spalte des gemeinsamen Wählerverzeichnisses zu verwenden.
- 4.3. Ist der Kreis der Wahlberechtigten für die einzelnen Wahlen verschieden, so ist dies in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses kenntlich zu machen und erforderlichenfalls in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Für die Kennzeichnung in der Stimmabgabe-Spalte werden folgende Vermerke empfohlen:
 „L“ = die Wahlberechtigung besteht nur für die Landtagswahl, nicht aber für die Kommunalwahlen;
 „K“ = die Wahlberechtigung besteht für die Landtagswahl und die Kreiswahl, nicht aber für die Gemeinde- und die Ortsbeiratswahlen;

„G“ = die Wahlberechtigung besteht für die Landtagswahl, die Kreiswahl und die Gemeindevahl, nicht aber für die Ortsbeiratswahl.

- 4.4. Die Bescheinigungen über die Zahl der Wahlberechtigten (§§ 8 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 2 Satz 1 LWO, §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 2 Satz 1 KWO) sind für die einzelnen Wahlen getrennt anzufertigen.

5. Wahlbenachrichtigung

- 5.1. Für alle Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung ausgestellt. Aus ihr muß sich ergeben, welche Wahlen (Landtags-, Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreiswahlen) gleichzeitig stattfinden. Besteht die Wahlberechtigung im Einzelfall nicht für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen (vgl. 4.3.), so ist dies durch Streichung oder einen besonderen Zusatz kenntlich zu machen.
- 5.2. Der Wahlbenachrichtigung ist ein gemeinsamer Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung von Wahlscheinen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 LWO, § 12 Abs. 2 Satz 3 KWO) beizufügen.

6. Wahlschein

- 6.1. Für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen wird jeweils ein besonderer Wahlschein ausgestellt. Finden gleichzeitig mehrere Kommunalwahlen (Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreiswahlen) statt, so wird für diese ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt, auf dem kenntlich zu machen ist, für welche der Kommunalwahlen die Wahlberechtigung besteht (§ 67 Abs. 1 KWO).
- 6.2. Die Wahlscheine für die Landtagswahl werden aus weißem oder weißlichem, die Wahlscheine für die Kommunalwahlen aus grünem oder grünlichem Papier hergestellt.
- 6.3. Für die Wahlscheinverzeichnisse (§ 16 Abs. 5 LWO, § 20 Abs. 5 KWO) gilt Nr. 6.1. entsprechend.

7. Stimmzettel

- 7.1. Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.
- 7.2. Die Stimmzettel für die Landtagswahl werden aus weißem oder weißlichem Papier, die Stimmzettel für die Gemeindevahl aus grünem oder grünlichem Papier hergestellt. Für die Stimmzettel für die Kreiswahl und die Ortsbeiratswahl bleibt es bei der Regelung in § 68 KWO.
- 7.3. Die Stimmzettel werden in einem gemeinsamen Wahlumschlag abgegeben.

8. Briefwahl

- 8.1. Ergibt sich aus dem Antrag auf Ausstellung von Wahlscheinen nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein für die Landtagswahl die Unterlagen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 LWO, dem Wahlschein für die Kommunalwahlen die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 KWO beizufügen. Die amtlichen Merkblätter für die Briefwahl können verbunden werden.
- 8.2. Die Wahlbriefumschläge für die Kommunalwahlen sollen — abweichend von der Regelung in § 30 Abs. 2 KWO — grün sein. Auch die Wahlumschläge für die Kommunalwahlen sollen grün oder grünlich sein.
- 8.3. Durch Aufdrucke auf die Wahlbriefumschläge und Wahlumschläge ist besonders darauf hinzuweisen, welche Unterlagen jeweils in die einzelnen Umschläge zu legen sind.

9. Dauer der Wahlhandlung

Die Dauer der Wahlhandlung bestimmt sich nach § 31 LWG, § 43 LWO, § 35 KWO findet keine Anwendung.

10. Wahlbekanntmachung

- 10.1. In der von der Gemeindebehörde gemäß § 44 LWO vorzunehmenden Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß für die Landtagswahl mit einem weißen oder weißlichen Stimmzettel gewählt wird.

10.2. In der vom Gemeindevahlleiter gemäß §§ 36, 69 KWO vorzunehmenden Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß für die Gemeindevahl mit einem grünen oder rötlichen und für die Ortsbeiratswahl mit einem gelben oder gelblichen Stimmzettel gewählt wird.

10.3. Die Bekanntmachungen nach 10.1. und 10.2. können verbunden werden.

11. Wahlhandlung

Bereits bei der Ausgabe der Stimmzettel ist sicherzustellen, daß Wähler, die nicht für alle Wahlen wahlberechtigt sind, nur Stimmzettel für die Wahlen erhalten, für die die Wahlberechtigung besteht. Dies kann bei Wählern, die sich nicht durch ihre Wahlbenachrichtigung ausweisen, anhand eines Doppels des Wählerverzeichnisses oder eines besonderen Verzeichnisses der nicht für alle Wahlen Wahlberechtigten geschehen.

12. Feststellung des Wahlergebnisses

12.1. Nimmt ein Wahlvorstand bei den Kommunalwahlen gleichzeitig die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahr (§ 55 Abs. 4 und 5 KWO), so ist bei der Zählung der Wähler für die Landtagswahl (§ 62 LWO) darauf zu achten, daß die Zahl der zugelassenen Wahlbriefe von der Zahl der Wahlurne entnommenen Wahlumschläge abgezogen wird.

12.2. Nach der Umschlagkontrolle gemäß § 62 LWO, § 49 KWO sind die Stimmzettel aus den Umschlägen zu nehmen und nach Farben getrennt zu legen. Sie bleiben dabei zunächst zusammengefaßt.

12.3. Die Stimmen der Landtagswahl sind zuerst zu zählen. Mit der Stimmenzählung für die Kommunalwahlen darf erst begonnen werden, wenn die Stimmenzählung für die Landtagswahl beendet ist. Für eine gesicherte Aufbewahrung der Stimmzettel der Kommunalwahlen während der Stimmenzählung der Landtagswahl ist Sorge zu tragen. Die Unterlagen gemäß § 68 Abs. 1 LWO sind getrennt zu verpacken, zu versiegeln und zu bezeichnen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 70 Abs. 2 KWO.

12.4. Die gemäß § 63 LWO, § 50 KWO festgestellte Zahl der leeren Wahlumschläge und der für ungültig erklärten Stimmzettel, die wegen der Beschaffenheit des Umschlags ungültig sind, ist für alle Wahlen maßgebend. Enthält der Umschlag nur einen oder einzelne Stimmzettel, so ist die Zahl der nicht abgegebenen = ungültigen Stimmen für jede Wahl getrennt zu ermitteln.

12.5. Wahl Niederschriften, Zähl- und Gegenlisten, soweit solche verwendet werden, sind für jede Wahl getrennt zu führen. Sie sollen farblich den zugehörigen Stimmzetteln entsprechen.

13. Stimmzählgeräte

Die Stimmabgabe hat in den einzelnen Wahlbezirken einheitlich entweder mit Stimmzählgeräten oder mit Stimmzetteln zu erfolgen.

14. Schnellmeldungen

Die Meldung des vorläufigen Wahlergebnisses der Landtagswahl (§ 65 LWO) hat unmittelbar nach seiner Feststellung, also vor der Zählung der Stimmen für die Kommunalwahlen, zu erfolgen.

15. Unterrichtung der Wahlvorstände

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlvorsteher und die Beisitzer der Wahlvorstände eingehend über die Besonderheiten unterrichtet werden, die bei der gleichzeitigen Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen zu beachten sind.

Wiesbaden, 25. 7. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
II 4 — 3 e 38/21 — 1/74
StAnz. 31/1974 S. 1370

983

Vorbereitung und Durchführung der Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen;

hier: Änderung von Vordrucken

Die Anlagen 5 und 6 zum Erlaß vom 25. 7. 1972 (StAnz. S. 1365) werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 5 werden die Sätze 1 bis 11 des Abschnitts X durch folgende Sätze ersetzt:

„Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, trennten sie nach Farben und legten sie getrennt nach Wahlvorschlägen. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel wurden für sich gesammelt.“

Zusätzlich bei Mehrheitswahl:

Es wurden auch die Stimmzettel für sich gesammelt, auf denen mehr Stimmen abgegeben worden waren, als Bewerber zu wählen sind.

Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel derselben Wahl enthielten, und Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben, wurden ausgesondert und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel derselben Wahl, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, wurden zusammengeheftet.

Die Beisitzer übergaben die nicht ausgesonderten Stimmzettel nacheinander, getrennt nach Wahlvorschlägen, dem Wahlvorsteher. Dieser las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.

Bei Mehrheitswahl:

Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Bewerber Stimmen abgegeben worden sind.

Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagte er an, daß die Stimme ungültig ist.

Zusätzlich bei Mehrheitswahl:

Dasselbe geschah für Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben worden waren, als Bewerber zu wählen sind.

Stimmzettel und Wahlumschläge, die nachträglich Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigelegt.

Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten.“

2. In Anlage 6 werden die Sätze 1 bis 11 des Abschnitts VII durch folgende Sätze ersetzt:

„Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, trennten sie nach Farben und legten sie getrennt nach Wahlvorschlägen. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel wurden für sich gesammelt.“

Zusätzlich bei Mehrheitswahl:

Es wurden auch die Stimmzettel für sich gesammelt, auf denen mehr Stimmen abgegeben worden waren, als Bewerber zu wählen sind.

Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel derselben Wahl enthielten, und Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben, wurden ausgesondert und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel derselben Wahl, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, wurden zusammengeheftet.

Die Beisitzer übergaben die nicht ausgesonderten Stimmzettel nacheinander, getrennt nach Wahlvorschlägen, dem Wahlvorsteher. Dieser las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.

Bei Mehrheitswahl:

Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Bewerber Stimmen abgegeben worden sind.

Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagte er an, daß die Stimme ungültig ist.

Zusätzlich bei Mehrheitswahl:

Dasselbe geschah für Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben worden waren, als Bewerber zu wählen sind.

Stimmzettel und Wahlumschläge, die nachträglich Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigelegt.

Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten.“

Wiesbaden, 26. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 4 — 3 e 02

StAnz. 31/1974 S. 1371

984

Landtagswahl am 27. Oktober 1974;

hier: Zahlung von Tage- und Erfrischungsgeldern an Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Nach § 26 LWO erhalten die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände unter den dort genannten Voraussetzungen Ersatz der Fahrkosten sowie gegebenenfalls Tage- und Übernachtungsgelder.

Nach dem neu eingeführten § 27 LWO kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für jede Teilnahme an einer nach § 22 LWO einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von 15.— DM gewährt werden, das auf das Tagegeld nach § 26 Abs. 1 anzurechnen ist. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung bitte ich, von dieser Möglichkeit allgemein Gebrauch zu machen.

Ich weise darauf hin, daß die Zahlung von Erfrischungsgeldern nur für die Vorsitzenden und Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände (höchstens 9 Personen — §§ 17, 18 LWO) vorgesehen ist. Zahlungen an andere Wahlhelfer können nicht erstattet werden. Dasselbe gilt, wenn einzelne Gemeinden von sich aus höhere Sätze als 15.— DM zahlen. Ich bitte die Gemeinden, die nach § 27 LWO zu zahlenden Erfrischungsgelder in Höhe von 15.— DM vorlagsweise an die Empfangsberechtigten auszusenden. Die Zahlungen sind nach dem nachstehenden Muster (Anlg. 1) zusammenzustellen. Die Kreiswahlleiter fertigen eine entsprechende Zusammenstellung für die Mitglieder der Wahlausschüsse.

Die Originalzahlungsbelege bzw. beglaubigten Abschriften sind an die Kreiswahlleiter zu übersenden und dort aufzubewahren. Ich bitte die Kreiswahlleiter, eine Zusammenstellung (2fach) nach dem nachstehenden Muster (Anlg. 2) zu erstellen, in der die Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge mit der jeweiligen Endsumme zusammenzufassen sind, und mir diese alsbald nach dem Wahltag, spätestens bis zum 20. November 1974, zur Erstattung unmittelbar vorzulegen.

Wiesbaden, 19. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern

II 41 — 3 e 38/15 — 4/74 — 1

StAnz. 31/1974 S. 1372

*

Anlage 1

Muster

(Ort, Datum)

Nachweisung

über die aus Anlaß der Landtagswahl am 27. Oktober 1974 an Mitglieder der Wahlvorstände gezahlten Erfrischungsgelder (§ 27 LWO)

Zahl der Wahlbezirke

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Nr. des Wahlbezirks	Betrag DM	Empfangsbestätigung (Unterschrift)

zusammen:

Sachlich richtig und festgestellt:

(Amtsbezeichnung)

Anlage 2

Muster

(Ort, Datum)

Nachweisung

über die aus Anlaß der Landtagswahl am 27. Oktober 1974 an Mitglieder der Wahlvorstände und des Kreiswahlausschusses gezahlten Erfrischungsgelder (§ 27 LWO)

Lfd. Nr.	Gemeinde	Zahl der Wahlbez. bzw. der Wahlausschüsse	Zahl der Erfrischungsgeldempfänger	Betrag DM

zusammen:

Sachlich richtig und festgestellt:

(Amtsbezeichnung)

985

Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131;

hier: Gewährung eines Kinderzuschlages neben einem Waisengeld nach § 170 Abs. 2 Satz 2 HBG, § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. Juni 1970 — II C 25.68 (ZBR 1971 S. 18; DOD S. 15) die Auffassung vertreten, daß es dem Zweck der in § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG enthaltenen Regelung widersprechen würde, sie in dem Fall anzuwenden, in dem ein Kind Waisengeld nach seiner verstorbenen Mutter und der — nicht witwergeldberechtigte — überlebende Ehefrau der Verstorbenen und Vater des Kindes beamtenrechtliche Dienstbezüge erhält. In einem solchen Fall sei der Kinderzuschlag nicht neben dem Waisengeld des Kindes, sondern bei den Dienstbezügen des Vaters zu gewähren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sein Urteil vom 4. Juni 1970, im wesentlichen auf die Überlegung gestützt, die Regelung des § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG solle sicherstellen, daß der — akzessorische — Kinderzuschlag nach dem Tode des unterhaltspflichtigen Beamten oder Versorgungsempfängers weitergezahlt wird, wenn ein überlebender unterhaltspflichtiger Elternteil „mit Bezügen“ (Dienst- oder Versorgungsbezügen) nicht vorhanden ist.

Ich bitte, entsprechend dem vorgenannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in gleichartigen Fällen, die nach dem G 131 oder nach hessischem Beamtenversorgungsrecht zu beurteilen sind, von der Nichtanwendbarkeit des § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG bzw. des § 170 Abs. 2 Satz 2 HBG auszugehen. Vorstehende Regelung gilt auch, wenn einem Kind Waisengeld nach seinem Vater zu gewähren ist und die überlebende — nicht witwergeldberechtigte — Ehefrau des Verstorbenen und Mutter des Kindes beamtenrechtliche Dienstbezüge erhält sowie in Fällen, in denen Kinderzuschläge nach tarifvertraglichen Regelungen (z. B. § 31 BAT) gezahlt werden. Erhält der überlebende Elternteil als nicht vollbeschäftigter Angestellter nach § 31 Abs. 2 Satz 2, 3 BAT den Kinderzuschlag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem verminderten Betrag des Kinderzuschlages, den der nicht vollbeschäftigte überlebende Elternteil erhält, und dem vollen Betrag des Kinderzuschlages, den das für die Waise geltende Versorgungsrecht vorsieht, zu gewähren.

In Fällen, in denen der überlebende Elternteil ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, ist der Kinderzuschlag neben dem Waisengeld zu zahlen.

Die Vorschrift des § 18 Abs. 5 BBesG behält nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ihre Bedeutung insbesondere in den Fällen, in denen das nichteheliche Kind einer verstorbenen Beamtin von einem Beamten an Kindes Statt angenommen wird. In einem solchen Fall erhält das Kind auch

noch nach der Adoption Weisengeld und Kinderzuschlag; dem adoptierenden Beamten steht dagegen ein Kinderzuschlag nicht zu. Entsprechendes gilt in Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BBesG; hier ist der Kinderzuschlag ebenfalls neben dem Waisengeld und nicht bei den Dienstbezügen zu zahlen.

Wechselt im Rahmen des § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG oder des § 170 Abs. 2 Satz 2 HBG ein Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschlages zwischen dem überlebenden Elternteil und der Waise oder umgekehrt, ist entsprechend § 20 Abs. 2 BBesG zu verfahren.

Die Zugehörigkeit zu den Stufen des Ortszuschlages bei der Berechnung des Waisengeldes wird hierdurch nicht berührt. Sie richtet sich im einzelnen nach den Vorschriften des § 156 Abs. 1 BBG bzw. des § 170 Abs. 1 HBG i. V. m. § 15 BBesG.

Soweit in der rückliegenden Zeit anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Wiesbaden, 18. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 32 — P 1607 A — 5

StAnz. 31/1974 S. 1372

986

Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens

Nach amtlichen Feststellungen gehören die Stadt Ober-Ramstadt und die Gemeinden Seeheim und Weiterstadt, Landkreis Darmstadt, zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher vom Landrat des Landkreises Darmstadt als Paßbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet dieser Gemeinden auf den jeweiligen Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 18. Juli 1972 — GVBl. I S. 255 — in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 15. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern

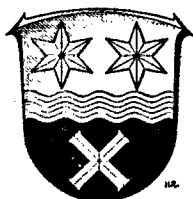
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 31/1974 S. 1373

987

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lautertal, Landkreis Bergstraße

Der Gemeinde Lautertal im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Lautertal

„Schild geteilt; über einem silbernen Wellenbalken (Lauter) in Rot zwei silberne sechsstrahlige Sterne, unten in Schwarz ein goldenes Schrägkreuz.“

Wiesbaden, 19. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 — 39/74

StAnz. 31/1974 S. 1373

988

Genehmigung eines Wappens der Stadt Gladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Stadt Gladenbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wap-

pen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Stadt Gladenbach und der Gemeinde Bellnhausen, Diedenshausen, Erdhausen, Friebertshausen, Frohnhausen b. Gladenbach, Kehlrbach, Mornshausen a. S., Rachelshausen, Römershausen, Rüchenbach, Sinkershausen, Weidenhausen und Weitershausen am 1. Juli 1974 von der früheren Stadt Gladenbach geführt wurde:



„Schild geteilt; oben der wachsende Hessische Löwe in Blau, unten ein goldenes Schrägkreuz in Grün.“

Wiesbaden, 19. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 — 39/74

StAnz. 31/1974 S. 1373

989

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für den Polizeioberwachmeister Wolfgang Korn am 24. 11. 1972 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-4133 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. 7. 1974

Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei

V — 7 d 14

StAnz. 31/1974 S. 1373

990

Verfahren bei der Anerkennung der Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG)

Anmerkung: Soweit in dem nachstehenden Erlaß Paragraphen ohne Nennung eines Gesetzes angeführt werden, handelt es sich um Paragraphen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

1. Maßgebende Vorschriften

Das Zweite Wohnungsbaugesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Sept. 1965 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), enthält in den §§ 92 bis 94 a Vorschriften über eine Grundsteuervergünstigung. Danach wird eine Grundsteuervergünstigung gewährt für Wohnraum, der im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau oder im steuerbegünstigten Wohnungsbau neu geschaffen wird. Die Vorschriften über den steuerbegünstigten Wohnungsbau, insbesondere über die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigter Wohnraum und das Verfahren bei der Anerkennung ergeben sich aus den §§ 82 bis 85. Weiter sind zu beachten die Vorschriften des § 99 über die Gleichstellung des Erbbaurechts und einzelner Wohnräume, die Überleitungsvorschriften des § 114 sowie die §§ 2, 5, 7 bis 12 und 15 bis 17, die für die im Gesetz verwendeten Begriffsbestimmungen maßgebend sind.

2. Grundsteuervergünstigter Wohnraum nach dem II. WoBauG

(1) Eine Grundsteuervergünstigung kommt nach dem II. WoBauG für Wohnraum folgender Art in Betracht:

- a) öffentlich geförderte Wohnungen (§ 5 Abs. 1, § 6);
- b) steuerbegünstigte Wohnungen (§ 5 Abs. 2);
- c) Wohnheime (§ 15); vgl. Nr. 11.

(2) Einzelne Wohnräume, die nicht Teile von Wohnungen sind, sind nach § 99 Abs. 2 wie Wohnungen zu behandeln.

3. Öffentlich geförderte Wohnungen

(1) Bei einer öffentlich geförderten Wohnung ist die Grundsteuervergünstigung zu gewähren, wenn der Bescheid der Bewilligungsstelle über die Bewilligung der öffentlichen Mittel (Bewilligungsbescheid) vorgelegt wird (§ 93).

(2) Bewilligungsbescheide erteilen:

- a) die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Landes-treuhandstelle, Frankfurt am Main,
- b) der Landkreis oder die Gemeinde, soweit es sich um öffentliche Mittel des Landkreises oder der Gemeinde handelt.

(3) Die in Abs. 2 genannten Stellen benachrichtigen das zuständige Finanzamt von der Erteilung eines Bewilligungsbescheides. Sie benachrichtigen das zuständige Finanzamt außerdem, wenn im Falle einer Beendigung der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ vor Ablauf des Vergünstigungszeitraums die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 83 Abs. 5 in Verbindung mit Nr. 13 zu widerrufen wäre.

Ist in diesen Fällen gegen den Bescheid über den Widerruf der öffentlichen Mittel ein Rechtsbehelf eingelegt worden, so hat die Bewilligungsbehörde das zuständige Finanzamt unverzüglich darüber zu unterrichten. Das Finanzamt hat die Neuveranlagung wegen vorzeitigen Wegfalls der Grundsteuervergünstigung (§ 94 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 1 GrStG) bis zum Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens zurückzustellen. Nach Abschluß des Rechtsbehelfsverfahrens hat die Bewilligungsbehörde dem Finanzamt den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.

In den Fällen des Satzes 2 ist auch das für das Bauvorhaben zuständige städtische Steueramt bzw. in den kreisangehörigen Gemeinden die Gemeindekasse zu unterrichten.

4. Steuerbegünstigte Wohnungen, Wohnheime

(1) Nach dem II. WoBauG wird die Eigenschaft als „steuerbegünstigte Wohnung“ dadurch begründet, daß die Wohnung durch Verwaltungsakt als „steuerbegünstigt“ anerkannt wird (Anerkennungsbescheid).

(2) Für Wohnheime (öffentlich geförderte und nicht öffentlich geförderte) ist nach § 93 die Grundsteuervergünstigung dann zu gewähren, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die aus der Begriffsbestimmung für Wohnheime sich ergebenden Voraussetzungen vorliegen. Als Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung nach § 93 kann aus Vereinfachungsgründen auch der Bescheid der Bewilligungsstelle über die Bewilligung öffentlicher Mittel anerkannt werden.

(3) Nach der Verordnung über die zuständige Stelle nach § 83 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung vom 18. Oktober 1968 (GVBl. I S. 275) sind für die Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt nach § 83 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und für die Ausstellung einer Bescheinigung für ein Wohnheim nach § 93 Abs. 1 Buchst. c des II. WoBauG zuständig:

- in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern die Gemeinde,
- im übrigen der Landkreis.

5. Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung

(1) Die Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt hängt nach § 82 davon ab, daß sie nicht öffentlich gefördert ist und die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt:

- a) Es muß sich um eine Wohnung handeln oder um einzelne Wohnräume, die nicht Teile von Wohnungen sind, für die nach § 99 Abs. 2 die Vorschriften des II. WoBauG entsprechend gelten. Von der Wohnfläche darf nicht mehr als die Hälfte ausschließlich gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen (§ 82 Abs. 5).
- b) Die Wohnung muß „neu“ geschaffen, d. h. durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen worden sein oder geschaffen werden (§ 2 Abs. 1).
- c) Die Wohnfläche der Wohnung darf die Grenzen, die sich aus Nr. 10 Abs. 3 bis 6 ergeben, nicht überschreiten.

(2) Für die Anerkennung ist es unbeachtlich, ob der Eigentümer oder Benutzer der Wohnung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Auch Wohnungen, die aus Mitteln des Verteidigungshaushalts (früher Besatzungskostenhaushalts) für Angehörige der Stationierungskräfte geschaffen und von diesen benutzt werden, sind daher unter den in Absatz 1 ge-

nannten Voraussetzungen als steuerbegünstigt anzuerkennen (BVerwG-Urteil vom 7. Juli 1961, Bundesbaubl. S. 653, 655).

6. Wohnungen oder Wohnraum; Mitbenutzung zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken

(1) Wohnungen im Sinne des II. WoBauG sind Wohnungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, auf die Dauer der Wohnraumversorgung zu dienen. Bestimmung und Eignung zur dauernden Wohnraumversorgung sind nach der objektiven Beschaffenheit der Wohnung zu beurteilen; als subjektives Merkmal muß aber die vom Eigentümer spätestens im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit vorzunehmende Entscheidung hinzukommen, daß die Wohnung alsbald zur Führung eines selbständigen Haushalts genutzt werden soll (BVerwG-Urteile vom 14. 11. 1968 mit weiteren Hinweisen, Bundesbaubl. 1969 S. 288 und vom 26. 8. 1971, Bundesbaubl. 1972 S. 573). Diese Voraussetzungen können auch bei Wohnungen vorliegen, die nur als zweite Wohnung oder nur zeitweise, aber regelmäßig und über längere Dauer genutzt werden (z. B. während der Ferien sowie an Wochenenden und Feiertagen vgl. das vorgenannte BVerwG-Urteil vom 26. 8. 1971 — BVerwGE 38, 286 —);

dieses Urteil des BVerwG vom 26. 8. 1971 wird durch das Urteil des BVerwG vom 30. 1. 1974 — BVerwG VIII C 182, 71 — für Familienheime wie folgt eingeschränkt:

Familienheime, zu denen auch Eigenheime gehören, sind dazu bestimmt, dem Eigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen und seiner Familie als Heim zu dienen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG); damit wird vorausgesetzt, daß die Familie im Familienheim einen Mittelpunkt des Lebens findet. Dadurch wird grundsätzlich nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß eine Familie in zwei verschiedenen Wohnungen den Mittelpunkt des Lebens hat. So ist es denkbar, daß eine Familie in verschiedenen Jahreszeiten je eine Wohnung bewohnt; dann kann sie beide Wohnungen als Heim benutzen. Es sind auch Fälle denkbar, in denen Eheleute an verschiedenen Orten beruflich tätig sind und aus diesem Grunde zwei Wohnungen brauchen. Es sind schließlich Fälle denkbar, in denen jemand an zwei Orten beruflich tätig ist und deshalb auf zwei Wohnungen angewiesen ist. Der Umstand allein, daß jemand zwei Wohnungen hat, steht der Steuerbegünstigung für die zweite Wohnung deshalb nicht grundsätzlich entgegen. Es reicht aber — entgegen der jedenfalls bei Familienheimen nicht aufrechtzuerhaltenden Entscheidung (BVerwGE 38, 286 (288)) — für die Annahme nicht aus, daß eine zweite Wohnung als „Heim“ genutzt wird und deshalb steuerbegünstigt ist, wenn sie nur in den Ferien und an Feiertagen genutzt wird; es ist vielmehr die weitere Feststellung erforderlich, daß auch in der zweiten Wohnung ein dauerhafter Mittelpunkt des gesamten Lebens begründet wird.

Als Wohnungen im Sinne des II. WoBauG können mangels Eignung zur dauernden wohnlichen Versorgung insbesondere nicht angesehen werden: behelfsmäßige Unterkünfte wie Wohnbaracken und Behelfsheime, Wohnungen, die den in den Bauordnungen niedergelegten Anforderungen nicht entsprechen, also bauordnungswidrig errichtet worden sind (vgl. BVerwG-Urteil vom 12. 5. 1961, Bundesbaubl. S. 490) sowie Wohnungen, die in ausgewiesenen Wochenendhausgebieten liegen (vgl. das vorgenannte BVerwG-Urteil vom 14. 11. 1968).

(2) Unter einer „Wohnung“ ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 30. Okt. 1959, Bundesbaubl. 1960 S. 126 sowie das Urteil vom 9. Sept. 1963, Bundesbaubl. 1964 S. 258) die Summe der Räume zu verstehen, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen; dazu gehören stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Bei Einliegerwohnungen (§ 11) genügt es, wenn ihre Ausstattung den in § 40 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen entspricht.

Einzelne Wohnräume, die nicht Teile einer Wohnung sind, stehen hinsichtlich der Grundsteuervergünstigung den Wohnungen gleich; wegen der Wohnheime vgl. Nr. 11.

(3) Eine Mitbenutzung der Wohnung zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken ist unschädlich, wenn nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche ausschließlich gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient. Wohnfläche ist die anrechenbare Grundfläche der zur Wohnung gehörenden Räume einschließlich der gewerblich oder beruflich genutzten Räume. Für die Abgrenzung der anzuerkennenden Wohnungen sind insbesondere die folgenden Fälle von Bedeutung:

- a) Werden in einer Wohnung einzelne Räume, die Wohnzwecken dienen, gleichzeitig gewerblich oder beruflich

mitbenutzt, so ist diese Mitbenutzung unbeachtlich (z. B. ein Wohnzimmer, das ein Schneider gleichzeitig als Arbeitsraum mitbenutzt).

- b) Werden einzelne Räume in einer Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt (z. B. die Praxisräume eines Arztes), so darf dieser gewerblich oder beruflich genutzte Teil der Wohnung höchstens die Hälfte der Wohnfläche ausmachen.
- c) Wird mehr als die Hälfte der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt, so ist die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung für die gesamte Wohnung einschließlich der noch Wohnzwecken dienenden Räume abzulehnen.
- d) Werden einzelne Räume nicht von dem Wohnungsinhaber oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, sondern von einer anderen Person ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt, so ist eine Mitbenutzung im Sinne des Gesetzes nicht mehr gegeben. Die Räume sind in diesem Falle als Gewerberäume zu behandeln (vgl. Buchstabe e).
- e) Räume, die nach ihrer baulichen Anlage ausschließlich für die gewerbliche oder berufliche Benutzung bestimmt sind (z. B. Läden), sind Gewerberäume, selbst wenn sie in räumlichem Zusammenhang mit einer Wohnung stehen und ihre Grundfläche weniger als die Hälfte der Gesamtgrundfläche der damit zusammenhängenden Wohnung beträgt.

(4) Zur Wohnung, nicht aber zu den bei der Wohnflächenberechnung (vgl. Abschnitt 9) zu berücksichtigenden Räumen gehören auch die in § 42 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung — II. BV) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Zubehör- und Wirtschaftsräume. Garagen, die sich auf demselben Grundstück wie die neugeschaffenen Wohnungen befinden (wirtschaftliche Einheit), gehören als Zubehöräume zu den Wohnungen, wenn sie für die Unterbringung von Personenkraftfahrzeugen der Wohnungsbenutzer bestimmt sind (vgl. BFH-Urteil vom 13. 6. 1967, BStBl. III S. 765). Das kann unterstellt werden, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftfahrzeug für jede auf dem Grundstück neugeschaffene Wohnung untergestellt werden kann; unerheblich ist, ob und wie sie von den Wohnungsinhabern benutzt oder ob sie anderweitig vermietet werden. Befinden sich auf dem Grundstück mehr Garagen als neugeschaffene Wohnungen, sind die überzähligen Garagen nur dann als Zubehöräume anzusehen, wenn nachgewiesen wird, daß sie von den Wohnungsinhabern tatsächlich zur Unterbringung eines weiteren eigenen Personenkraftfahrzeugs (Zweit-, Drittwagens), eines Wohnwagens oder eines sonstigen Anhängers an Personenkraftfahrzeugen genutzt werden. Werden die überzähligen Garagen als Abstellräume benutzt, so können sie zu den Zubehöräumen gerechnet werden, wenn die Nutzung nicht gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.

Garagen, die sich nicht auf demselben Grundstück wie die Wohnungen befinden, können den Wohnungen nur dann als Zubehöräume zugerechnet werden, wenn die Garagen zu den Wohnungen in einer entsprechend engen wirtschaftlichen Verbindung stehen und dem Eigentümer der Wohnungen gehören (Eigentümeridentität).

Diese Voraussetzung kann auch dann erfüllt sein, wenn dem Eigentümer der Wohnung das Nutzungsrecht an einer Garage durch Begründung von Miteigentum an einer Garagenanlage vermittelt wird.

7. Begriff des Familienheims; eigengenutzte Eigentumswohnung

(1) Soweit für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung die Eigenschaft „Familienheim“ rechtserheblich ist — insbesondere wegen der maßgeblichen Wohnflächengrenze —, ist die Begriffsbestimmung des § 7 zugrunde zu legen. Hiernach muß das Eigenheim (§ 9 Abs. 1), das Kaufeigenheim (§ 9 Abs. 2), oder die Kleinsiedlung (§ 10) ganz oder teilweise dazu bestimmt sein, dem Eigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen und dessen Familie als Heim zu dienen. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Eigentümer mindestens eine der in dem Gebäude befindlichen Wohnungen in nicht allzu ferner Zeit (d. h. innerhalb eines Zeitraums von höchstens etwa fünf Jahren) für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke seiner Angehörigen nutzen wird (BFH-Urteil vom 20. Oktober 1965, BStBl. 1966 III S. 15).

Aus Vereinfachungsgründen kann in Fällen, in denen der Antragsteller Eigentümer nur eines Wohngebäudes im Sinne des § 9 Abs. 1 ist, ohne weitere Prüfung die Bestimmung zur Eigennutzung angenommen werden, wenn der Antragsteller versichert, daß er das Gebäude von einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb von höchstens fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke seiner Angehörigen verwenden will. Eine Vermietung an Dritte nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung (z. B. wegen Wohnsitzwechsels) führt nur dann zu einem Verlust der Familienheimgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 Satz 1, wenn nach den Umständen des Einzelfalles angenommen werden muß, daß die Nutzungsänderung ohne die Absicht einer späteren Wiederbenutzung für eigene Wohnzwecke vorgenommen wird.

Das ist in der Regel anzunehmen, wenn die Vermietung an Dritte für länger als fünf Jahre erfolgt.

(2) Soweit es wegen der maßgeblichen Wohnflächengrenze auf die Eigenschaft als eigengenutzte Eigentumswohnung oder als Kaufeigentumswohnung ankommt, ist die Begriffsbestimmung des § 12 zugrunde zu legen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

8. Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit

Ein Gebäude oder eine Wohnung ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit fertiggestellt ist, daß den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, das Gebäude oder die Wohnung zu beziehen. Wann dieser Zeitpunkt gegeben ist, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Auf die behördliche Genehmigung zum Beziehen des Hauses kommt es nicht an (vgl. § 13 Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Jan. 1974, BGBl. I S. 137).

9. Neugeschaffener Wohnraum

(1) Neugeschaffen sind Wohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden (vgl. § 2 Abs. 1). Die Begriffe Wiederaufbau zerstörter und Wiederherstellung beschädigter Gebäude sind in § 16. die Begriffe Ausbau und Erweiterung in § 17 ausführlich erläutert.

(2) Die Zerstörung oder Beschädigung eines Gebäudes, für dessen Wiederaufbau oder Wiederherstellung die Anerkennung beantragt wird, muß danach durch ein außergewöhnliches Ereignis verursacht sein. Es kommen hierbei also nicht nur Kriegseinwirkungen, sondern z. B. auch Brand- und Sturmschäden, nicht dagegen ein Abriß des Gebäudes wegen Alters, in Betracht.

Ein Ersatzbau, der nach Abbruch eines Gebäudes oder an Stelle eines an sich gebotenen Abbruchs im Wege durchgreifender Erneuerungen errichtet wird, ist jedoch als Neubau (§ 2 Abs. 1) anzusehen, wenn eine für den Abbruch erforderliche Genehmigung erteilt worden ist.

(3) Bei den beschädigten Gebäuden ist die Anerkennung auch auszusprechen, wenn durch größere Instandsetzungsarbeiten ein aus Gründen der Bau- oder Gesundheitsaufsicht auf die Dauer nicht benutzungsfähiger Wohnraum wieder bewohnbar gemacht wird.

(4) Der Ausbau eines Dachgeschosses und die unter wesentlichem Bauaufwand durchgeführte Umwandlung von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher anderen als Wohnzwecken dienten, sind gleichwertige Formen des Schaffens von neuem Wohnraum durch Ausbau eines bestehenden Gebäudes (vgl. § 17 Abs. 1). Als wesentlich ist der Bauaufwand in der Regel anzusehen, wenn er etwa ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwands erreicht. Dabei bleiben solche Aufwendungen außer Betracht, die nicht umbaubedingte Instandsetzungen sind oder als Luxus außerhalb der Zweckbestimmung des § 17 Abs. 1 liegen (BVerwG-Urteil vom 26. 8. 1971, Bundesbaubl. 1972 S. 573).

(5) Der Umbau größerer Wohnungen oder Wohnräume in solche Wohnungen, die den Voraussetzungen nach § 82 entsprechen, ist nur dann als begünstigter Ausbau eines bestehenden Gebäudes anzuerkennen, wenn der Umbau unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an die veränderten Wohngeohnheiten erfolgt, weil die bestehenden Räume infolge der Änderung der Wohngeohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind (§ 17 Abs. 1 Satz 2).

Die Eignung für Wohnzwecke kann namentlich verneint werden, wenn eine den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Raumaufteilung sowie der Einbau von Bad, Toilette und ausreichenden Heizmöglichkeiten erforderlich ist. Als wesentlich ist ein Bauaufwand anzusehen, der mindestens ein Drittel der Kosten ausmacht, die bei einem Neubau der Wohnung entstehen würden. Werden dagegen aus einer auch den heutigen Wohngewohnheiten noch entsprechenden größeren Wohnung, z. B. von 200 qm Wohnfläche, zwei Wohnungen geschaffen, die die Voraussetzungen des § 82 erfüllen, so ist eine Anerkennung nicht möglich.

10. Wohnflächengrenzen

(1) Für die Wohnflächenberechnung gelten die Bestimmungen der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung. Dabei ist die Wohnfläche jeder Wohnung für sich zu berechnen.

(2) Soll ein durch Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung neugeschaffener Wohnraum der Vergrößerung einer vorhandenen Wohnung dienen, so ist die Anerkennung des neugeschaffenen Wohnraums als steuerbegünstigt davon abhängig, daß die Wohnfläche der gesamten Wohnung die Wohnflächengrenzen nicht überschreitet (vgl. § 82 Abs. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 7).

Die Anerkennung hängt nicht davon ab, ob die bereits vor der Neuschaffung des Wohnraums bestehende Wohnung ebenfalls steuerbegünstigt ist.

(3) Die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung ist von der Einhaltung von Wohnflächengrenzen abhängig, für deren Bemessung vorbehaltlich des Abs. 4 unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschrift des § 114 Abs. 1 folgendes gilt:

1. Bei Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 und vor dem 1. Januar 1965 bezugsfertig geworden sind, durfte die Wohnfläche die nachstehenden Grenzen nicht überschreiten:

a) bei Familienheimen mit nur einer Wohnung	144 qm,
b) bei Familienheimen mit zwei Wohnungen	192 qm,
c) bei eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen je Wohnung	144 qm,
d) bei anderen Wohnungen je Wohnung	102 qm.
2. Bei Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1964 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, darf die Wohnfläche die nachstehenden Grenzen nicht überschreiten:

a) bei Familienheimen mit nur einer Wohnung	156 qm,
b) bei Familienheimen mit zwei Wohnungen (wobei die Wohnfläche der Eigentümerwohnung 156 qm nicht überschreiten soll)	216 qm,
c) bei eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen je Wohnung	144 qm,
d) bei anderen Wohnungen je Wohnung	108 qm.

Für die Begriffe „Familienheim“, „eigengenutzte Eigentumswohnung“ und „Kaufeigentumswohnung“ gilt Nummer 7.

(4) Die Anerkennung ist ferner bei Überschreitung der nach Absatz 3 maßgebenden Wohnflächengrenzen auszusprechen,

- a) soweit die Mehrfläche zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als fünf Personen erforderlich ist. Dabei ist für jede weitere Person, die zum Haushalt gehört oder alsbald nach der Fertigstellung des Bauvorhabens in den Haushalt aufgenommen werden soll, eine bis zu 20 qm größere Wohnfläche zuzulassen (§ 82 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3). Zum Haushalt zählen alle Personen, die nicht nur vorübergehend in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommen worden sind. Hierbei ist es unter anderem ohne Einfluß, ob eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft zum Haushaltsvorstand besteht oder ob die in den Haushalt aufgenommenen Personen ihren Lebensunterhalt selbst verdienen und zu den Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung beitragen. Danach gehören z. B. auch Hausangestellte, die in der Wohnung untergebracht sind, zum Haushalt.

Maßgebend für die Haushaltszugehörigkeit sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der Wohnung. Eine alsbald zu erwartende Vergrößerung der Personenzahl (z. B. die bevorstehende Geburt eines Kindes, Heirat eines Haushaltsangehörigen, dessen

Ehegatte in den Haushalt aufgenommen wird, die Aufnahme eines sonstigen Angehörigen oder einer Hausangestellten, deren Aufnahme bei Bezug der Wohnung beabsichtigt war), ist jedoch zu berücksichtigen. Die Aufnahme in den Haushalt muß innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen.

Als angemessen kann eine Frist von einem halben Jahr seit dem erstmaligen Bezug der Wohnung angesehen werden, sofern nicht besondere Umstände glaubhaft gemacht werden, die eine längere Frist gerechtfertigt erscheinen lassen. Eine Verminderung der Personenzahl nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung ist unschädlich. Aus Billigkeitsgründen ist bei Verminderung der Personenzahl durch Tod oder ein sonstiges unvorhergesehenes Ereignis während der Bauzeit von den bei Baubeginn bestehenden Verhältnissen auszugehen;

- b) soweit die Mehrfläche zur angemessenen Berücksichtigung der persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse des künftigen Wohnungsinhabers notwendig ist. Persönliche Gründe sind z. B. schwere körperliche Leiden oder ansteckende Krankheiten, die besondere oder besonders große Räume erforderlich machen. Berufliche Gründe sind u. a. anzuerkennen, wenn ein Beruf (auch ein Nebenberuf) ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird (z. B. Schneider, Buchprüfer, Schriftsteller) oder wenn beruflich die Arbeit teilweise in der Wohnung zu verrichten ist (z. B. Hochschullehrer, Lehrer). Auch besondere oder besonders große Räume, die für einzelne Haushaltsangehörige aus persönlichen oder beruflichen Gründen erforderlich sind, können eine Überschreitung der nach Abs. 3 zulässigen Wohnflächengrenzen rechtfertigen.

Das Bedürfnis nach einem repräsentativen Raum, um Geschäftsfreunde angemessen zu empfangen oder ein gehobenes Wohnbedürfnis befriedigen zu können, rechtfertigt nicht die Zuerkennung einer Mehrfläche.

Gehören zum Haushalt weniger als 5 Personen, so ist zu prüfen, ob die Bedürfnisse innerhalb der Grenzen des Absatzes 3 ausreichend befriedigt werden können, ohne daß dadurch die angemessene Unterbringung der Haushaltsangehörigen beeinträchtigt wird (BVerwG-Urteil vom 4. Oktober 1965, Bundesbaublatt 1966 S. 504);

- c) soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei einer Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist. Fehlt eine örtliche Bauplanung, so genügt es, wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist. Diese Voraussetzung ist z. B. dann als erfüllt anzusehen, wenn eine Verkleinerung der Wohnfläche wirtschaftlich nicht vertretbar ist, weil bei einer Wohnflächenverringerung die Ersparnis an Gesamtkosten in keinem Verhältnis zu dem durch die kleinere Wohnfläche bedingten Mietausfall stehen würde, oder wenn durch die Errichtung von 2 kleinen Wohnungen statt einer größeren Wohnung innerhalb eines Geschosses ein vergleichsweise zu hohes Maß notwendiger Aufschließungsräume (Flurräume und dgl.) und dementsprechend zu hohe Kosten verursacht würden.

(5) Werden Wohnungen, die bis zum Ende des Jahres 1964 bezugsfertig geworden sind, nach diesem Zeitpunkt durch Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung vergrößert, so ist der durch die Vergrößerung neugeschaffene Wohnraum (vgl. Abschnitt 8) als steuerbegünstigt anzuerkennen, wenn seine Wohnfläche im Zeitpunkt seiner Bezugsfertigkeit zusammen mit der Wohnfläche des bereits vorhandenen Wohnraums die ab 1. Januar 1965 anzuwendenden Wohnflächengrenzen nicht überschreitet. Eine solche Vergrößerung ist hinsichtlich einer Grundsteuervergünstigung für den bereits vorhandenen Wohnraum kein Anlaß zum Widerruf der Anerkennung (§ 83 Abs. 5); Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Werden zwei in einem Gebäude liegende Wohnungen durch einen Haushalt benutzt oder werden zwei Wohnungen zu einer Wohnung verbunden, so werden sie hinsichtlich der zulässigen Wohnflächengrenze als eine Wohnung behandelt; maßgebend für die Personenzahl sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns der Benutzung beider Wohnungen.

11. Bescheinigung für Wohnheime

(1) Die in Nr. 4 Abs. 3 genannten Stellen haben auf Antrag des Steuerpflichtigen die Bescheinigung zu erteilen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) es muß sich um ein Heim handeln, das nach seiner baulichen Anlage und Ausstattung für die Dauer dazu bestimmt und geeignet ist, Wohnbedürfnisse zu befriedigen (§ 15, Hinweis auch auf das BVerwG-Urteil vom 4. Oktober 1965, Bundesbaubl. 1966 S. 512);
- b) das Heim muß neu geschaffen, d. h. durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen worden sein oder geschaffen werden (§ 2 Abs. 1);

(2) In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die in § 15 bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Die Bescheinigung muß darüber hinaus das Datum der Bezugsfertigkeit oder, sofern das Wohnheim noch nicht bezugsfertig ist, die Angabe enthalten, daß es sich im Bau (in Vorbereitung) befindet. In der Bescheinigung ist ferner zum Ausdruck zu bringen:

- a) daß der Grundstückseigentümer eine Änderung in der Benutzung des Gebäudes unverzüglich der Behörde anzuzeigen hat, die die Bescheinigung ausgestellt hat,
- b) daß die Bescheinigung für ungültig erklärt wird, wenn das Wohnheim nicht mehr seiner Bestimmung gemäß genutzt wird;
- c) daß zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung die Bescheinigung dem für die Festsetzung des Steuermeßbetrags zuständigen Finanzamt vorzulegen ist.

(3) Fallen die in § 15 bestimmten Voraussetzungen später weg, so ist die Bescheinigung für ungültig zu erklären.

(4) Eine Abschrift der Bescheinigung sowie des Bescheides, durch den die Bescheinigung für ungültig erklärt worden ist, ist dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.

12. Verfahren bei Anerkennung oder Ablehnung

(1) Antragsberechtigt ist der Bauherr oder mit seiner Einwilligung ein Dritter (z. B. ein Ersterwerber eines Kaufeigenheimes oder einer Kaufeigentumswohnung oder ein Mieter), der an der Anerkennung ein berechtigtes Interesse hat.

(2) Der Antrag kann schon vor Baubeginn gestellt werden. Die Anerkennung ist in diesem Falle auf Wunsch bereits vor Baubeginn auf Grund von Unterlagen (Bauplänen usw.) auszusprechen, aus denen auf die Einhaltung der Voraussetzungen geschlossen werden kann.

Bei Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen, die vom Bauherrn noch nicht weiterverkauft worden sind, darf die Vorlage einer Erklärung, daß die Wohnung zur Führung eines selbständigen Haushalts genutzt wird (Abschnitt 6 Abs. 1 Satz 2), nicht verlangt werden. Der Bauherr kann den Antrag auf Anerkennung auch noch nach Rechtskraft des Steuermeßbescheides stellen, solange er noch Steuer- und Gebührenvergünstigungen auf Grund der Anerkennung beanspruchen kann (vgl. auch Abschnitt 14 Abs. 3).

(3) Der Anerkennungsbescheid soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Eigentümers,
- b) Bezeichnung und Größe der anerkannten Wohnungen,
- c) bei Räumen, deren Zugehörigkeit zu begünstigten Wohnungen zweifelhaft ist oder sein kann (z. B. bei Garagen), die Angabe, ob sie zu den Wohnungen gerechnet worden sind,
- d) das Datum der Bezugsfertigkeit oder, sofern die Wohnungen noch nicht bezugsfertig sind, die Angabe, daß sie sich in Bau (in Vorbereitung) befinden.

(4) In dem Anerkennungsbescheid soll ferner zum Ausdruck gebracht werden:

- a) daß die Anerkennung von dem Zeitpunkt an widerrufen werden wird, in dem die Wohnung nicht mehr den Vorschriften des § 82 über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benutzung entspricht.
- b) daß der Grundstückseigentümer eine Vergrößerung der Wohnfläche (Nummer 9) sowie eine Änderung der Nutzung der Wohnung zu anderen als Wohnzwecken (Nummer 7) unverzüglich der Anerkennungsbehörde anzuzeigen hat,

c) daß zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung der Anerkennungsbescheid dem für die Festsetzung des Steuermeßbetrags zuständigen Finanzamt vorzulegen ist.

(5) Über die Erteilung des Anerkennungsbescheides sowie über ein etwa schwebendes Verfahren zur Anerkennung oder zum Widerruf einer Anerkennung ist auf Anfrage Auskunft zu erteilen, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nachweist.

(6) Die Anträge sind für steuerbegünstigte Wohnungen nach Muster 1 (Anlage 1), für Wohnheime nach Muster 2 (Anlage 2) zu stellen. Vor Erteilung des Anerkennungsbescheides nach Muster 3 (Anlage 3) bzw. der Bescheinigung nach Muster 4 (Anlage 4) ist das Vorliegen der Voraussetzungen über die Gewährung der Grundsteuervergünstigung hinsichtlich des Termins der Bezugsfertigkeit, der Wohnflächengrenzen und der Nutzung nachzuprüfen.

(7) Bei Anerkennung (Erteilung der Bescheinigung) vor Baubeginn bzw. vor Bezugsfertigkeit erscheint es zweckmäßig, bei der Bezugsfertigkeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Ausstellung der Bescheinigung noch vorliegen. Es wird deshalb angeregt, daß die Bauaufsichtsbehörde bei einer etwaigen Gebrauchsabnahme oder sonstigen Besichtigung des bezugsfertigen Gebäudes gleichzeitig eine Prüfung dieser Voraussetzungen vornimmt und der Stelle, die die Anerkennung ausgesprochen bzw. die Bescheinigung erteilt hat, eine entsprechende Mitteilung zugehen läßt.

(8) Die Entscheidungen der Anerkennungsbehörde bzw. Bescheinigungsstelle sind mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Je eine Durchschrift des Anerkennungsbescheides bzw. der erteilten Bescheinigung erhalten das zuständige Finanzamt (Bewertungsstelle), das für den Bauort zuständige Grundbuchamt und das städtische Steueramt bzw. in Landgemeinden die Gemeindekasse.

(10) Für die Erteilung des Anerkennungsbescheides bzw. der Bescheinigung ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(11) Die Gemeinden sollen in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung (Erteilung der Bescheinigung) noch gegeben sind. Anderenfalls haben sie umgehend der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

13. Verfahren bei Widerruf der Anerkennung

(1) Ergibt eine Prüfung, daß die Wohnung nicht mehr den Vorschriften des § 82 über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benutzung entspricht, so ist die Anerkennung zu widerrufen. Der Widerruf ist für den Zeitpunkt auszusprechen, von dem ab die zum Widerruf berechtigenden Voraussetzungen gegeben waren (§ 83 Abs. 5).

(2) Die Anerkennungsbehörde hat den in Nr. 12 Abs. 9 genannten Stellen je eine Durchschrift des Widerrufsbescheides zu übersenden.

Ist gegen den Widerrufsbescheid ein Rechtsbehelf eingelegt worden, so hat die Anerkennungsbehörde das zuständige Finanzamt unverzüglich darüber zu unterrichten. Das Finanzamt hat die Neuveranlagung wegen Wegfalls der Grundsteuervergünstigung (§ 94 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 1 GrStG) bis zum Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens zurückzustellen. Nach Abschluß des Rechtsbehelfsverfahrens hat die Anerkennungsbehörde dem Finanzamt den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.

14. Schlußvorschriften

(1) Dieser Erlass ist ab sofort anzuwenden.

(2) Meine Erlasse vom 3. Dez. 1968 (StAnz. S. 1873), vom 3. Febr. 1969 (StAnz. S. 314) und vom 3. Juli 1969 (StAnz. S. 1268) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 32 b 55/68
StAnz. 31/1974 S. 1373

Muster 1

....., den
 (Name und Vorname des Bauherrn) - Straße Nr.
 An den
 Magistrat der Stadt
 Gemeindevorstand der Gemeinde
 Kreisausschuß des Landkreises
 in

ANTRAG

auf Erteilung eines Anerkennungsbescheides gemäß § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Ich/Wir habe(n)/beabsichtige(n) auf dem Grundstück in der Gemeinde Straße/Platz Nr. Grundbuch von Band Blatt-Nr., durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude ein Familienheim in der Form eines Eigenheims, Kaufeigenheims oder der Kleinsiedlung — Eigentumswohnung(en) oder Kaufeigentumswohnung(en) eigengenutzte/nicht eigengenutzte — Genossenschaftswohnung(en) — Mietwohnung(en) — einzelne Räume errichtet/zu errichten*).

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung eines Anerkennungsbescheides gemäß § 82 des II. WoBauG für die nachstehend bezeichnete(n) in dem Gebäude errichteten/zu errichtenden Wohnung(en)/Wohnräume.

Lfd. Nr. der Wohnung	Lage der Wohnung im Gebäude	Wohnfläche in qm**)			Baubeginn am
		neugesch. Wohnung bzw. Wohnräume	bisherige Wohnung	insgesamt	
1	2	3	4	5	6

Wohnung ist bezugsfertig		Von der Wohnung werden sollen gewerblich oder beruflich ausschl. genutzt werden		Die Wohnung soll/wird nach/seit Bezugserstellung bewohnt (werden) von einem Haushalt mit Personen
voraus-sichtlich am	seit	als	in Höhe von qm	
7	8	9	10	11

Fußnoten siehe Rück- ite

Muster 1 (Rückseite)

Von den auf dem o. a. Baugrundstück zu errichtenden/errichteten Pkw-Garagen werden als Zubehör zu den (Anzahl)

Wohnungen gerechnet (Anzahl)

Ich/Wir beabsichtige(n)/habe(n), auf dem mir/uns gehörenden Grundstück — Grundbuch von Band Blatt-Nr. Pkw-Garagen zu errichten/errichtet, (Anzahl)

von denen zu den auf dem o. a. Grundstück errichteten Wohnungen als Zubehör rechnen***).

Insgesamt rechnen als Zubehör Pkw-Garagen zu den (Anzahl)

Wohnungen***).

In der Anlage werden Wohnflächenberechnungen gemäß der II. Berechnungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Baugenehmigung mit Bauzeichnungen beigelegt.

Ich/Wir beantrage(n) die Zulassung der Überschreitung der Wohnflächengrenzen von — 156 — 216 — 144 — 108 — qm*) für die unter der laufenden Nummer bezeichnete(n) Wohnung(en).

Begründung:

Mir/uns ist bekannt, daß nach der Gewährung der Grundsteuervergünstigung für die begünstigte(n) Wohnung(en) die Vorschrift des § 85 II. WoBauG zu beachten ist.

Unterschrift des Antragstellers:

Wohnort:

Straße und Haus-Nr.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Spalte 4 ist nur auszufüllen, wenn es sich um neugeschaffene Wohnräume handelt, die der Vergrößerung einer bisherigen Wohnung dienen.

***). Dieses Garagengrundstück muß in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Wohngrundstück stehen.

****). Nur auszufüllen, wenn Pkw-Garagen nicht — oder nicht nur — auf dem Wohnhausgrundstück errichtet werden — errichtet worden sind.

Muster 2

....., den
 (Name und Vorname des Bauherrn)

An den

Magistrat der Stadt

Gemeindevorstand der Gemeinde

Kreisausschuß des Landkreises

in

ANTRAG

auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 93 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Ich/Wir habe(n) beabsichtige(n) auf dem Grundstück in der Gemeinde Straße/Platz Nr. Grundbuch von Band Blatt-Nr., durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude ein Wohnheim errichtet/zu errichten*).

Auf die bereits vorliegenden Bauunterlagen bei der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden wird Bezug genommen.

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 93 II. WoBauG für das errichtete/zu errichtende Wohnheim*).

Lfd. Nr.	Verwendungszweck des Wohnheims	Nutzfläche in qm	Baubeginn am	Bezugsfertig voraus-sichtl. am	seit
1	2	3	4	5	6

Muster 2 (Rückseite)

In der Anlage werden Wohnflächenberechnungen gemäß der II. Berechnungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Bauzeichnung beigelegt**).

Unterschrift des Antragstellers:

Wohnort:

Straße und Haus-Nr.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Nur beizufügen, sofern die Wohnflächenberechnung und die Bauzeichnung nicht bereits mit dem Antrag auf Baugenehmigung eingereicht worden sind und bei der Bauausführung von den genehmigten Bauzeichnungen nicht abgewichen worden ist.

991

Der Hessische Kultusminister

Herrn
Präsidenten der
Technischen Hochschule
6100 Darmstadt

Hausordnung für die Technische Hochschule Darmstadt

Bezug: Meine Erlasse vom 24. 4. 1974 — V A 3 — 410/014
— 32 (n. v.), 30. 5. 1974 — V A 5 — 410/014 — 61
(n. v.), 30. 5. 1974 (StAnz. S. 1056)

Mit Beschluß vom 7. 6. 1974 hat die IV. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt die aufschiebende Wirkung der Klage der Technischen Hochschule Darmstadt vom 20. 5. 1974 gegen meinen Bezugserlaß vom 24. 4. 1974 wiederhergestellt und die Aufhebung sämtlicher Vollziehungsmaßnahmen angeordnet. Demgemäß hebe ich die Bezugserlasse vom 30. 5. 1974 wieder auf.

Wiesbaden, 16. 7. 1974

Der Hessische Kultusminister
V A 5 — 410/014 — 84
StAnz. 31/1974 S. 1380

992

Genehmigung der Neufassung der Kultussteuertabelle für Gemeindeglieder in glaubensverschiedener Ehe der Freireligiösen Gemeinde Mainz

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die von der Freireligiösen Gemeinde Mainz am 14. 6. 1974 beschlossene Neufassung der Kultussteuertabelle für Gemeindeglieder in glaubensverschiedener Ehe, soweit sie in Hessen zur Anwendung kommt.

Wiesbaden, 17. 7. 1974

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 873/6/4 — 10
StAnz. 31/1974 S. 1380

*

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG)	Jährliches Kirchgeld
1	48 000 bis 59 999	240,—
2	60 000 bis 79 999	480,—
3	80 000 bis 99 999	720,—
4	100 000 bis 149 999	996,—
5	150 000 bis 199 999	1500,—
6	200 000 bis 249 999	1980,—
7	250 000 bis 299 999	2520,—
8	300 000 bis 399 999	3600,—
9	ab 400 000	4800,—

993

Veränderungen im Kirchenbezirk Grebenstein-Wilhelmsthal sowie Änderungen der Satzung und des Namens

Die Evangelischen Kirchengemeinden Obermeiser und Westuffeln sind mit Wirkung vom 1. Juli 1973 dem Kirchenbezirk Grebenstein-Wilhelmsthal beigetreten. Die Evangelischen Kirchengemeinden Grebenstein und Schachten haben mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 ihren Austritt aus dem Kirchenbezirk Grebenstein-Wilhelmsthal erklärt. Die Verbandsvertretung des Kirchenbezirks Grebenstein-Wilhelmsthal hat am 26. Juni 1973 diesen Veränderungen zugestimmt.

Mit Beschluß vom 10. Mai 1974 hat die Verbandsvertretung die Satzung des Kirchenbezirks vom 21. November 1972 in

den §§ 1, 8 und 14 geändert; gleichzeitig wurde der Kirchenbezirk in

**„Kirchenbezirk Wilhelmsthal
(Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)“**

umbenannt.

Gemäß § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA. 1969 S. 25) werden die Beschlüsse der Verbandsvertretung nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hiermit bekanntgegeben. Die Änderungen des Namens und der §§ 1, 8 und 14 der Satzung des Kirchenbezirks werden nachstehend veröffentlicht:

**Satzung des Kirchenbezirks Wilhelmsthal
(Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)**

§ 1

- (1) Der Kirchenbezirk Wilhelmsthal besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Burguffeln, Calden, Ehrsten, Fürstenwald, Meimbressen, Obermeiser und Westuffeln.
- (2) Er führt den Namen „Kirchenbezirk Wilhelmsthal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Calden.

§ 8

- (1) Dem Vorstandsvorstand gehören an:
 1. der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der auch im Vorstandsvorstand den Vorsitz führt,
 2. der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung, der auch stellvertretender Vorsitzender des Vorstandsvorstandes ist,
 3. die übrigen Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen innerhalb des Kirchenbezirks,
 4. weitere gewählte und berufene Mitglieder der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, nach Maßgabe des Absatzes (3),
 5. für die Dauer der Vakanz einer Gemeindepfarrstelle in Calden, Ehrsten und Westuffeln ein zusätzliches Kirchenvorstandsmitglied des betreffenden Kirchspiels.
- (2) Für jedes nach (1) Ziffern 4 und 5 zu entsendende Mitglied eines Kirchenvorstandes wird ein Vertreter benannt und von der Verbandsvertretung bestätigt.
- (3) Der Kirchenvorstand Calden entsendet zwei Mitglieder, die übrigen Verbandsgemeinden entsenden je ein Mitglied in den Vorstandsvorstand. Dabei zählen als Mitglieder eines Kirchenvorstandes auch die gewählten oder berufenen Mitglieder nach (1) Ziffern 1 und 2.

§ 14

Der Kirchenbezirk Wilhelmsthal ist mit allen Rechten und Pflichten Rechtsnachfolger des bisherigen Kirchenbezirks Grebenstein-Wilhelmsthal.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. 7. 1974

Der Hessische Kultusminister
V C 5 881/11
StAnz. 31/1974 S. 1380

994

Anschluß der Evangelischen Kirchengemeinde der Lukas-kirche zu Kassel an den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf Grund des § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA. 1969 S. 25) und unter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. 1967 S. 19) auf Antrag der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde vom 20. Dezember 1973 (KA. 1974 S. 3) errichtete Evangelische Kirchengemeinde der Lukaskirche zu Kassel, Kirchenkreis Kassel-West, wird dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel angeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. 7. 1974

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

StAnz. 31/1974 S. 1380

995

Anschluß der Evangelischen Kirchengemeinde Hanau-Mittelbuchen an den Gesamtverband evangelisch-unierter Kirchengemeinden in Hanau

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf Grund des § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA. 1969 S. 25) und unter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. 1967 S. 19) auf Antrag der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hanau-Mittelbuchen, die durch Kirchengesetz vom 15. März 1974 (KA. 1974 S. 95) in den Kirchenkreis Hanau-Stadt umgegliedert wurde, wird dem Gesamtverband evangelisch-unierter Kirchengemeinden in Hanau angeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. 7. 1974

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11
StAnz. 31/1974 S. 1381

996

Anschluß der Evangelischen Kirchengemeinde der Martinskirche zu Bad Hersfeld an den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf Grund des § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA. 1969 S. 25) und unter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. 1967 S. 19) auf Antrag der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde vom 20. Dezember 1973 (KA. 1974 S. 3) errichtete Evangelische Kirchengemeinde der Martinskirche zu Bad Hersfeld, Kirchenkreis Hersfeld, wird dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld angeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. 7. 1974

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11
StAnz. 31/1974 S. 1381

997

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Richtlinien für den Aufbau und die Erhaltung des Höhenpunktfeldes — HP-Richtlinien — (RHP)

I

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) bestimme ich, daß bei dem Aufbau und der Erhaltung des Höhenpunktfeldes künftig nach den nachstehenden Richtlinien zu verfahren ist.

Die Richtlinien treten am 1. Oktober 1974 in Kraft.

II

Die bisherige Höhenkartei wird nicht mehr weitergeführt. Für alle NivP, deren Eintragungen in dieser Höhenkartei geändert werden müssen, sind Karteiblätter gem. Nr. 2.71 RHP anzulegen. In der alten Kartei sind diese Punkte zu streichen. Darüber hinaus soll die bisherige Höhenkartei gebietsweise — ggf. nach einfacher örtlicher Überprüfung der NivP — auf die neue Form umgestellt werden, wenn die alten Karteiblätter nur noch wenige Punkte enthalten oder wenn eine größere Zahl von NivP bei Vermessungsarbeiten ohnehin überprüft wird.

III

Handausgaben der HP-Richtlinien einschließlich aller Anlagen können beim Hessischen Landesvermessungsamt, 62 Wiesbaden, Schaperstraße 16 (Postfach 109), zum Preise von 2,— Deutsche Mark zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Wiesbaden, 18. 7. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 2 — K 5100 A — 13

StAnz. 31/1974 S. 1381

*

I. Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Allgemeines
- 1.1 Zweck und Gliederung
- 1.2 Das Deutsche Haupthöhennetz
- 1.3 Höhenangaben
- 1.4 REUN
- 1.5 Ältere Höhennetze
- 2.0 Nivellementpunkte (NivP)
- 2.1 Aufbau des NivP-Feldes
- 2.2 Bestimmung der NivP
- 2.3 Genauigkeit der NivP
- 2.4 Festlegung (Abmarkung) der NivP
- 2.5 Bezeichnung der NivP
- 2.6 Höhen der NivP
- 2.7 Nachweis der NivP
- 2.71 NivP-Kartei
- 2.72 NivP-Übersicht
- 2.73 Verzeichnis der Höhenunterschiede
- 2.74 Sicherung des NivP-Nachweises
- 2.8 Ordnung der Bearbeitungsunterlagen
- 2.9 Überwachung und Erhaltung der NivP
- 3.0 Sonstige Höhenpunkte (SHP)
- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Bestimmung der SHP
- 3.3 Bezeichnung der SHP
- 3.4 Nachweis der SHP
- 3.5 Ordnung der Bearbeitungsunterlagen
- 4.0 Zuständigkeiten
- 4.1 Bearbeitung des NivP-Feldes
- 4.2 Anträge auf Bestimmung neuer SHP

1.0 Allgemeines**1.1 Zweck und Gliederung**

(1) Die Gesamtheit aller Höhenpunkte (HP) bildet das HP-Feld. Dieses enthält

- a) Nivellementpunkte (NivP) als Punkte des Höhennetzes der Landesvermessung (NivP-Feld),
- b) Sonstige Höhenpunkte (SHP).

(2) Das Höhennetz der Landesvermessung bildet die geodätische Grundlage für die Höhenbestimmung bei der topographischen Landesaufnahme sowie bei anderen technischen und wissenschaftlichen Vermessungen.

(3) Das Höhennetz der Landesvermessung gründet sich auf das Deutsche Haupthöhennetz (DHHN).

(4) Der Nivellementweg zwischen zwei benachbarten NivP ist die Niv-Strecke.

(5) Mehrere aufeinanderfolgende Niv-Strecken bilden eine Niv-Linie. Endpunkte der Niv-Linie sind jeweils NivP, von denen aus mehr als zwei Niv-Linien oder Niv-Linienteile ausgehen (Knotenpunkt).

(6) Mehrere zu einem geschlossenen Zug zusammengefaßte Niv-Linien bilden eine Niv-Schleife.

(7) Mehrere zusammenhängende Schleifen bilden ein Niv-Netz.

1.2 Das Deutsche Haupthöhennetz

(1) Das Deutsche Haupthöhennetz (DHHN) besteht aus einzelnen Netzteilen (vgl. Anl. 1 Bl. 1 und 2), die ab 1912 bearbeitet wurden. Dabei sind in der Regel die neuen Netzteile mit Zwang an die bereits bestehenden angeschlossen worden.

(2) Die Höhen des DHHN sind auf die Niveaufläche durch den Normalnullpunkt bezogen. Diese Niveaufläche wird mit „Normal Null“ (NN) bezeichnet; sie stimmt etwa mit den an der deutschen Küste beobachteten Mittelwassern überein.

(3) Der Normalnullpunkt liegt 37,000 m unter dem Normalhöhenpunkt von 1879 an der früheren Berliner Sternwarte. Der Normalhöhenpunkt von 1879 ist nicht mehr vorhanden; er wurde durch den Normalhöhenpunkt von 1912 ersetzt. Dadurch ist jedoch die Höhenbezugsfläche NN unberührt geblieben.

(4) Das DHHN ist ein Gebrauchsnetz, das möglichst unverändert erhalten bleiben soll. Es soll dem allgemeinen technischen Fortschritt angepaßt werden durch:

- a) Schweremessungen,
- b) Ausbau der Stabilisierung,
- c) Ergänzung nach geologischen Gesichtspunkten,
- d) Wiederholung der Messungen,
- e) neue Ausgleichungen, insbesondere unter Verwendung der Oberflächenschwere,
- f) großräumige Zusammenschlüsse mit Nachbarländern und Nachbarstaaten.

(5) Im DHHN beträgt der Schleifendurchmesser in der Regel 30 bis 80 km.

1.3 Höhenangaben

Die für die HP berechneten Höhen stellen den lotrechten Abstand der Punkte von der Bezugsfläche NN dar; sie werden mit „Höhen über NN“ bezeichnet. Die Höhen enthalten die normale orthometrische Korrektur (vgl. Anl. 2). Maßeinheit ist das Meter (§ 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Einheiten im Meßwesen v. 2. 7. 1969 — BGBl. I S. 709).

1.4 REUN

Nach geologischen Gesichtspunkten ausgewählte Linien des DHHN sind Bestandteil des Vereinigten Europäischen Nivellementnetzes (Réseau Européen Unifié des Nivellements = REUN). REUN dient vorerst nur wissenschaftlichen Zwecken; die in ihm berechneten geopotentiellen Knoten werden nicht in den Nachweis der NivP (vgl. Nr. 2.7) übernommen.

1.5 Ältere Netze

(1) Zur Zeit werden vereinzelt noch Höhenangaben benutzt, die auf einem von der Preußischen Landesauf-

nahme in der Zeit von 1868 bis 1894 durchgeführten Nivellement oder auf dem Großherzoglich-Hessischen Hauptnivellement beruhen. Diese Höhen haben mit den Höhen des NivP-Feldes nur den Normalhöhenpunkt von 1879 gemeinsam; sie enthalten auch nicht die normale orthometrische Korrektur. Die nur in dem „Alten System“ bestimmten Höhenpunkte werden als „vorläufige Höhenpunkte“ (VHP), ihre Höhen — soweit erforderlich — als Höhen über NN im alten System (A) bezeichnet.

(2) Bei derselben Höhenvermessung dürfen NivP und VHP nicht gleichzeitig als Anschlußpunkte benutzt werden. Die VHP sollen in das NivP-Feld eingegliedert oder durch neue NivP ersetzt werden. Die Bestimmung neuer VHP soll grundsätzlich unterbleiben.

2.0 Nivellementpunkte (NivP)

Die NivP sind Höhenfestpunkte, die im Nachweis der NivP (vgl. Nr. 2.7) geführt werden.

2.1 Aufbau des NivP-Feldes

(1) Das NivP-Feld ist nach Ordnungen und nach Gebieten gegliedert.

(2) Zum Niv-Netz 1. Ordnung zählen

- a) die für die grundlegende Netzausgleichung verwendeten Niv-Linien des DHHN und
- b) die Zwischenlinien 1. Ordnung, die in der Regel nach ähnlichen Methoden wie die Linien des DHHN gemessen, jedoch in das DHHN nach dessen Ausgleichung eingerechnet sind.

(3) Dem Niv-Netz 1. Ordnung fällt die Aufgabe zu, den Bezugshorizont für die Höhenmessung über große Gebiete hin zu schaffen und zu sichern. Dementsprechend sollen die Linien 1. Ordnung über besonders stabile Gebiete führen und in geeigneten, durch die geologischen Verhältnisse bestimmten Abständen NivP-Gruppen guter Höhenbeständigkeit enthalten.

(4) Das Niv-Netz 1. Ordnung wird in zwei Stufen durch die Niv-Netze 2. und 3. Ordnung verdichtet (vgl. Anl. 1 Bl. 3). Durch die Netzverdichtung sollen Niv-Schleifen gebildet werden

im Niv-Netz 2. Ordnung von höchstens 20 km Durchmesser,

im Niv-Netz 3. Ordnung von höchstens 10 km Durchmesser.

(5) Die Nivellements 4. Ordnung ergänzen die übergeordneten Niv-Netze flächen- und linienmäßig, wenn es das Interesse der Landesvermessung erfordert. Der durchschnittliche Abstand zwischen zwei benachbarten NivP soll etwa 300 m nicht unterschreiten. Niv-Linien 4. Ordnung sollen nicht länger als 4 km sein.

(6) Nivellements, die von anderen Vermessungsstellen für spezielle Aufgaben ihrer Verwaltung (z. B. der Bundesbahn) bestimmt und in das NivP-Feld übernommen worden sind, können anstelle der Ordnungsnummer ein besonderes Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage 8 erhalten.

(7) Als Kurzbezeichnungen werden verwendet

NivP (1) für NivP 1. Ordnung,

NivP (2) für NivP 2. Ordnung,

NivP (3) für NivP 3. Ordnung,

NivP (4) für NivP 4. Ordnung,

NivP (T) für NivP nach Abs. 6,

wobei für T im speziellen Fall die Kennziffer nach Anlage 8 einzusetzen ist.

(8) Zur Sicherung des NivP-Feldes sind außerdem bestimmt worden:

- a) der Landesnivellementhauptpunkt Hessen (L.N.H.), bestehend aus fünf unterirdischen Festlegungen,
- b) weitere unterirdische Festlegungen, die an geologisch beständigen Punkten einzeln oder in Gruppen zu dreien in Linien 1. Ordnung eingebracht sind.

(9) Bei der Auswahl der Standorte für die NivP (1) und (2) und besonders für die unterirdischen Festlegungen soll das Landesamt für Bodenforschung beteiligt werden.

(10) Der Aufbau des NivP-Feldes an den Landesgrenzen ist im gegenseitigen Benehmen zwischen den beteiligten Landesvermessungsämtern so zu gestalten, daß ein stetiger Übergang gewährleistet ist.

2.2 Bestimmung der NivP

(1) Die Höhen der NivP werden überwiegend durch geometrisches Nivellement, in besonderen Fällen auch durch hydrostatisches Nivellement bestimmt.

(2) Für die Ausführung von Nivellements hoher Genauigkeit hat die Internationale Assoziation für Geodäsie (IAG) im wesentlichen die Einhaltung der folgenden Forderungen empfohlen:

- Verwendung von Nivellierinstrumenten mit einer 30- bis 40fachen Fernrohrvergrößerung und mit einem Krümmungsradius der Libelle zwischen 40 und 100 m,
- Verwendung von Nivellierlatten mit Invarband und mit einem kleinsten Lattenintervall zwischen 0,2 cm und 1,0 cm,
- Doppelmessung jeder Strecke unter verschiedenen äußeren Bedingungen,
- Verwendung von gleichen Zielweiten, Zielstrahl stets außerhalb der untersten bodennahen Dezimeter,
- Grenzwert des wahrscheinlichen zufälligen Gesamtfehlers je Kilometer $\leq \pm 2$ mm,
- Berechnung der Höhenwerte unter Berücksichtigung der Niveauflächenkonvergenz,
- Netzausgleichung unter Zugrundelegung der für die einzelnen Linien zu erwartenden Genauigkeit.

Soweit von den Empfehlungen abgewichen wird, muß mindestens dieselbe Genauigkeit der Ergebnisse gewährleistet sein. Das DHHN entspricht den Forderungen der IAG.

(3) In den Niv-Netzen 1. bis 4. Ordnung sind gleiche Zielweiten einzuhalten und Doppelmessungen (Hin- und Rückmessung) auszuführen. In den Niv-Netzen 3. und 4. Ordnung sind auch Einfachmessungen zugelassen, wenn an mindestens zwei NivP angeschlossen werden kann.

(4) Jeder Anschlußpunkt ist durch Vergleich mit mindestens zwei Nachbarpunkten auf seine unveränderte Höhenlage zu prüfen.

(5) Gefährdete NivP sind durch geeignete Festlegungen zu sichern (Sicherungspunkte). Zur leichteren Überprüfung von Anschlußpunkten im Niv-Netz 3. und 4. Ordnung (z. B. bei starkem Gefälle oder weitem Punkt-Abstand) sind zwei oder drei NivP so nahe beieinander zu bestimmen (Punktgruppen), daß sie von einem Standpunkt aus beobachtet werden können. Die zu einer Gruppe gehörenden NivP dürfen jedoch nicht an demselben Bauwerk abgemerkt werden; ihre Höhen sollen sich um mehrere Dezimeter unterscheiden.

(6) An Bauwerken, die sich für den trigonometrischen Höhenanschluß besonders eignen, ist möglichst ein erdnaher Mauerbolzen (Turmbolzen) so abzumarken, daß die Höhe später auf einfache Weise zum Hochpunkt übertragen werden kann.

(7) Die in der Örtlichkeit ermittelten Meßdaten sind in dem Vordruck VV 31 — Beobachtungsbuch für Nivellements (vgl. Anl. 12, Bl. 1) nachzuweisen.

(8) Jede Nivellementmarke ist auf beständige, in der Örtlichkeit möglichst eindeutig erkennbare Punkte topographisch und katastermäßig einzumessen und in die Flurkarte einzutragen. Die Koordinaten im Meridianstreifensystem der Gauß-Krüger-Abbildung sind — ggf. graphisch — zu ermitteln und in die NivP-Kartei (vgl. Nr. 2.71) zu übernehmen.

(9) Wird ein neuer NivP bestimmt, so sind die Eigentümer und ggf. die Nutzungsberechtigten, deren Grundstück oder Bauwerk für die Abmarkung bzw. Festlegung des NivP in Anspruch genommen werden soll, hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist den Betroffenen ein Merkblatt über den Schutz der Vermessungsmarken auszuhändigen (vgl. Anl. 5 und 6).

2.3 Genauigkeit der NivP

Bei den Nivellements dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden (Anl. 3):

- Differenz (d) zwischen dem Hin- und Rückniveaulement der gleichen Niv-Strecke

Im Netz 1. Ordnung: $d_1 = \pm 2\sqrt{R}$ mm

Im Netz 2. Ordnung: $d_2 = \pm 3\sqrt{R}$ mm

Im Netz 3. Ordnung: $d_3 = \pm 5\sqrt{R}$ mm

Im Netz 4. Ordnung: $d_4 = \pm 6\sqrt{R}$ mm

- Abweichung (u) der neuen Messung von dem Höhenunterschied zweier NivP, wie er sich aus der NivP-Kartei (vgl. Nr. 2.71) ergibt.

Im Netz 1. Ordnung: $u_1 = \pm (2 + 2\sqrt{R})$ mm

Im Netz 2. Ordnung: $u_2 = \pm (2 + 3\sqrt{R})$ mm

Im Netz 3. Ordnung: $u_3 = \pm (2 + 5\sqrt{R})$ mm

Im Netz 4. Ordnung beim Anschluß an NivP, deren Höhenwerte auf Millimeter angegeben sind:

$u_{4,1} = \pm (2 + 6\sqrt{R})$ mm

im Netz 4. Ordnung beim Anschluß an NivP, deren Höhenwerte auf Zentimeter angegeben sind:

$u_{4,2} = \pm (10 + 6\sqrt{R})$ mm.

Hierbei bedeutet R den Weg zwischen Anfangs- und Endpunkt der Niv-Strecke in km.

2.4 Festlegung (Abmarkung) der NivP

(1) Die NivP werden durch geeignet geformte Vermessungsmarken aus Metall oder Stein abgemerkt. Die Höhenangabe bezieht sich stets auf die höchste Stelle der Marke.

(2) Die NivP sind überwiegend durch oberirdische Marken festgelegt und allgemein zugänglich. Daneben bestehen unterirdisch abgemerkte NivP, die nur den Zwecken der Landesvermessung, ggf. auch wissenschaftlichen Untersuchungen, dienen.

(3) Die oberirdischen NivP werden an Bauwerken, im Fels oder an besonders eingebrachten Markenträgern durch Höhenbolzen verschiedener Ausführung festgelegt (Anlage 4). Die NivP-Marken werden unterschieden nach:

Mauerbolzen (MB):

Höhenbolzen in Bauwerken, Fels u. a.

Pfeilerbolzen (PB):

Höhenbolzen in Granitpfeilern mit den Maßen 25 × 25 × 120 cm oder in entsprechenden Betonpfeilern.

(4) Ein Höhenbolzen besteht aus Metall und besitzt einen eindeutig höchsten Punkt, auf dem die Nivellierlatte unmittelbar aufgesetzt werden kann. Er soll eine vertikale und horizontale Bohrung enthalten, so daß auch eine lagemäßige Einmessung möglich ist. Für die verschiedenen Formen der bisher verwendeten Höhenbolzen können zur Unterscheidung besondere Hinweise verwendet werden. Teilweise tragen die Höhenbolzen eine Nummer oder Inschrift wie NivP, HP, NP. Eine Sonderform stellt die „Höhenmarke“ (HM) des vormaligen Reichsamtes für Landesaufnahme dar.

(5) Die Höhenbolzen werden vorwiegend in vertikale Flächen eingebracht. Einige Kopfformen eignen sich auch für NivP in horizontalen oder schrägliegenden Flächen.

(6) Die unterirdisch abgemerkten NivP werden wie folgt unterschieden:

Unterirdische Festlegungen (UF):

Granitpfeiler mit den Maßen 30 × 30 × 90 cm und herausgearbeiteter Halbkugel oder mit einzementiertem Bronzbolzen und Achatkugel; Oberfläche etwa 1 m unter Gelände

Unterirdische Bolzen (UB):

Höhenbolzen im Fundament von Bauwerken oder unterirdisch im Fels

¹⁾ Abweichend hiervon können unter besonderen Verhältnissen Rampaufbolzen — RP — (Höhenbolzen in eingerammten Schleuderbetonpfählen) und Rohrfestpunkte — RF — (Höhenbolzen auf Stahlrohren, die bis in den tragfähigen Untergrund reichen) benutzt werden.

(7) Den UF und UB können oberirdische Marken als Lagehinweise beigegeben werden.

(8) Höhenmarken, deren Höhen früher einmal aus anderem Anlaß bestimmt worden waren, können, wenn dies zweckmäßig ist, in das NivP-Feld einbezogen werden.

2.5 Bezeichnung der NivP und der Niv-Linien

(1) Jeder NivP ist durch eine Nummer zu bezeichnen. Als Numerierungsbezirk gilt die Gemarkung. Die NivP werden nach ihrer Entstehung — ohne besondere Berücksichtigung der Ordnung bzw. der Linien — durchlaufend numeriert. Die Ordnung wird im Anschluß an die Punktnummer nachrichtlich vermerkt (vgl. Anl. 8).

(2) Wird ein NivP an eine andere Stelle verlegt oder wird eine beschädigte Marke erneuert, so erhält der neu bestimmte Punkt die nächste freie laufende Nummer in der Gemarkung, der er angehört. (Wird gem. Nr. 2.6 Abs. 4 nur die Höhenangabe geändert, so ist die bisherige Nummer beizubehalten.)

(3) Die Niv-Linien 1. und 2. Ordnung sind gemeinsam für das Land Hessen durchlaufend numeriert. Ihre Nummern ergeben sich aus Anlage 1 Bl. 3. Die Niv-Linien 3. Ordnung werden innerhalb der durch die Niv-Linien 1. und 2. Ordnung gebildeten Schleifen (Numerierungsabschnitte) fortlaufend numeriert. Die Bezeichnung der Numerierungsabschnitte ist ebenfalls in Anlage 1 Bl. 3 festgelegt.

(4) Die Linien der NivP (4) werden nicht besonders bezeichnet.

(5) Die Linien der NivP (T) werden jeweils fortlaufend numeriert.

2.6 Höhen der NivP

(1) Die Höhen der NivP werden in Metern, und zwar auf drei Stellen hinter dem Komma (mm) abgerundet angegeben, sofern die Genauigkeit des Nivellements hierfür ausreicht. Trifft dies nicht zu, so genügt die Angabe auf zwei Stellen (cm).

(2) Die gemessenen Höhenunterschiede sind im Niv-Netz 1. und 2. Ordnung durch die normale orthometrische Korrektur zu verbessern (Anl. 2).

(3) Die Höhen werden durch Ausgleichung der Beobachtungsergebnisse (Netzausgleichung, Linienvernetzung, Linieneinschaltung) ermittelt. Hierbei werden die Netze und Linien der 2. bis 4. Ordnung jeweils zwischen Linien gleicher oder höherer Ordnung eingerechnet.

(4) Die Höhenangabe für einen NivP soll nur geändert werden, wenn auf Grund neuer Messungsergebnisse oder durch Neuausgleichung die Höhe um mehr als 3 mm von der bestehenden Höhe abweicht. Genauigkeitserwägungen, die Standfestigkeit des NivP und das Prinzip der Nachbarschaft können Abweichungen zulassen.

2.7 Nachweis der NivP

Der Nachweis der NivP besteht aus:

- a) der Kartei der NivP (NivP-Kartei) und
- b) der NivP-Übersicht.

Er umfaßt nur NivP, die auf dem Gebiet des Landes Hessen liegen.

2.7.1 NivP-Kartei

(1) Die NivP-Kartei (vgl. Anl. 10) wird als Einzelpunkt-kartei geführt; sie enthält:

- a) die Nummer des NivP,
- b) die Ordnung, zu der der NivP gehört,
- c) die Nummer des Blattes der TK 25,
- d) die Nummer der Gemarkung,
- e) die Höhe über NN,
- f) den Zeitpunkt der Festlegung,
- g) den Zeitpunkt der Höhenbestimmung,
- h) das Datum des Karteistandes,
- i) die Namen der Verwaltungsbezirke,
- j) den Numerierungsabschnitt,
- k) die Liniennummer,

l) ggf. den Hinweis auf Höhen im alten System,

m) die Art der Abmarkung,

n) die Koordinaten im Gauß-Krüger-System,

o) die nach Norden orientierte Skizze mit dem zum Auffinden notwendigen topographischen Angaben, den Katastergrenzen und der Einmessung.

Identitäten mit Punkten des Lagenetzes sind anzugeben. Ist der NivP oder ein anderer Punkt in dessen Nähe im Schwerenetz bestimmt worden, so ist die Nummer zu vermerken, die dieser Punkt im Schwerpunktfeld führt.

(2) Für die NivP (1) und (2) sind grundsätzlich, für die NivP (3) und (4) sowie für die NivP (T) soweit erforderlich, nähere Angaben über die geologischen Verhältnisse des Untergrundes sowie ggf. Zustand, Baustoff, Alter und Unterbau des tragenden Bauwerks zu vermerken.

(3) Ändert sich die Höhe eines NivP, so ist die neue Höhenangabe mit dem Zeitpunkt der Bestimmung auf dem Karteiblatt des NivP nachzutragen (vgl. Anl. 10). Bei häufigen Nachträgen auf dem gleichen Blatt kann eine Bereinigung dadurch erfolgen, daß einzelne Zwischenhöhen gestrichen werden.

(4) Liegen mehrere NivP auf einer kleinen Fläche zusammen (z. B. an einer Brücke), so sind alle NivP in einer gemeinsamen Skizze darzustellen. Diese Skizze wird auf dem für jeden einzelnen NivP der Gruppe anzulegenden Karteiblatt wiederholt, wobei der betreffende Punkt besonders gekennzeichnet wird (vgl. Anlage 11).

(5) Die NivP-Kartei ist gemarkungsweise nach steigenden Nummern zu ordnen.

2.7.2 NivP-Übersicht

(1) Die NivP-Übersicht (Anl. 9) wird als Deckpause zur TK 25 gefertigt, so daß sie gemeinsam mit dieser vervielfältigt werden kann. In besonderen Fällen kann ein größerer Maßstab verwendet werden. In der NivP-Übersicht sind dargestellt:

- a) die NivP durch eine kreisförmige oder quadratische Signatur und ihre Punktnummer; die Signatur richtet sich nach der Art der Festlegung, MB: O (Ø = 2 mm), PB: [] (Seitenlänge 2 mm),
- b) die Linien der NivP (1) bis (3) und die NivP (T) mit ihren Nummern,
- c) die Nummern der Numerierungsabschnitte für die Linien 3. Ordnung und der Gemarkung,
- d) die Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen.

Unterirdische Festlegungen werden nicht dargestellt.

(2) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Stand der Arbeiten am Nivellementpunktfeld wird eine Übersichtskarte der „Nivellementlinien in Hessen“ geführt.

2.7.3 Verzeichnis der Höhenunterschiede

(1) Für die Niv-Linien 1. und 2. Ordnung werden die aus den Meßwerten abgeleiteten unverbesserten und die mit der sphäroidischen Korrektur versehenen Höhenunterschiede zwischen den einzelnen NivP linienweise in einem Verzeichnis der Höhenunterschiede (vgl. Anl. 13) zusammengestellt. Bei Wiederholungsmessungen sind die neu ermittelten Höhenunterschiede den früheren gegenüberzustellen, so daß sich evtl. Abweichungen feststellen lassen, die Auskunft geben können über Veränderungen an einzelnen NivP oder größeren Linienteilen (z. B. Senkungsgebieten).

(2) In besonderen Einzelfällen können auch für Linien niederer Ordnung Verzeichnisse der Höhenunterschiede angelegt werden.

2.7.4 Sicherung des NivP-Nachweises

Von der NivP-Kartei ist ein Sicherungsstück auf Mikrofilm herzustellen und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

2.8 Ordnung der Bearbeitungsunterlagen

(1) Für jede Nivellementlinie 1. und 2. Ordnung sowie für jeden Numerierungsabschnitt der NivP (3) ist eine Akte (Niv-Akte) anzulegen. Für die NivP (4) wird die Akte gemarkungsweise angelegt.

(2) Die Niv-Akte soll enthalten:

- a) ein Vorblatt, in dem der Inhalt der Niv-Akte kurz aufgeführt ist und ggf. Hinweise auf andere Niv-Akten vermerkt sind,
- b) ein Verzeichnis der Höhenunterschiede für die Niv-Linien 1. und 2. Ordnung (vgl. Nr. 2.73),
- c) die für die Höhenbestimmung maßgebenden Berechnungsunterlagen,
- d) die früher gültigen, inzwischen außer Kraft gesetzten NivP-Karteiblätter,
- e) Mitteilungen über bekannte, aber noch nicht behobene Mängel in der Festlegung oder Bestimmung.

(3) Die Beobachtungsbücher werden gesondert aufbewahrt.

(4) Niv-Akten, die die Berechnungen für mehrere Linien enthalten und nicht getrennt werden können, sind in den Niv-Akten der Linie bzw. des Numerierungsbezirks mit der niedrigsten Nummer abzulegen.

(5) Für die in Anlage 8 genannten Verwaltungen werden besondere Akten angelegt, wenn NivP (T) bestimmt worden sind. Innerhalb der Akten wird nach den Nummern der Niv-Linien geordnet.

2.9 Überwachung und Erhaltung der NivP

(1) Das NivP-Feld ist vor Verfall zu schützen; die NivP-Marken sollen daher auf ihren unveränderten Stand hin systematisch überprüft werden.

(2) Die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG sollen jede zu ihrer Kenntnis gelangte Gefährdung oder Veränderung eines NivP dem Hessischen Landesvermessungsamt oder dem zuständigen Katasteramt anzeigen⁹⁾.

(3) Das Katasteramt berichtet dem Hessischen Landesvermessungsamt über bekanntgewordene Veränderungen oder Gefährdungen eines NivP durch die Vorlage einer Kopie der betroffenen NivP-Kartei, in der die Art der Veränderungen u. ä. zu vermerken ist. Diese Kopien werden vom Hessischen Landesvermessungsamt als „Kartei der Veränderungen an NivP“ übernommen.

(4) Die unterirdischen NivP dienen der Erhaltung und Überwachung des NivP-Feldes. Sie müssen deshalb nach Möglichkeit an ihrem ursprünglichen Standort erhalten bleiben, damit Bewegungen der Erdkruste und der Erdkruste, die das NivP-Feld verändern, zuverlässig erfaßt werden können.

(5) Die unterirdischen NivP sollen zusammen mit den ihnen angehörenden oberirdischen NivP möglichst innerhalb weniger Jahrzehnte auf ihre Höhenbeständigkeit überprüft werden.

(6) Das Niv-Netz 1. Ordnung soll im Hinblick auf mögliche großräumige Bewegungen der Erdkruste in geeigneten Zeitabständen über größere Gebiete hin durch Wiederholungsmessungen überprüft werden. Die Wiederholungsmessungen sind zusammen mit den anderen Ländern der Bundesrepublik und ggf. mit den am REUN angeschlossenen Nachbarstaaten abzustimmen.

(7) Zur Erfassung regional begrenzter Bewegungen der Erdkruste sollen Wiederholungsmessungen auch in den nachgeordneten Niv-Netzen systematisch vorgenommen werden und stets ausreichenden Anschluß an das Niv-Netz 1. Ordnung erhalten.

3.0 Sonstige Höhenpunkte (SHP)

3.1 Allgemeines

Neben den in den Nachweis der NivP (vgl. Nr. 2.7) zu übernehmenden Höhenfestpunkten kann es notwendig sein, weitere dauerhaft abgemerkte Punkte der Höhe nach festzulegen. Bei diesen sonstigen Höhenpunkten (SHP) handelt es sich im wesentlichen um Punkte, die auf Antrag (vgl. Nr. 4.2) für einen speziellen Zweck (z. B. für die Bauleitplanung, zur Bauwerksüberwachung, für Senkungsbeobachtungen, für technische Zwecke bei Industrieanlagen) bestimmt werden. Die SHP können für dauernd oder für einen be-

grenzten Zeitraum in einem neben der NivP-Kartei zu führenden Verzeichnis (vgl. Nr. 3.4 und Anl. 11) nachgewiesen werden.

3.2 Bestimmung der SHP

(1) Die Höhen der SHP können durch

- a) Nivellement,
 - b) trigonometrische Höhenmessung,
 - c) tachymetrische Höhenmessung,
 - d) Luftbildmessung
- bestimmt werden.

(2) Welches der in Abs. 1 genannten Verfahren anzuwenden ist, richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit und nach der im Antrag festgelegten Genauigkeitsforderung. Die vom Auftraggeber für die Messung verlangte innere Genauigkeit kann dabei auch höher als die der Anschlußhöhen sein.

(3) Punkte, deren Höhengenaugkeit nicht mit ± 3 cm gewährleistet ist, werden nicht als SHP übernommen.

3.3 Bezeichnung der SHP

(1) Die SHP sind so zu numerieren, daß Verwechslungen mit den NivP ausgeschlossen sind.

(2) VP des Lagenetzes behalten ihre für die Lagevermessung vergebene Punktnummer nur dann bei, wenn Koordinaten und Höhen in denselben Nachweis aufgenommen werden.

3.4 Nachweis der SHP

(1) Wird ein Verzeichnis der SHP geführt, so soll dieses in Karteiform (vgl. Anl. 11) folgendes enthalten:

- a) die Nummer der Gemarkung,
- b) die Nummer des Punktes,
- c) die Höhen,
- d) den Zeitpunkt der Höhenbestimmung,
- e) die Differenz zu einer früher bestimmten Höhe,
- f) eine einfache Lageskizze, aus der die Lage und die Art der Markierung hervorgeht,
- g) das Jahr der Festlegung,
- h) die Kennzeichnung der Punkte, bei denen $d \geq \pm 2$ cm ist,
- i) die Kennzeichnung der Punkte, die zu einem bestimmten Projekt gehören (z. B. Überwachung eines Bauwerks).

(2) Den SHP, die nur für einen beschränkten Zeitraum bestimmt sind (z. B. zur Überwachung eines Bauvorhabens), ist das voraussichtliche Datum für das Streichen aus der SHP-Kartei beizufügen.

(3) SHP, die ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen können, sind aus der SHP-Kartei zu streichen.

(4) Die Höhen der TP sind nicht in der SHP-Kartei aufzunehmen; das gleiche gilt für die Höhen anderer VP, wenn diese mit den Lagekoordinaten zusammen nachgewiesen werden.

(5) Als kartenmäßiger Nachweis der SHP genügt in der Regel ein Projekt- oder Lageplan.

(6) Auszüge aus dem Nachweis der SHP werden nur der Stelle erteilt, welche die Bestimmung beantragt hat.

3.5 Ordnung der Bearbeitungsunterlagen

Die Unterlagen der Messung und der Berechnung sind gemarkungsweise im Anschluß an die NivP (4) nach steigenden Nummern geordnet abzulegen.

4.0 Zuständigkeiten

4.1 Bearbeitung des NivP-Feldes

(1) Das Hessische Landesvermessungsamt ist für die Bearbeitung des NivP-Feldes zuständig und führt den Nachweis der NivP (vgl. Nr. 2.7). Von ihm werden die Bezeichnungen (vgl. Nr. 2.5) und die Höhen (vgl. Nr. 2.6) der NivP endgültig festgesetzt. Die Bestimmung und die Führung des Nachweises der NivP (4) (vgl. Nr. 2.1 Abs. 5) kann das Hessische Landesvermessungsamt dem zuständigen Katasteramt übertragen. Sind die NivP (4) von einer kommunalen Ver-

⁹⁾ Hiervon abweichende, mit anderen Vermessungsstellen festgelegte Regelungen bleiben unberührt.

sungsstelle bestimmt worden, so kann vereinbart werden, daß diese allein für die Führung des NivP-Nachweises der NivP (4) zuständig ist.

(2) Die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG können bei der NivP-Bestimmung im Einvernehmen mit dem Hessischen Landesvermessungsamt mitwirken¹⁾. Die Messungs- und Berechnungsakten sind dem Hessischen Landesvermessungsamt zur Auswertung einzureichen; sie müssen von dem Leiter der Vermessungsstelle als richtig bescheinigt sein. Dieser übernimmt damit die Verantwortung dafür, daß die NivP entsprechend den Bestimmungen dieses Erlasses festgelegt und die Messung und Berechnung sachgemäß durchgeführt worden sind.

(3) Ob die Höhenvermessungen anderer Vermessungsstellen in das NivP-Feld zu übernehmen sind, entscheidet das Hessische Landesvermessungsamt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen.

4.2 Anträge auf Bestimmung neuer SHP

Reichen die vorhandenen NivP für die ordnungsgemäße Durchführung von Höhenvermessungen nicht aus, so kann die jeweils interessierte Stelle (z. B. Gemeinde, Bundes- oder Landesverwaltung, Ingenieurbüro und dgl.) beim Hessischen Landesvermessungsamt oder dem zuständigen Katasteramt die Bestimmung von SHP beantragen. Anträge, die beim Katasteramt gestellt werden, sind von diesem unverzüglich an das Hessische Landesvermessungsamt weiterzuleiten, wenn die Bestimmung oder Wiederherstellung von NivP (1) bis (3) dabei erforderlich sein könnte oder der Antrag wegen seines Umfangs oder der besonderen Verhältnisse (z. B. geforderte Meßgenauigkeit) vom Katasteramt nicht bearbeitet werden kann.

¹⁾ Hiervon abweichende, mit anderen Vermessungsstellen festgelegte Regelungen bleiben unberührt.

II. Anlagenverzeichnis²⁾

Anlage 1

Blatt 1: Das Deutsche Haupthöhennetz

Blatt 2: Das Reichshöhennetz

Blatt 3: Übersicht der Nivellementlinien 1. und 2. Ordnung und der Numerierungsabschnitte in Hessen

Anlage 2: Normale orthometrische Korrekturen (NOK)

Anlage 3: Zulässige Abweichungen bei der Bestimmung der NivP

Anlage 4: Festlegung (Abmarkung) der HP

Anlage 5: Mitteilung NivP-Überwachung (VA 15)

Anlage 6: Merkblatt über den Schutz der Vermessungsmarken (VA 17)

Anlage 7: Anschreiben TP/NivP-Überwachung (VA 19)

Anlage 8: Klassifizierung der NivP

Anlage 9: NivP-Übersicht

Anlage 10

Blatt 1: NivP-Kartei (Beispiel: Pfeilerbolzen)

Blatt 2: NivP-Kartei (Beispiel: Mauerbolzen)

Anlage 11: SHP-Kartei

Anlage 12

Blatt 1: Beobachtungsbuch für Nivellements (VV 31)

Blatt 2: Beobachtungsbuch für sonstige Höhenaufnahmen (VV 32)

Anlage 13: Verzeichnis der Höhenunterschiede

²⁾ Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt; sie sind nur der Handausgabe der RHP beigelegt.

998

Tarif über die Erhebung von Hafenbenutzungsentgelten im Hafengebiet von Gernsheim/Rhein der Gernsheimer Hafenbetriebs-Gesellschaft mbH, Gernsheim/Rhein

Die Gernsheimer Hafenbetriebs-Gesellschaft mbH hat den nachstehenden Tarif über die Erhebung von Hafenbenut-

zungsentgelten im Hafengebiet von Gernsheim/Rhein erlassen, der am 1. Juli 1974 in Kraft getreten ist.

Der Tarif wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. 7. 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III a 1 — 66 o 06.03

StAnz. 31/1974 S. 1386

Präambel

Tarif über die Erhebung von Hafenbenutzungsentgelten im Hafengebiet von Gernsheim/Rhein der Gernsheimer Hafenbetriebs-Gesellschaft mbH, Gernsheim/Rhein

Dieser Tarif gründet sich auf § 27 der „Revidierten Rheinschiffahrtsakte“.

Gemäß § 12 des Vertrages zwischen dem Volksstaat Hessen und der Gernsheimer Hafenbetriebs-Gesellschaft (GHG) vom 6. November 1921 bedarf er der Zustimmung des Landes Hessen, derzeit vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

1. Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarif gilt für das Hafengebiet (Hafenbecken I und II), soweit es von der GHG betrieben und verwaltet wird.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Für die Benutzung des Hafens werden von der GHG Ufergeld und Hafenliegengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.

2.2 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von der GHG für sich durchführen läßt.

2.3 Hafenliegengeld ist von dem Eigentümer eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen (Schuldner).

2.4 Ufergeld und Hafenliegengeld werden mit der Rechnungszustellung fällig.

2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der GHG die für die Ufer- und Hafenliegengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.

2.6 Ufer- und Hafenliegengeldbeträge werden jeweils auf 0,10 DM aufgerundet.

2.7 Ufer- und Hafenliegengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer. Sie wird in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

3. Ufergeld

3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die auf dem Wasserwege ankommen oder abgehen und über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden.

3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.

3.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ — in der jeweils geltenden Fassung — maßgebend.

3.4 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

3.5 Das Ufergeld beträgt für Güter der

Güterklasse	DM je Tonne
I	0,70
II	0,70
III	0,60
IV	0,60
V	0,45
VI	0,35

mindestens jedoch 2,50 DM für jede Ein- oder Ausladung.

Als Ausnahmen gelten:

- a) Erde, Kies und Sand (unbearbeitet) 0,25 DM
b) Bimskies, Bimssand und Lava (unbearbeitet) 0,25 DM

An Ermäßigungen werden gewährt:

- a) Für Güter, die im Werft- oder Hafengebiet von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, ist die Hälfte der Gebühren zu entrichten.
b) Zu Schiff angekommene Güter, die nachweislich für einen anderen Hafen bestimmt sind und innerhalb 14 Tagen wieder zu Schiff an den im ursprünglichen Schiffsapier angegebenen Bestimmungsort verladen werden, sind nur beim ersten Umschlag gebührenpflichtig.
c) Für Güter, die im Werft- oder Hafengebiet in Schiffe eingeladen und aus ihnen wieder ausgeladen werden oder umgekehrt, werden nur einmal die Gebühren berechnet.

4. Hafenliegegeld

- 4.1 Hafenliegegeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten. Die Zeiteinheit gilt als angefangen:

bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und/oder Ladefrist

bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.

- 4.2 Hafenliegegeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen (t) oder, soweit dies nicht möglich ist, nach Quadratmetern (qm) benutzter Fläche berechnet. Gewicht und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (qm) aufgerundet.

- 4.3 Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben im Eichschein oder Seemeßbrief maßgebend. Weist der Seemeßbrief nur die Vermessung nach Nettorauengehalt in Kubikmetern (cbm) aus, wird 1 cbm Nettorauengehalt einer Tragfähigkeitstonne gleichgesetzt.

- 4.4 Für die Berechnungsart nach qm der benutzten Liegeplatzfläche werden deren größte Länge und Breite miteinander vervielfacht.

- 4.5 Das Hafenliegegeld beträgt

- 4.5.1 für Wasserfahrzeuge

- 4.5.1.1 Güterschiffe (Kähne) je t Tragfähigkeit 0,10 DM

- 4.5.1.2 Güterschiffe (Motorfahrzeuge) je qm benutzte Fläche 0,15 DM

- 4.5.2 für sonstige Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen je qm benutzter Fläche 0,10 DM

- 4.5.3 für alle Wasserfahrzeuge bei einem reinen Übernachtungsaufenthalt (je Übernachtung) 10,— DM

- 4.5.4 Mindestabgabe 4.5.1 und 4.5.2 3,— DM

- 4.6 Für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die im Hafen während einer Schifffahrtssperre wegen Hochwassers oder einer durch Verlautbarung der Ausschüsse zur Festsetzung des Schifffahrtsschlusses angekündigten Beeinträchtigung sowie Schließung des Schiffsverkehrs wegen Eisgefahr Schutz suchen, ist abweichend von Tarifstelle 4.1 und 4.5 Hafenliegegeld für die Zeiteinheit von jeweils 7 Kalendertagen in Höhe von DM/t 0,03, mindestens jedoch 2,— DM, zu entrichten, sofern sich nicht nach den übrigen Tarifbestimmungen ein niedrigerer Hafenliegebeldbetrag ergibt.

- 4.7 Hafenliegegeld wird nicht erhoben für

- 4.7.1 Beiboote, die zu anderen abgabenpflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,

- 4.7.2 für Wasserfahrzeuge der Wasserschutzpolizei und der Bundeswasserstraßenverwaltung

- 4.7.3 Sportboote des Motor- und Segelboot-Club e. V., Gernsheim/Rhein.

- 5.1 Nach dem Einlaufen in den Hafen hat der Schiffsführer sein Fahrzeug unverzüglich bei der Schiffs-meldestelle der Hafenbetriebs-Gesellschaft persönlich oder fernmündlich (Tel. 33 33, App. 18/19) anzumelden und rechtzeitig vor der Ausfahrt abzumelden.

- 5.2 Der Umschlagsunternehmer ist verpflichtet, den Schiffsführer auf diese An- und Abmeldepflicht hinzuweisen.

- 5.3 Der Umschlagsunternehmer hat nach Beendigung des Lade- oder Löschvorgangs eine Ein- oder Ausladeliste zu erstellen, aus der das Datum des Lade- bzw. Löschvorgangs, eine genaue Bezeichnung der Art der Ladung auf Grund der Gütereinteilung des 6klassigen Güterverzeichnis sowie das Lade- bzw. Löschgewicht ersichtlich sind.

- 5.4 Die erstellten Unterlagen sind der Hafenbetriebs-Gesellschaft unaufgefordert im Anschluß an den Lade- bzw. Löschvorgang einzureichen.

6. **Schlußbestimmungen**

Dieser Tarif tritt am 1. 7. 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif vom 1. 1. 1973 außer Kraft.

Gernsheim/Rhein, 4. 7. 1974

Gernsheimer Hafenbetriebs-GmbH
StAnz. 31/1974 S. 1386

999

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. 1. 1974 (StAnz. S. 315) werden nachstehend weitere Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBI. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Bezirk	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2691	Gelnhausen	Gemarkung Lohrhaupten	22. 5. 1974
2692	Vogelsbergkreis	Gemarkung Bobenhausen II	31. 5. 1974
2693	Vogelsbergkreis	Gemarkung Hopfmansfeld	26. 6. 1974
2694	Vogelsbergkreis	Gemarkung Michelbach	26. 6. 1974
2695	Vogelsbergkreis	Gemarkung Rebgeshein	26. 6. 1974
2696	Vogelsbergkreis	Gemarkung Wohnfeld	19. 7. 1974

Wiesbaden, 19. 7. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 3 — K 4210 B — 1
StAnz. 31/1974 S. 1387

1000

Verlust eines Dienstausweises

Der durch das Hess. Straßenbauamt Weilburg am 29. 10. 1973 ausgestellte Dienstausweis Nr. B 49 des bei dem Hess. Straßenbauamt Weilburg beschäftigten Bauingenieurs Kurt Hoffmann, geb. am 20. 3. 1939, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. 7. 1974

**Hessisches Landesamt
für Straßenbau**
1211 — 7 c — 24
StAnz. 31/1974 S. 1387

1001

Der Hessische Sozialminister

Krankentransport- und Rettungswesen;
hier: Verlust einer Erlaubnisurkunde

Die vom Landrat des Main-Taunus-Kreises ausgestellte Urkunde Nr. 1/69 vom 28. 8. 1969, mit welcher dem Malteser-Hilfsdienst der Krankentransport mit dem Kraftfahrzeug Pol.-Kennzeichen FH — MH 13 genehmigt worden ist, ist in

Verlust geraten. Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. 7. 1974

Der Hessische Sozialminister
III C 4a — 18 c 12 51 01
StAnz. 31/1974 S. 1387

1002

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Waldarbeiter des Landes;

hier: Zweiter Änderungstarifvertrag vom 16. März 1974 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971

Bezug: Erlaß vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1444)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit den Landesbezirken der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — darunter auch mit dem Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 16. März 1974 den nachstehend als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckten Zweiten Änderungstarifvertrag zum HET abgeschlossen.

Der Zweite Änderungstarifvertrag zum HET ist mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft getreten.

Der in § 19 Abs. 2 Satz 1 HET i. d. F. des Ersten Änderungstarifvertrages vereinbarte Zuschlag von 10 v. H. des Geldfaktors ist somit auch auf die im Kalenderjahr 1974 abzurechnenden Hiebe anzuwenden. Nach Abschnitt III Nr. 3 meines Erlasses vom 18. März 1974 (StAnz. S. 1261) ist dieser Zuschlag bei den bisher im Kalenderjahr 1974 abgerechneten Hieben bereits berücksichtigt worden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 14. 5. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 3 — 6498 — T 20

StAnz. 31/1974 S. 1388

*

Anlage

Zweiter Änderungstarifvertrag vom 16. März 1974 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vortandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des HET

Der Holzerntetarifvertrag vom 7. Dezember 1971, geändert durch den Ersten Änderungstarifvertrag vom 16. März 1973, wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 wird jeweils die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1974“ und die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 16. 3. 1974

(Es folgen die Unterschriften)

1003

Zusammenarbeit der Dienststellen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Bezug: Runderlaß vom 30. 3. 1972 (StAnz. S. 789), Erlasse vom 30. 5. 1972 und 10. 11. 1972 — IA 1 — 7 g — 689/72 — (n. v.)

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen Umwelt hat sich bewährt. Die im o. a. Runderlaß genannten Aufgaben werden durchgeführt. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Dienststellen des Geschäftsbereiches ist erreicht worden.

Auf Grund der von den Arbeitsgruppen vorgelegten Erfahrungsberichte sind Änderungen in Organisation und Verfahrensweise der Arbeitsgruppen notwendig. Ich bitte, künftig wie folgt zu verfahren:

1. Organisation

In Anpassung an die bereits auf Kreisebene erfolgte Neugliederung sind die Arbeitsgruppen Umwelt für den Bereich der nachstehend in Anlage 1 abgedruckten Landkreise bzw. kreisfreien Städte, unabhängig von dem Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze, neu zu bilden.

2. Sitzungsfolge

Grundsätzlich soll halbjährlich eine Sitzung der Arbeitsgruppe stattfinden. Im Bedarfsfalle können zusätzliche Besprechungen angesetzt werden.

3. Vorsitz und Geschäftsführung

Die mit Vorsitz und Geschäftsführung verbundenen Aufgaben belasten die Tierzuchtämter und Staatlichen Veterinärämter stärker als die übrigen Dienststellen. Künftig obliegt Vorsitz und Geschäftsführung der Arbeitsgruppen Umwelt ausschließlich den

- Ämtern für Landeskultur,
- federführenden Forstämtern,
- Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschulen und
- Wasserwirtschaftsämtern.

da diese Dienststellen über eine größere Büroorganisation verfügen. Ohne Berücksichtigung bisher eingetretener geringfügiger Änderungen in der Reihenfolge übernehmen Vorsitz und Geschäftsführung der Arbeitsgruppen im Juli 1974 für sechs Monate die Hessischen Ämter für Landeskultur mit der weiteren Maßgabe, daß diese Aufgabe in der genannten Reihenfolge der Dienststellen halbjährlich wechselt.

4. Aufgabe

Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Fachbehörden sollen sich gegenseitig über die in ihren Bereichen vorgesehenen koordinierungsbedürftigen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen unterrichten. Zukünftig sollen nur noch solche Planungen und Maßnahmen in der Arbeitsgruppe beraten werden, bei denen konkrete Anhaltspunkte für ihre alsbaldige Durchführung vorliegen oder Entscheidungen unmittelbar bevorstehen. Örtliche Besichtigungen sind bei Anlegung eines strengen Maßstabes nur insoweit durchzuführen, als sie zur besseren Beurteilung der fraglichen Tagesordnungspunkte dienen.

Die Behandlung aktueller Vorhaben durch die Arbeitsgruppe ersetzt nicht die abschließende Bearbeitung durch die für die jeweilige Maßnahme zuständige Dienststelle. Diese soll das Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe berücksichtigen.

5. Protokolle und Einladungen

Das über jede Sitzung zu fertigende Ergebnisprotokoll ist übersichtlich und in gestraffter Form abzufassen, wobei insbesondere das Beratungsergebnis klar herauszustellen ist. Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß zu Tagesordnungspunkten, für die keine Übereinstimmung erzielt werden konnte, die überwiegende und die davon abweichende Auffassung, ggf. mit Begründung, kurz darzulegen ist.

Um die Auswertung zu erleichtern, ist dem Protokoll eine Übersicht der in der Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte vorzuheften. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen Umwelt sind den Mittelbehörden nachrichtlich vierfach zuzuleiten.

6. Hinzuziehung anderer Dienststellen

Mit Erlaß vom 21. 9. 1973 — IA 1 — 7 g — 41/73 (n. v.) hatte ich gebeten, den Kreisausschuß, in kreisfreien Städten den Magistrat — untere Naturschutzbehörde — zu allen Sitzungen der Arbeitsgruppen Umwelt einzuladen.

den, da auch diese Dienststellen umweltrelevante Aufgaben wahrzunehmen haben. Darüber hinaus erachte ich es für geboten und zur Erleichterung optimaler Arbeitsergebnisse für erforderlich, künftig noch mehr als bisher auch mit den Dienststellen und Institutionen außerhalb des Geschäftsbereiches, die mit umweltrelevanten Aufgaben befaßt sind, engen Kontakt zu halten.

7. Gemeinsame Sitzungen

Ich bin damit einverstanden, ausnahmsweise gemeinsame Sitzungen von mehreren Arbeitsgruppen Umwelt durchzuführen, wenn sich die Notwendigkeit hierfür ergibt.

Entgegenstehende Regelungen meiner Erlasse vom 30. 3. 1972, 30. 5. 1972 und 10. 11. 1972 — IA 1 7 g — 689/72 — werden aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 6. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IA 1 — 7 g — Tgb.-Nr. 41/74
StAnz. 31/1974 S. 1388

*

Anlage 1

zum Erlaß des Hessischen Ministers
für Landwirtschaft und Umwelt
vom 27. Juni 1974
IA 1 — 7 g — 41/74

Arbeitsgruppen Umwelt sind für folgende Gebiete unter Beachtung von Ziffer 2.2 des Erlasses vom 30. März 1972 und Ziff. 3 des Erlasses vom 30. Mai 1972 — IA 1 — 7 g — 689/72 — neu zu bilden:

Hochtaunuskreis
Lahn-Dill-Kreis, Stadt Lahn
Landkreis Bergstraße
Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Limburg-Weilburg
Landkreis Offenbach, Stadt Offenbach
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis, Stadt Frankfurt (Main)
Odenwaldkreis
Rheingau-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden
Vogelsbergkreis
Wetteraukreis
Landkreis Fulda
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landkreis Kassel, Stadt Kassel
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Schwalm-Eder-Kreis
Werra-Meißner-Kreis

Pachtfläche vom jetzigen Eigentümer gekauft oder auf sonstige Weise erworben, so muß er die Voraussetzung in eigener Person erfüllen.

- 5.3 Die HLB zahlt die Bewilligungssumme nach Eingang der Bescheidausfertigung im Namen des Teilnehmers an die Teilnehmergemeinschaft bzw. im Falle der Nr. 3.2 an den Antragsteller aus. Etwaige Bewilligungsbedingungen müssen vorher erfüllt sein. Ein formeller Abruf ist nicht erforderlich. Die HLB erhält ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. des ausgezahlten Betrages, jedoch mindestens 20,— DM und höchstens 200,— DM im Einzelfall. Für Auszahlungsbeträge unter 1000,— DM wird ein Bearbeitungsentgelt nicht gewährt.

Der Vordruck des Bewilligungsbescheides wird durch das Landeskulturamt Hessen überarbeitet und darf ab sofort nur noch in der Neufassung verwendet werden. Sofern das Bearbeitungsentgelt bereits nach der bisher gültigen Regelung festgesetzt ist, kann von einer Neuberechnung abgesehen werden.

Wiesbaden, 5. 7. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV B 2 — LK 51.0 — gen. — 4.705/74
StAnz. 31/1974 S. 1389

1005

Förderung des freiwilligen Landtausches

Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 sind Nr. 4.1, 4.5 und 4.6 der o. a. Richtlinien geändert worden. Nachstehend ist die Neufassung der Nr. 4.1, 4.5 und 4.6 abgedruckt.

- 4.1 Die unter Nr. 1.2.1 und Nr. 1.2.2 genannten Kosten können bis zu 85 v. H. erstattet werden, sofern sie insgesamt den Betrag von 100,— DM übersteigen. In den Tauschverträgen ist festzulegen, wie die bei der Durchführung des freiwilligen Landtausches und ggf. der Folgemaßnahmen entstehenden und nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten von den einzelnen Tauschpartnern aufzubringen sind.
- 4.5 Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 v. H. der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.
- 4.6 Bei Bauvorhaben nach Nr. 1.3 sind, sofern die Baukosten den Betrag von 5000,— DM je einzelner Folgemaßnahme übersteigen, die einschlägigen Bestimmungen über öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

Wiesbaden, 12. 7. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV B 2 — LK 70.02 — gen. — 4971/74
StAnz. 31/1974 S. 1389

1004

Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 sind Nr. 2.4 und 5.3 der o. a. Richtlinien neu gefaßt worden. Nachstehend ist die Neufassung der Nr. 2.4 und 5.3 abgedruckt.

- 2.4 Der Verpächter muß die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens 3 Jahren — gerechnet vom Beginn des Pachtverhältnisses — selbst bewirtschaftet haben. Er darf sie in dieser Zeit lediglich Personen im Sinne von Nr. 2.7 (erster Gedankenstrich) zur Bewirtschaftung überlassen haben. Sind mehrere Miteigentümer Verpächter, so genügt es, wenn wenigstens bei einem diese Voraussetzung vorliegt. Die Anrechnungsmöglichkeit der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers auf die Bewirtschaftungszeit des jetzigen Eigentümers (Verpächters) setzt voraus, daß es sich um einen Übergabe- oder Erbfall innerhalb der Familie (also z. B. um den Übergang vom Vater auf den Sohn) handelt. Wurde die

1006

Tierkörperbeseitigung;

hier: Landeszuschüsse zum Neu-, Um- und Ausbau von Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKB-Anstalten)
Bezug: Mein Erlaß vom 1. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 22)

Im Hinblick auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) wird die Ziffer 3.2 des Bezugserlasses im Benehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik mit sofortiger Wirkung durch die nachstehende Fassung ersetzt: „Die Gewährung der Darlehen und Zuschüsse wird von der Vorlage der nachfolgenden Stellungnahmen abhängig gemacht:

- a) Gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Veterinäramtes über die Notwendigkeit der beabsichtigten Baumaßnahme aus veterinärhygienischer Sicht (Umfang der der Beseitigungspflicht unterliegenden Rohmaterialien, Unvermögen der ordnungsgemäßen Verarbeitung der Rohmaterialien durch die derzeit zuständige Anstalt, Darstellung der daraus sich ergebenden hygienischen Fehlbilanzen).
- b) Gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der baulichen Belange.
- c) Gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, daß die vorgesehenen Baumaßnahmen den wassergesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.
- d) Gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes, daß die vorgesehenen Maßnahmen den Anforderungen der Gewerbeordnung (Arbeitsschutz) und denen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Anlagentechnologie, Immissionsschutz) entsprechen. Die Stellungnahme kann verbindlich erst nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 BImSchG abgegeben werden.
- e) Gutachtliche Stellungnahme des Technischen Überwachungsamtes, daß die vorgesehenen Dampfkessel, Druckbehälter u. ä. den einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.
- f) Gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Kreisesgesundheitsamtes, daß gegen die Verwirklichung der Baumaßnahmen keine grundsätzlichen allgemeinhygienischen Bedenken bestehen.
- g) Gutachtliche Stellungnahme der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, daß nächstgelegene Anwohnergebiete keine Geruchsbelästigungen auf Grund unvermeidlich entstehender Restemissionen erfahren.

Wiesbaden, 11. 7. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 1 — 19 d 02 01 Tgb. 1108/74
StAnz. 31/1974 S. 1389

1007

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Verbesserung der Struktur von öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Nach dem vom Planungsausschuß gemäß § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) beschlossenen Rahmenplan 1974 werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 1974 Zuschüsse zur Verbesserung der Struktur von öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten) gewährt.

Für die Durchführung des Rahmenplans, insbesondere seiner Förderungsgrundsätze, gelten nachstehende Richtlinien:

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung soll die Struktur der öffentlichen Schlachthöfe und Viehmärkte und damit die Vermarktung von Vieh und Fleisch verbessert werden. Öffentlicher Schlachthof oder Viehmarkt im Sinne dieser Bestimmungen ist eine Einrichtung, deren Träger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist oder die durch einen sonstigen Träger auf Grund einer vertraglichen Regelung mit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen wird und deren Nutzung den betroffenen Wirtschaftskreisen offensteht.

Da das öffentliche Schlachthofwesen durch eine geringe Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und eine teilweise unwirtschaftliche Arbeitsweise gekennzeichnet ist, soll eine wesentlich bessere Auslastung der Schlachthöfe und damit eine rationelle Schlachtung bei wirtschaftlich trag- und vertretbaren Kosten erreicht werden.

Wenn auch die Bedeutung der öffentlichen Schlachtviehmärkte in den letzten Jahren teilweise erheblich zurückgegangen ist, spielen einige von ihnen eine wesentliche Rolle bei der Vermarktung von Schlachtvieh — insbesondere von Rindern — und sind bedeutende Faktoren für die Markttransparenz. Aus diesem Grunde

sollen die wichtigsten Viehmärkte unterstützt und so in die Lage versetzt werden, sich an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

2. Kreis der Förderungsberechtigten und Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Förderungsfähig sind
 - 2.1.1 vorhandene und — in Ausnahmefällen — neu zu schaffende öffentliche Schlachthöfe sowie
 - 2.1.2 Schlachtviehmärkte, deren Preisnotierungen für die Ermittlung des EWG-Marktpreises herangezogen werden (Referenzmärkte).
- 2.2 Förderungsberechtigt sind
 - 2.2.1 die Träger der unter Nr. 2.1 bezeichneten Einrichtungen
 - 2.2.2 Unternehmen des Handels und der Bearbeitung, sofern zwischen ihnen und den Trägern der öffentlichen Schlachthöfe mindestens 10jährige Verträge über die Nutzung wenigstens der Schlachtanlagen der Schlachthöfe geschlossen sind.
- 2.3 Voraussetzung für die Förderung von Schlachthöfen und Schlachtviehmärkten ist, daß
 - 2.3.1 ein von dem jeweiligen Land erstellter regionaler Strukturplan vorliegt.
Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein
— Anzahl, Größe und Standort der vorhandenen Kapazitäten,
— Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten
— Standortorientierung der Kapazitäten,
 - 2.3.2 sich das zu fördernde Vorhaben im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet,
 - 2.3.3 durch das zu fördernde Vorhaben ein nachhaltiger Rationalisierungserfolg gewährleistet ist,
 - 2.3.4 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens bei vertretbaren Nutzungsentgelten und die Auslastung der nach Durchführung des Vorhabens bestehenden Kapazität gesichert erscheint. Dies ist durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu belegen. Darüber hinaus ist dies durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu belegen, wenn die Projektkosten mehr als 1 Mill. DM betragen,
 - 2.3.5 sich ihr Träger verpflichtet, die Nutzung des Schlachthofes oder des Schlachtviehmarktes allen betroffenen Wirtschaftskreisen für eine Dauer von mindestens 10 Jahren zu gestatten,
 - 2.3.6 im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben.

3. Förderungsfähige Aufwendungen

- 3.1 Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für
 - 3.1.1 Um- und Ausbau von Schlachtviehmärkten einschließlich der zugehörigen notwendigen technischen Einrichtungen,
 - 3.1.2 Neu-, Um- und Ausbau von Schlachthanlagen und Fleischmärkten einschließlich der zugehörigen notwendigen technischen Einrichtungen und des Ankaufs der erforderlichen Einrichtungen für Kühl- und Zerlegeanlagen,
 - 3.1.3 innerbetriebliche Rationalisierung von Schlachthöfen, Fleischmärkten und Schlachtviehmärkten. Dazu zählt auch die Umwandlung von Schlachthanlagen in Fleischmärkte.
Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.
- 3.2 Förderungsmittel werden nicht gewährt für
 - 3.2.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
 - 3.2.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
 - 3.2.3 Wohnbauten nebst Zubehör,
 - 3.2.4 Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte, Anschaffungskosten für Pkw,

3.2.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, Mehrwertsteuer,

3.2.6 Ersatzbeschaffung für Inventar.

4. Art und Umfang der Förderung; Zuständigkeit

4.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Sie dürfen 25% der gesamten förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Werden für das Förderungsobjekt Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) gewährt, darf der Gesamtzuschuß nicht mehr als 35 v. H. der förderungsfähigen Aufwendungen betragen.

4.2 Die Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn die gesamten förderungsfähigen Projektkosten die nachstehend genannten Mindestinvestitionssummen nicht erreichen. Überschreiten die gesamten förderungsfähigen Projektkosten die nachstehend genannten Höchstinvestitionssummen, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der förderungsfähigen Projektkosten nicht gefördert werden.

Mindestinvestitionssumme (a) und Höchstinvestitionssumme (b) — in Millionen DM —

		Neubau	Aus- und Umbau	innerbetriebliche Rationalisierung
Verbesserung der Struktur				
von Schlachthöfen	a)	4,0	0,5	0,1
	b)	20,0	5,0	5,0
von Schlachtmärkten	a)		0,05	0,02
	b)		2,0	2,0

4.3 Zuständige Behörde für die Gewährung von Zuschüssen ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt/Main, Untermainkai 27—28 (Landesstelle).

5. Rückforderung und Sicherung von Mitteln

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen oder technische Einrichtungen ohne Zustimmung der Landesstelle veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

5.2 Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

5.3 Der Rückforderungsanspruch entfällt,

5.3.1 — soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an,

5.3.2 — soweit technische Einrichtungen gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

5.4.1 Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach Nr. 5.1 hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen oder technischen

Einrichtungen vor Ablauf der in Nr. 5.3.1 bzw. 5.3.2 genannten Fristen ohne Zustimmung der Landesstelle veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.

5.4.2 Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum BAnz. Nr. 182 vom 27. September 1973 = StAnz. S. 1691)“ in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

5.4.3 Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000,— DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 v. H. jährlich angenommen werden.

5.4.4 Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

5.5 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch sind zu sichern bei Zuschüssen von mehr als 50 000,— DM je Vorhaben durch

5.5.1 Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiteter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes Hessen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch

5.5.2 Erbringung einer Bankbürgschaft oder

5.5.3 Hinterlegung von Wertpapieren.

Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000,— DM liegt, zu sichern.

5.6 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen einschließlich etwaiger Verzugs- und Strafzinsen erstrecken.

5.7 Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den von dem Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten meine Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Verbesserung der Struktur von öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten) vom 17. April 1973 (StAnz. S. 973) außer Kraft.

Wiesbaden, 12. 7. 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI B 4 — 87 d 02.05 — 4123/74
StAnz. 31/1974 S. 1390

1008

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum Inspektor Hauptsekretär (BaL) Hans-Adolf Petersen, LA Hochtaunuskreis (25. 6. 1974);

zum Sekretär (BaL) Sekretär z. A. (BaP) Christian Petzold (26. 6. 1974);

zu Inspektoranwärtern (BaW) die Verwaltungspraktikanten Elli Rudolf, Jürgen Klinkerfuß (beide 1. 6. 1974);

zum Assistenten z. A. (BaP) Angestellter Manfred Schmidt, LA Dillkreis (30. 5. 1974);

in den Ruhestand getreten:

Amtsinspektor Erich Dichtelmüller (30. 6. 1974) gem. § 50 HBG;

entlassen:

Inspektoranwärterin (BaW) Karin Otto (31. 5. 1974) gemäß § 41 HBG.

Darmstadt, 19. 7. 1974

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 31/1974 S. 1392

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Heinrich Wilhelm Sonnenschein (31. 5. 1974);

Polizeipräsident in Frankfurt a. M.

ernannt:

zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Horst Pfeiffer (12. 6. 1974);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Franz Schwan (12. 6. 1974);

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Fritz Ringeisen (12. 6. 1974);

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Horst Ohin (25. 4. 1974);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum Polizeikommissar Polizeiobermeister (BaP) Gert Weber (28. 6. 1974).

Wiesbaden, 18. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern

III B 43 — 8 b 4

StAnz. 31/1974 S. 1392

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zu Kriminalkommissaren die Polizeihauptmeister (BaL) Roland Graf, Günther Heuchert, Dieter Jäger, Kraft-Günther Körber (sämtlich 25. 6. 1974);

zum Kriminaloberkommissar Kriminalkommissar (BaL) Wolfgang Daschner (30. 4. 1974);

versetzt:

vom Landratsamt Mayen-Koblenz Kreisinspektor z. A. Peter-Jürgen Retterath (BaP) (1. 7. 1974).

Wiesbaden, 15. 7. 1974

Hessisches Landeskriminalamt

VII/1 — 8

StAnz. 31/1974 S. 1392

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**Der Regierungspräsident in Darmstadt****Gymnasien**

ernannt:

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Assessoren innen des Lehramts Brigitte Bollmann, Frankfurt/M., Peter Bruder, Michelstadt (beide 1. 2. 1974), Margit Petri, Wiesbaden (23. 4. 1974), Hans Herbert Rübsamen, Darmstadt, Gertraud Kasprzik, Wächtersbach (beide 1. 2. 1974); Lehrkraft i. A. Hildegard Krämer, Lampertheim (23. 4. 1974);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Alois Simon, Rüsselsheim (19. 3. 1974), Karl Friedrich Reiß, Wetzlar (2. 5. 1974), Mechthild Kreißl, Bad Nauheim (25. 4. 1974), Detlef Lipok, Butzbach (3. 4. 1974), Wolfgang Höhner, Babenhausen (27. 4. 1974), Helmut Lokotsch, Frankfurt/M. (19. 3. 1974), Uwe Schumacher, Bad Nauheim (22. 4. 1974), Heidrun Arnold-Herzer, Darmstadt (10. 5. 1974), Bernd Obermann, Frankfurt/M. (29. 4. 1974), Erhard Einsfeld, Geisenheim (4. 2. 1974), Laila Achenbach, Elm-Höchst (26. 4. 1974), Hartmann Ulmschneider, Königstein (1. 2. 1974), Ursula Warnke, Groß-Gerau (29. 4. 1974), Hans-Adolf Sass, Frankfurt/M. (26. 4. 1974), Ulrich Weinberg, Mörfelden-Walldorf (16. 4. 1974), Reinhold Ott, Geisenheim (4. 2. 1974), Manfred Kunzelmann, Wiesbaden (16. 3. 1974), Siegfried Lohwasser, Frankfurt/M. (11. 4. 1974), Ursula Ullrich, Gernsheim (26. 4. 1974), Christin Förster, Groß-Gerau (3. 5. 1974), Volker Bilz, Königstein/Ts. (10. 5. 1974), Dr. Marianne Behrndt, Groß-Gerau (7. 5. 1974), Günter Haarich, Hanau (1. 4. 1974), Udo Pörzer, Friedberg (11. 4. 1974), Arthur Scharhag, Geisenheim (4. 2. 1974), Harald Roman, Rimbach (5. 4. 1974), Barbara Scheffler, Darmstadt (30. 5. 1974), Hermann Tworke, Biedenkopf (30. 5. 1974);

zum Oberstudienrat Fachhochschullehrer (BaL) Hans Stock, Schotten (18. 4. 1974);

zur Oberstudienrätin (BaL) frühere Oberstudienrätin Eva Aust, Hanau (25. 4. 1974);

zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Gerhard Espenner, Viernheim (6. 4. 1974), Siegfried Schäfer, Gießen (9. 3. 1974), Klaus Lehnhardt, Istanbul (3. 4. 1973), Dieter Klapproth, Michelstadt (25. 4. 1974), Achim Ludwig, Weilburg (27. 4. 1974), Adolf Schuster, Frankfurt/Main (26. 4. 1974), Lili Werner, Frankfurt/M. (30. 4. 1974), Roland Thrän, Bad Vilbel (10. 4. 1974), Heribert von Rhein, Gelnhausen (1. 4. 1974), Rainer Türk, Waldmichelbach (28. 4. 1974), Siegfried Elsner, Bad Homburg (7. 5. 1974), Karl Czerny, Babenhausen (10. 5. 1974), Peter Belling, Wetzlar (26. 4. 1974), Horst Manteuffel, Hanau/M., Otmar Procher, Frankfurt/M. (beide 23. 4. 1974), Günter Bauer, Frankfurt/M. (26. 4. 1974), Dr. Baldur Gabriel, Frankfurt/Main (25. 4. 1974), Sigrid Jungfleisch, Seeheim a. d. B. (29. 4. 1974), Herbert Reiß, Babenhausen, Friedrich Graffmann, Herborn (beide 10. 5. 1974), Suse Sonntag, Darmstadt (27. 4. 1974), Siegfried Seyler, Gießen (1. 4. 1974), Friedrich Bergerhof, Frankfurt/M. (23. 4. 1974), Manfred Arnold, Frankfurt/M. (24. 4. 1974), Manfred Wendel, Darmstadt (19. 4. 1974), Anette Prinz, Darmstadt (10. 5. 1974), Hildegunde Hurth, Wiesbaden (7. 5. 1974), Gertraude Schön, Gelnhausen (23. 4. 1974), Wilhelm Weileder, Seligenstadt (27. 4. 1974), Erhard Thörner, Alsfeld (16. 5. 1974), Walter Roggenbuck, Michelstadt (25. 4. 1974), Günter Stühler, Dillenburg (15. 5. 1974), Richard Coßmann, Wetzlar (14. 5. 1974), Werner Henning, Lauterbach (26. 4. 1974), Wolfgang Merz, Wiesbaden (23. 4. 1974), Günter Loew, Hanau (1. 4. 1974), Mechthild Ahlborn, Frankfurt/M., Barbara Vincent, Frankfurt/M. (beide 26. 4. 1974), Günter Welmer, Hanau (1. 4. 1974), Helga Becker, Frankfurt/M. (26. 4. 1974), Gertraude Schön, Gelnhausen (23. 4. 1974), Heinrich Kloos, Michelstadt (25. 4. 1974), Klaus Dittich, Babenhausen (16. 5. 1974), Hans-Jürgen Höfner, Hanau (26. 4. 1974), Albrecht Dexler, Seeheim (29. 4. 1974), Josef Lampertstorfer, Frankfurt/M.-Höchst (26. 4. 1974), Heinfried Faltz, Lauterbach (13. 5. 1974), Theodor Uhrig, Gernsheim (23. 4. 1974), Karl Heinrich Diehl, Michelstadt (14. 5. 1974), Norbert Grawe, Frankfurt/M. (26. 4. 1974), Herbert Kämmerer, Ba-

benhausen (25. 4. 1974), Helmut Kloos, Heusenstamm (26. 4. 1974), Veronica von Studnitz, Bensheim (23. 4. 1974), Franz Fischer, Babenhausen (15. 5. 1974), Manfred Moter, Darmstadt (30. 4. 1974), Walter Franta, Hanau/M. (22. 4. 1974), Norbert Heininger, Seligenstadt (27. 4. 1974), Bligger Stock, Mühlheim/M. (18. 4. 1974), Karin Krause, Hanau/Main (26. 4. 1974), Karl-Heinz Köhler, Neu-Isenburg (1. 5. 1974), Dieter Draheim, Wiesbaden (26. 4. 1974); Martin Pippardt, Wetzlar (27. 4. 1974); Wolfdieter Bojunga, Frankfurt/M. (30. 4. 74), Karl-Dieter Zöller, Wiesbaden (26. 4. 1974), Elke Weber, Oberursel (10. 5. 74), Kurt Heyne, Gießen (30. 5. 74), Rudolf Richter, Gießen (31. 5. 74), Wolfgang Boltz, Groß-Gerau (25. 4. 74), Horst Kuhlmann, Gießen (30. 5. 74), Siegmund Hahn, Heusenstamm (14. 5. 74), Ulrich Meyer-Husmann, Wiesbaden (29. 4. 74), Gerhard Rau, Gießen (29. 5. 74), Gisela Schuch, Gelnhausen (26. 4. 74), Ludwig Diederich, Offenbach/M. (23. 4. 1974), Manfred Werth, Rüsselsheim (15. 5. 1974), Dietrich Schwerer, Hanau/M. (14. 3. 1974), Gisela Wand, Seeheim (24. 5. 1974), Joachim Stork, Frankfurt/M. (10. 5. 1974), Ruth Kraatz, Ffm.-Höchst (11. 5. 1974), Paul Jakob, Seligenstadt (27. 4. 1974), Elisabeth Roth, Bensheim (26. 4. 1974), Herbert Brackmann, Wetzlar (10. 5. 1974), Dieter Oth, Offenbach/M. (6. 5. 1974), Detlef Voigt, Gernsheim (23. 4. 1974);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Karl Ferdinand Betzenberger, Wetzlar, Klaus Stegner, Ober-Roden (beide 27. 4. 1974), Lothar Scheitza, Freigericht (24. 4. 1974), Harald Walter, Gernsheim, Karl Schweizer, Hanau (beide 26. 4. 1974), Isolde Scheidecker, Wiesbaden (29. 4. 1974), Heinz Barth, Wiesbaden (22. 4. 1974), Rudolf Krummeich, Lauterbach, Rudolf Schelle, Alsfeld (beide 30. 5. 1974), Studienrat (BaL) Siegfried Markwart, Seeheim a. d. B. (1. 5. 1974);

zu **Oberstudiendirektoren** die Studiendirektoren (BaL) Dr. Dagobert Karenberg, Darmstadt (25. 4. 1974), Dieter Schellenberg, Gießen (31. 5. 1974);

zum **Direktor einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II** Studiendirektor Klaus-Jürgen Bernard, Gießen (31. 5. 1974);

zu **Pädagogischen Leitern einer Gesamtschule** die Oberstudienräte (BaL) Günter Lehmann, Schotten (26. 4. 1974), Dr. Norbert Pfälzer, Hanau/M. (22. 4. 1974), Bruno Stracke, Beersfelden (19. 4. 1974); die Studienräte (BaW) Manfred Wacket, Gießen (30. 5. 1974), Klaus-Dieter Deppe, Pohlheim 1 (1. 4. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Hausmeister (BaP) Horst Mischke, Rüsselsheim (10. 6. 1974);

in den Ruhestand getreten:

die Oberstudienräte Harald Hansen, Offenbach/M. (31. 1. 1974), Dr. Hans Reinhardt, Wald-Michelbach (31. 7. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor/in Dr. Hans Lutz, Gießen, Erna Freudenberg, Frankfurt/M. (beide 31. 7. 1974);

die Oberstudienräte/innen Lore Nungesser-Milch, Wiesbaden (30. 4. 1974), Dr. Else Thureau, Ffm.-Höchst, Ingeborg Düwel, Bad Homburg, Georg Münch, Beersfelden, Friedrich Wilhelm Kadel, Lauterbach, Dr. Hermann Riefstahl, Darmstadt, Heinrich Pfeffer, Idstein, Hans Kowarsch, Gießen (sämtlich 31. 7. 1974), Franz Schewina, Frankfurt/M. (31. 7. 1973), Oberschullehrerin Maria Wolf, Wald-Michelbach (31. 7. 1974);

entlassen:

Oberstudienrätin Elfriede Gebhardt, Friedberg (31. 7. 1974), Studienrat z. A. Winfried Hamich, Darmstadt (31. 3. 1974);

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** Karl Heinz Ruf, Reinheim, Brigitte Seitz, Heusenstamm, Christel Graf, Gießen, Manfred Gaul, Gießen, Ingeborg Gläser, Frankfurt/M., Karl Neumann, Hanau, Waltraud Luther, Friedberg, Erika Liebert, Friedberg, Werner Olbermann, Wiesbaden, Adelheid Scherp, Friedberg, Ingrid Decher, Reinheim, Uta Simon, Frankfurt/M., Ulrike Peschel, Hanau, Carola Gudacker, verehelt, Langner, Gießen, Heike Löhr, Gießen, Marion Breuer, Gelnhausen, Christa Rossmeisl, Gießen (sämtlich 1. 2. 1974);

zu **apl. Fachlehrern/innen für mus.-tech. Fächer (BaW)** Helga Trommer, Hanau (24. 4. 1974), Erna Fix, Hanau (2. 5. 1974), Mechthild Hoberg, Gießen (23. 4. 1974);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die apl. Lehrer/innen (BaW) Susanne Justiz, Erlensee (6. 5. 1974), Josef Janka, Eschborn (24. 4. 1974), Annedore Lochmann, Nieder-Roden (29. 3. 1974), Maria Thurn, Wiesbaden-Biebrich (30. 3. 1974), Bernhard Thurn, Wiesbaden-Biebrich (22. 4. 1974), Ricarda Clauß, Eschborn (25. 4. 1974), Rosemarie Baumann, Lampertheim (23. 4. 1974), Rolf Bladt, Mainflingen (30. 4. 1974), Klaus Hohlwein, Hünfelden-Dauborn (11. 12. 73), Evamarie Frenzel, Frankfurt/M. (1. 3. 1974), Monika Claus, Nieder-Erlenbach (6. 6. 1973), Heidrun Barabas, Bockenheimer-Süd (16. 3. 1974), Ursula Mosenthin, Frankfurt/M. (29. 3. 1974), Helga Kippenbrock, Frankfurt/M. (1. 4. 1974), Irene Kiessling, Frankfurt/M. (22. 2. 1974), Susanne Wolf, Frankfurt/Main (31. 8. 1973), Ingrid Zimmermann, Hanau/M. (1. 4. 1974), Wilfried Brox, Ffm.-Niederreschenbach (4. 2. 1974), Ingeborg Baensch, Dreieichenhain (24. 4. 1974), Eike Höller, Groß-Zimmern (6. 5. 1974), Ute Wilhelm, Frankfurt/Main (22. 3. 1974), Ernestine Subklew, Frankfurt/M. (25. 4. 1974), Birgit Meyer-Focke, Geisenheim (26. 4. 1974), Gert-Ludwig Knipfer, Bruchköbel-Nord (22. 4. 1974), Susanne Wolf, Frankfurt/M. (31. 8. 1974), Barbara Rothe, Bad Schwalbach (22. 4. 1974), Margarete Huttner, Wiesbaden-Biebrich (22. 4. 1974), Marianne Zoschke, Beersfelden (23. 4. 1974), Rüdiger Nolte, Trebur (26. 4. 1974), Reinhold Hermann, Rüsselsheim (24. 4. 1974), Helga Bumb, Weilbach (19. 3. 1974), Uta Odrich-Dräggässer, Gießen (6. 5. 1974), Hedi Geißler, Gießen (19. 12. 1973), Gabriele Heße, Viernheim (8. 5. 1974), Veronika Bordasch, Gießen (11. 4. 1974), Horst Wack, Raunheim (27. 7. 1973), Monika Kronenberger, Hofheim/Ts. (8. 5. 1974), Helga Schölzl, Frankfurt/M. (24. 4. 1974), Leo Stahl, Dillenburg (16. 4. 1974), Götz Ulrich Zilles, Viernheim (3. 5. 1974), Ursula Schmittner, Friedberg (19. 4. 1974), Brunhilde Zubke, Wolfgang (3. 5. 1974), Dieter Stephan, Wächtersbach (24. 4. 1974), Renate Braig, Schwalbach/Ts. (2. 4. 1974), Gisela Grein, Grünberg (4. 2. 1974), Angela Khakbaz-Nejad, Gießen (8. 5. 1974), Elisabeth Witt, Breithardt (30. 4. 1974), Burkhard Türk, Limburg (24. 4. 1974), Margareta Graber, Salmünster, Camilla Haebler, Babenhausen (beide 14. 5. 1974), Christine Bayer, Homberg/Ohm (8. 5. 1974), Hans-Edgar Bickelhaupt, Nieder-Ramstadt (2. 5. 1974), Brigitte Henninger, Hofheim/Ts. (8. 5. 1974), Gabriele Schäfer, Darmstadt (19. 3. 1974), Irmgard Scharf, Arnoldshain (15. 5. 1974), Kurt Krystek, Nidderau (20. 5. 1974), Sigrid Wiesenberger, Hanau (3. 5. 1974), Gudrun Kreikenbaum, Ginsheim-Gustavsburg (6. 5. 1974), Marianne Kandel, Grünberg (30. 4. 1974), Renate Anita Petri, Dst.-Arheilgen, Christine Schwemer, Groß-Zimmern (beide 6. 5. 1974), Christa Kaulfuss, Frankfurt/M. (22. 3. 1974), Harald Klenner, Ginsheim-Gustavsburg (6. 5. 1974), Hans-Werner Heck, Niedereisenhausen (27. 4. 1974), Dieter Larnung, Frankfurt/M. (28. 3. 1974), Helmut Haas, Haiger (29. 4. 1974), Barbara Jentsch, Offenbach/M. (10. 5. 1974), Udo Köhler, Gießen (18. 5. 1974), Günter Schlamp, Eschborn (10. 5. 1974), Bernd-Ekkehard Wolter, Wetzlar-Niedergirmes (13. 5. 1974), Karlheinz Schneider, Hungen (8. 5. 1974), Ursula Helten, Naurod (16. 5. 1974), Gerda Born, Gießen (24. 4. 1974), Gisela Schreier, Hattersheim-Okriftel (15. 5. 1974), Ute Helpenstein, Raunheim (3. 5. 1974), Jörg Heintz, Hanau/M. (10. 5. 1974), Ursula Dinslage, Flörsheim (24. 5. 1974), Kristina Kemper, Höchst (13. 5. 1974), Jutta Hentze, Pfungstadt (11. 4. 1974), Helga Boosch, Flörsheim-Wicker, Silvia Glaser, Flörsheim (beide 24. 5. 1974), Gertraud Lindemann, Ginsheim-Gustavsburg (6. 5. 1974), Erika Krah, Schlüchtern (17. 5. 1974), Maria Rückforth, Ober-Erlenbach (18. 5. 1974), Gabriele Heß, Fürth/Odw. (25. 4. 1974), Renate Heppenheimer, Langen, Peter Goebel, Gadernheim (beide 3. 5. 1974), Sybille Euler, Mörfelden, Henry Felber, Einhausen (beide 2. 5. 1974), Erwin Enns, Heusenstamm (26. 4. 1974), Ilona Wiese, Hofheim/Ts. (21. 5. 1974), Heidrun Weibel, Homberg/Ohm (13. 5. 1974), Friedhelm Scharff, Langenselbold (15. 5. 1974), Doryth Pitz, Schwalbach (22. 5. 1974), Gabriele Schallehn, Naurod (16. 5. 1974), Karl-Peter Jenal, Gornheimertal-Trösel (6. 5. 1974), Regina Jerke, Neu-Isenburg (2. 5. 1974), Ulrike Simon, Oberursel 14 (13. 5. 1974), Rosemarie Schwanen, Hanau/M. (30. 4. 1974), Monika Stanke, Bischofsheim (8. 5. 1974), Hartmut Ristow, Riedelbach (22. 5. 1974), Manfred Stock, Alsfeld (14. 5. 1974), Dietmar Will, Viernheim (6. 5. 1974), Barbara Riemann, Gemünden (10. 5. 1974), Hans Kammler, Erda (16. 2. 1974), Bernhard Knobloch, Frankfurt (28. 5. 1974), Karl-Peter Häring, Bürstadt (6. 6. 1974), Helene Holzhauer, Hanau/M. (9. 5. 1974), Heide Knoke, Groß-Zimmern (31. 5. 1974), Peter Westerhoff, Bürstadt (15. 5. 1974), Ingeborg Tilmann, Rimbach (3. 5. 1974), Hans-Herbert Meyer, Schot-

ten (7. 5. 1974), Ilona Sweerts-Sporck, Eschborn (15. 5. 1974), Barbara Kreis, Oberndorf (28. 5. 1974), Cordula-Christiane Staude, Ginsheim (27. 5. 1974), Helga Mohammedpour, Hofheim/Ts. (30. 5. 1974), Norma Gesterling, Höchst (28. 5. 1974), Ingeborg Hübner, Hattersheim (25. 5. 1974), Margarete Gebhardt, Fischbach (16. 5. 1974), Maria Abmciar, Hofheim/Ts. (29. 5. 1974), Christel Zimmer, Hofheim/Ts. (24. 5. 1974), Reinhold Schmidt, Wetzlar (6. 5. 1974), Susanne von der Schulenburg, Fischbach/Ts. (29. 5. 1974), Bettina Mohl, Ffm.-Harheim (20. 5. 1974), Ulrike Schöhl, Frankfurt/M. (14. 5. 1974), Maria Schröder, Stierstadt (22. 4. 1974), Editha Köhler, Sinn (21. 2. 1974), Silke Staub, Dietzenbach (13. 5. 1974), Anton Hirth, Nauborn (20. 5. 1974), Hans-Peter Schmitt, Eppstein, Hannelore Lehn, Leeheim (beide 22. 5. 1974), Hannelore Hübner, Frankfurt/M. (20. 5. 1974), Maria-Anna Schmidt, Darmstadt (30. 5. 1974), Barbara Bolck, Kelkheim (16. 5. 1974), Edeltraud Hagena, Allendorf/Lda. (20. 5. 1974), Lisa Adamo, Großauheim, Heidi Walter, Frankfurt/M. (beide 7. 5. 1974), Veronika Feierabend, Bad Soden (20. 5. 1974), Gabriele Gerull, Gräfenhausen (13. 5. 1974), Dieter Götz, Dreieichenhain (21. 5. 1974), Alice Poriska, Sprendlingen (20. 5. 1974), Christof Zelazny, Bruchköbel (25. 3. 1974), Heide Ziefuß, Gießen (30. 5. 1974), Norbert Mahn, Ober-Roden (6. 5. 1974), Anne Niklas, Rüsselsheim (29. 5. 1974), Doris Laub, Rüsselsheim (31. 5. 1974), Heide Lore Eubeler, Neu-Isenburg (15. 5. 1974), Ute Ernst-Hummel, Groß-Gerau (8. 6. 1974), Gerd Leonhardt, Braunsfels (7. 6. 1974), Elke Wallat, Steinheim/M. (28. 5. 1974), Ursula Steinmeier, Bischofsheim (30. 5. 1974), Herta Schabicki, Frankfurt/M., Edith Schwertel, Frankfurt/Main (beide 28. 5. 1974), Wolfgang Müller, Ober-Roden (20. 5. 1974), Dieter Marx, Dietzenbach (29. 5. 1974), Karin Katzwinkel, Hanau/M. (24. 5. 1974), Manfred Auth, Breidenbach (25. 5. 1974), Hannelore Lang, Limburg (12. 6. 1974), Mechthild Berber, Raunheim (3. 5. 1974), Christina Neugebauer, Walldorf (27. 5. 1974), Franz Kormann, Bischofsheim (7. 6. 1974), Regina Hundvieser, Rudesheim (5. 6. 1974), Doris Koeppen, Dörnigheim (18. 5. 1974), Horst Glöckner, Grebenhain (18. 6. 1974), Ingeborg Eigner, Rüsselsheim (12. 6. 1974), Rainer Mühl, Kelkheim (31. 5. 1974), Ute Koch, Neu-Isenburg (7. 6. 1974), Susanne Kampffmeyer, Urberach (15. 6. 1974), Ingeborg Rauner, Rockenberg (29. 5. 1974), Armin Rühl, Ehringshausen (17. 5. 1974), Elke Lust, Frankfurt/M. (28. 5. 1974), Ute Rauer, Frankfurt/M. (21. 5. 1974), Michael Schneider, Freigericht (15. 6. 1974), Margit Kostka, Frankfurt (28. 5. 1974), Ursula May, Oestrich (10. 6. 1974), Walter Losem, Hofheim/Ts. (30. 5. 1974);

die Lehramtsreferendare/innen (BaW) Ute Kirchner, Wiesbaden (1. 2. 1974), Ingrid Schneider, Offenbach/M., Elke Lang-Brandau, Pohlheim, Eva Söffker, Gießen, Ingrid Althaus, Dillenburg, Rosemarie Hammela, Frankfurt/M., Rainer Matern, Ober-Roden (sämtlich 1. 2. 1974), Jutta Single, Eppstein (17. 12. 1973), Irmtrud Köhler, Eschwege (1. 2. 1974), Maria Meißner, Offenbach/M. (1. 5. 1974), Erika Pracht, Büdingen (1. 2. 1974), Helmut Horst, Frankfurt/M. (1. 4. 1974), Regina Tempst, Wallrabenstein (5. 6. 1974), Karin Hessberger, Groß-Gerau (1. 2. 1974);

Ilka Friedrich, Erzhausen (1. 3. 1974), Walburga Neum, Heusenstamm (2. 5. 1974), Marie-Luise Niggemann, Bad Soden (25. 1. 1974), Christa Schulz, Schwalbach (2. 5. 1974), Rosemarie Knierim, Gernsheim (3. 5. 1974), Marie-Luise Trippel, Frankfurt, Sabine Lull, Rüsselsheim (beide 1. 4. 1974);

zu Fachlehrern/innen für mus.-techn. Fächer z. A. (BaP) die apl. Fachlehrer/innen für mus.-techn. Fächer (BaW) Elke Görkes, Hermannstein (4. 3. 1974), Margit Kilian, Rechtenbach (22. 4. 1974), Christiane Neubert, Wiesbaden-Kastel (28. 3. 1974), Bernd Peuser, Hungen 1 (8. 5. 1974), Hans-Georg Lübeck, Rotenburg/Fulda (27. 4. 1974), Ingeborg Eberts, Haiger (24. 4. 1974), Heidi Voelter, Bruchköbel-Nord (8. 5. 1974), Anni Kollmeier, Okriftel (18. 1. 1974), Angelika Nonn, Naurod (16. 5. 1974), Eva-Maria Kraus, Eschborn (20. 5. 1974), Heike Rolff, Nieder-Roden (27. 5. 1974), Ute Romig, Hochheim (20. 5. 1974), Rosemarie Kroggel, Reinheim (7. 6. 1974), Brigitte Gehrmann, Naurod (16. 5. 1974), Dietlinde Szilagyi, Rudesheim (17. 5. 1974), Angelika Renisch, Babenhausen (7. 6. 1974);

Marlis Gründler, Hartenrod (1. 12. 1973);

zur Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP) Jugendleiterin i. A. Christel Madsack, Nieder-Roden (22. 5. 1974);

zu Realschullehrern/innen z. A. (BaP) die apl. Lehrer/innen (BaW) Brigitte Scheu, Friedberg/H. (2. 5. 1974), Heinz-

Georg Mader, Beersfelden (13. 5. 1974), Gabriele Dühse, Groß-Gerau (31. 1. 1974);

zu Lehrern an einer Sonderschule z. A. (BaP) die apl. Lehrer an einer Sonderschule (BaW) Ekkehard Gratz, Lorsch (3. 5. 1974), Friedrich Gerhard Schlicker, Groß-Gerau (27. 5. 1974);

zu Lehrern/innen (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Asla-Maria Soultanian, Darmstadt (22. 4. 1974), Barbara Malsch, Frankfurt/M. (24. 4. 1974), Anke Zwengel, Frankfurt/M. (1. 3. 1974), Magdalene Trosch, Frankfurt/M. (20. 2. 1974), Monika Eschborn, Rudesheim (26. 4. 1974), Karola Ott, Nordenstadt (3. 5. 1974), Maria Elisabeth Beutel, Heppenheim (29. 4. 1974), Mechthild Schwappacher, Eibelshausen (24. 4. 1974), Angelika König, Frankfurt/M. (26. 4. 1974), Liselotte Klügge, Frankfurt/M. (1. 4. 1974), Rosemarie Metzger, Bad Homburg (4. 3. 1974), Waltraud Leckel, Frankfurt/M. (8. 2. 1974), Lucie Haulick, Klein-Welzheim (23. 4. 1974), Helma Tohidipur, Frankfurt/M. (1. 3. 1974), Gisela Lang, Frankfurt/M. (15. 2. 1974), Jutta Ritter, Gräfenhausen (20. 4. 1974), Marlis Moos, Gelsenheim (26. 4. 1974), Brigitte Krebs, Dst.-Eberstadt (22. 4. 1973), Brigitte Narten, Frankfurt/M. (25. 3. 1974), Helga Müller, Frankfurt a. M. (28. 2. 1974), Gabriele Kottkamp, Bensheim-Auerbach (22. 4. 1974), Harald Schnabel, Usingen (3. 5. 1974), Walter Becker, Pfungstadt (26. 4. 1974), Christel Pauschardt, Viernheim (25. 4. 1974), Gudrun Eilbracht, Groß-Zimmern (24. 4. 1974), Gottfried Drexler, Ruhlkirchen (23. 4. 1974), Jutta Götzfried, Frankfurt/M. (24. 4. 1974), Theo Bieden-kapp, Reichelsheim (22. 4. 1974), Ansgar Hermanns, Rudesheim (10. 5. 1974), Gisela Malladi-Rao, Frankfurt M. (28. 2. 1974), Ursula Nowak, Mühlheim (3. 5. 1974), Rita Fink, Unterflockenbach (24. 4. 1974), Heide Erhardt, Oberursel (16. 5. 1974), Karin Lennert, Wiebelsbach (26. 4. 1974), Dieter Wilhelm Rexroth, Groß-Zimmern (21. 5. 1974), Uwe Zschau, Babenhausen (15. 5. 1974), Anne Beate Weitzsäcker, Dieburg (21. 5. 1974), Monika Drewitz, Hattersheim (15. 5. 1974), Dagmar Hasselberg, Gießen (2. 4. 1974), Gudrun von Dahl, Florstadt, Karin Kunkel, Braunshardt (beide 13. 5. 1974), Brigitte Gürtler, Gießen (8. 5. 1974), Christiane Gaßmann, Gießen, Ingrid Grauel, Langen (beide 3. 5. 1974), Renate Berendes, Dietzenbach (16. 5. 1974), Berthold Predikant, Hattersheim (17. 5. 1974), Elisabeth Standke, Gießen (26. 4. 1974), Ulrike Stark, Neu-Isenburg (2. 5. 1974), Ingrid Schmidt, Wetzlar (18. 2. 1974), Bernd Stein, Frankfurt (24. 4. 1974), Heide-Katrin Strüver, Walluf (26. 4. 1974), Birgit Werner, Oberursel-Stierstadt (26. 5. 1974), Hildegard Schumacher, Harheim (2. 5. 1974), Elisabeth Schmitt, Birkenau (22. 4. 1974), Ulrike Humbroich, Gedern (21. 5. 1974), Angelika Ohly, Ober-Roden (26. 4. 1974), Detlef Steingrobe, Wiesbaden-Bierstadt (13. 5. 1974), Horst Richter, Langenselbold (14. 5. 1974), Gisela Klose, Frankfurt/Main (24. 4. 1974), Irene Müller, Viernheim (20. 5. 1974), Monika Krieger, Stierstadt (10. 5. 1974), Heide Loebers, Viernheim (14. 5. 1974), Christel Stief, Bad Vilbel (30. 5. 1974), Gisela von Wachter, Dieburg (22. 4. 1974), Michael Schweisgut, Groß-Felda (16. 5. 1974), Wolfgang Weigt, Weilburg (20. 5. 1974), Edith Wilhelm, Darmstadt (21. 5. 1974), Ilse Uhlig, Weilburg (22. 5. 1974), Petra Schaper, Bad Soden (23. 4. 1974), Manfred Winkel, Niedershausen (19. 4. 1974), Herbert Zörr, Wetzlar (31. 5. 1974), Gertrud Steinke, Dreieichenhain (8. 5. 1974), Irmgard Stay, Birkenau (25. 4. 1974), Friedrich Schimm, Frankfurt/M. (24. 4. 1974), Ortrud Wissner, Bensheim (22. 4. 1974), Friedlinde Wünderich, Offenbach/M., Ilse Wolf, Offenbach/M. (beide 23. 4. 1974), Gottfried Stahl, Londorf (22. 5. 1974), Manfred Weiß, Frankfurt/M. (24. 4. 1974), Christel Rohrer, Darmstadt (16. 5. 1974), Gisela Kessler, Weilburg (22. 5. 1974), Dieter Kohlmeier, Braunsfels (20. 5. 1974), Heide Loos, Frankfurt/M. (25. 4. 1974), Ernst Karl Westphal, Fellerdilln (7. 5. 1974), Bernd Grützmacher, Niederselters (10. 6. 1974), Renate Horn, Hanau/M. (24. 5. 1974), Wolfgang Busch, Frankfurt/M. (22. 5. 1974), Jürgen Schmidt, Wiesbaden-Bierstadt (13. 5. 1974), Barbara Henning-Keimor, Frankfurt/M. (24. 5. 1974), Annemarie Zutz, Grünberg (5. 6. 1974), Mechthild Hirsch, Frankfurt/M. (28. 5. 1974), Lore Burgey, Dietzenbach (20. 5. 1974), Ingrid Bornemann, Niederweidbach (17. 5. 1974), Karl-Jürgen Matt, Ablar-Hermannstein (10. 6. 1974), Bernd Truckenmüller, Mücke-Nieder-Ohmen (11. 6. 1974), Bernhard Kögel, Simmersbach (24. 5. 1974), Rosemarie Tillessen, Großauheim (27. 5. 1974), Sabine Soltan, Gießen (30. 1. 1974), Barbara Antona Kopoulas, Frankfurt/M. (25. 4. 1974), Ingeborg Oelker, Friedberg, Helmut Holzderber, Klein-Umstadt (beide 7. 6.

1974), Ina-Maria Altmann, Frankfurt/M., Norbert Lorek, Frankfurt/M. (beide 28. 5. 1974), Christiane Dimmig-Wasem, Frankfurt/M. (29. 5. 1974), Hortense Klinger, Frankfurt/M. (28. 5. 1974), Inge Moritz, Eckartsborn (28. 5. 1974), Doris Hollas, Gießen (7. 6. 1974), Gisela Pucken, Neu-Isenburg (31. 5. 1974), Inge Weil, Wetzlar (10. 6. 1974), Ingrid Ribka-Löcke, Naunheim (13. 5. 1974), Christa Schneider, Erzhausen (28. 5. 1974), Karl-Immo Peter, Biedenkopf (22. 5. 1974), Karin Witt, Frankfurt/M. (29. 5. 1974), Roswitha Wiemer, Hirschhorn, Ulrike Wenhart, Traisa (beide 6. 6. 1974), Sonja Schuchmann, Gernsheim (12. 6. 1974); die Lehrerin i. A. Else Mathilde Kräuter, Gießen (2. 5. 1974);

Heide-Annemarie Stahl-Streit, Idstein/Ts. (7. 5. 1974);

zu **Fachlehrern/innen für mus.-techn. Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für mus.-techn. Fächer z. A. (BaP) Margarethe Remmele, Hochheim (29. 3. 1974), Hannelore Frank, Geislitz (27. 3. 1974), Angelika Franzl, Frankfurt/Main (19. 2. 1974), Regina Binder, Griesheim (3. 4. 1974), Ursula Klemann, Reinheim (30. 4. 1974), Claus Back, Ral-Breitenbach (22. 4. 1974), Heidrun Scheyhing, Lorsch (9. 5. 1974), Christa Aubel, Kiedrich (10. 5. 1974), Karin Schormann, Raunheim, Marianne Göble, Nidda (beide 29. 4. 1974), Ute Balicki, Alsfeld (23. 4. 1974), Klaus-Joachim Rink, Reinheim (16. 5. 1974), Elisabeth Petry, Viernheim (2. 5. 1974), Brigitte Eleonore Schulze, Groß-Bieberau (20. 5. 1974), Hannelore Hemberger, Gießen, Margit Heiligenthal, Langen/H. (beide 6. 5. 1974), Peter Schmidt, Großen-Buseck (20. 5. 1974), Birgit Lorenz, Fischbach (4. 4. 1974), Roswitha Dreieicher, Reinheim (17. 5. 1974), Monika Schulz-Heise, Erbach (3. 5. 1974), Helga Siegmund, Freigericht 2 (21. 5. 1974), Ursula Zenth, Hofheim/Ts. (15. 5. 1974), Anja Walther, Beerfelden (16. 5. 1974), Uwe Stephan, Griesheim (3. 4. 1974), Ilse Tober, Neu-Isenburg (22. 4. 1974), Marie-Luise Weber, Niddatal 1 (29. 4. 1974), Waltraud Zenger, Gießen (22. 4. 1974), Monika Weppelmann, Groß-Rohrheim (2. 5. 1974), Wolfgang Thurm, Kriftel (22. 4. 1974), Elke Bitzer, Ober-Roden (20. 5. 1974), Hans Ludwig, Seligenstadt (25. 4. 1974), Kirsten Vehlen, Rudesheim (14. 5. 1974), Siegfert Wilfert, Breidenbach (25. 5. 1974), Bernd Eder, Frankfurt/M. (28. 5. 1974), Isolde Krauß-Lindberg, Ffm.-Höchst (21. 5. 1974), Irene Jankowski, Hadamar (31. 5. 1974);

die apl. Fachlehrer/innen für mus.-techn. Fächer (BaP) Elke Geelhaar, Lauterbach (29. 5. 1974);

zur **Jugendleiterin (BaL)** Jugendleiterin z. A. (BaP) Margot Stöcker, Frankfurt/M. (29. 5. 1974);

zur **Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule** Lehrerin (BaL) Christine Anstötz, Frankfurt/M. (1. 4. 1974);

zu **Realschullehrern/innen (BaL)** die Realschullehrer/innen z. A. (BaP) Christiane Brennecke, Frankfurt/M. (24. 4. 1974), Norbert Christl, Bockenheim-Süd (21. 2. 1974), Renate Olamai, Rüsselsheim (25. 4. 1974), Peter Hartmann, Bockenheim-Süd (24. 4. 1974), Gerda Russler, Rudesheim (13. 5. 1974), Elisabeth Eichner, Bad König, Heinz Reitz, Ober-Roden (beide 10. 5. 1974), Karl-Ludwig Michel, Erbach (22. 4. 1974), Margit Ludwig van der Meulen, Groß-Umstadt (19. 4. 1974), Regina Hermann-Vogt, Oberursel (17. 5. 1974), Heidrun Niederhausen, Wiesbaden-Schierstein (11. 5. 1974), Heidrun Bechtel, Ginsheim-Gustavsburg (22. 4. 1974), Vera Tress, Bensheim (27. 5. 1974), Gerd Stein, Groß-Auheim (31. 5. 1974), Bernd Herchenröther, Frankfurt/M. (5. 6. 1974), Frank Schilling, Frankfurt/M. (30. 4. 1974);

zu **Lehrern/innen an einer Sonderschule (BaL)** Lehrer/in an einer Sonderschule z. A. (BaP) Heidi Marwede, Frankfurt/M. (29. 3. 1974), Christian Kretschmer, Frankfurt/M. (22. 4. 1974);

zum **Konrektor** Realschullehrer (BaL) Ewald Beyer, Rudesheim (26. 4. 1974);

zu **Konrektoren einer Grundschule** Lehrer/in (BaL) Josef Laser, Viernheim (26. 3. 1974), Margit Kunze, Bischofsheim (8. 3. 1974);

zu **Konrektorinnen einer Grundschule mit 6—15 Klassen** die Lehrerinnen (BaL) Maria Helene Kraus, Nordenstadt, Ursula Birkenbach, Wicker (beide 1. 8. 1974);

zum **Konrektor einer Grundschule mit mindestens 16 Klassen** Konrektor einer Grundschule mit 6—15 Klassen Oskar Vogler, Butzbach (22. 4. 1974);

zu **Konrektorinnen einer Grund- und Hauptschule** die Lehrerinnen (BaL) Erika Charlotte Schad, Darmstadt (30. 4. 1974), Erika Karoline Peschke, Darmstadt (19. 4. 1974), zum **Konrektor einer Grund- und Hauptschule** Lehrer an

einer Sonderschule z. A. (BaP) Dankmar Seifried, Ffm.-Höchst (1. 4. 1974);

zur **Konrektorin einer Realschule** Realschullehrerin (BaL) Carola Günther-Bartuzat, Frankfurt/M. (29. 3. 1974);

zur **Konrektorin einer Haupt- und Realschule** Realschullehrerin (BaL) Anni Albrecht, Wiesbaden (22. 4. 1974);

zum/zu **Rektor/innen einer Grundschule** die Lehrerinnen fenbach/M. (beide 1. 4. 1974), Hauptlehrerin (BaL) Oliva Männer, Rossert (27. 3. 1974), Realschullehrer (BaL) Bernd Siebold, Naurod (17. 4. 1974);

zu/zur **Rektoren/in einer Grund- und Hauptschule** die Lehrer (BaL) Helmut Kreis, Wiesbaden-Taunusstein, Wilhelm Schwinn, Lautertal-Reichenbach (beide 1. 4. 1974), Rainer Klohoker, Mühlheim (19. 4. 1974), die Konrektoren einer Grund- und Hauptschule (BaL) Wilhelm Mann, Friedrichsdorf (26. 4. 1974), Karl-Heinz Trumpfheller, Darmstadt (25. 4. 1974), Konrektorin einer Grundschule (BaL) Helga Hager, Darmstadt (30. 5. 1974);

zu **Rektoren einer Haupt- und Realschule** Konrektor einer Haupt- und Realschule (BaL) Heinrich Knebel, Dreieichenhain (28. 5. 1974), Rektor einer Grund- und Hauptschule (BaL) Hugo Theysohn, Trebur (25. 4. 1974);

zum **Rektor einer Sonderschule mit 3—9 Klassen** Lehrer an einer Sonderschule (BaL) Hans Schmidt, Gießen (30. 4. 1974);

zu **Rektoren als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Studienseminar** Rektor einer Grundschule (BaL) Jürgen Ivers, Darmstadt, Konrektor einer Haupt- und Realschule (BaL) Fritz Buckpesch, Offenbach/M. (beide 25. 4. 1974);

zum **Direktor einer Sonderschule für Blinde oder Gehörlose** Taubstummenoberlehrer (BaL) Wilfried Decker, Camberg (13. 5. 1974);

zum **Studiendirektor** Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Studienseminar Karlhans Weidt, Dillenburg (26. 10. 1973);

zu **Pädagogischen Leitern/innen einer Gesamtschule** die Konrektoren einer Haupt- und Realschule (BaL) Fredo Sulzmann, Reichelsheim (29. 4. 1974), Otto Heckert, Gedern (9. 4. 1974), Heinrich Fuhr, Bürstadt (25. 4. 1974), Realschullehrer (BaL) Erich Spieckermann, Bergen-Enkheim (16. 4. 1974), Lehrerin (BaL) Johanna Spahn, Nidderau (30. 4. 1974), Realschullehrer (BaL) Erhard Schepp, Grünberg (26. 4. 1974), Realschullehrer (BaL) Ludwig Schaffrath, Fürth (29. 4. 1974), Lehrerin (BaL) Birgit Exner, Frankfurt/M. (10. 5. 1974), Realschullehrer (BaL) Klaus Schnell, Laubach (26. 4. 1974);

zu/zur **Rektoren/in als ständige Vertreter eines in der Bes.-Gruppe A 15 eingestuftens Direktors einer Gesamtschule** Konrektor einer Grund- und Hauptschule (BaL) Max Mura, Wetzlar (30. 4. 1974), Konrektorin einer Hauptschule (BaL) Ingeborg Lutz, Pohlheim 1 (11. 4. 1974), die Konrektoren einer Haupt- und Realschule (BaL) Albin Hansen, Laubach/H. (16. 4. 1974), Kurt Gredy, Wetzlar (29. 4. 1974), Realschullehrer (BaL) Dieter Steinruck, Atzbach (26. 4. 1974), Helmut Marten, Wetzlar-Niedergirmes (29. 4. 1974), Helmut Mattheiß, Bürstadt (26. 4. 1974);

zu **Direktoren/innen einer Gesamtschule** Rektor einer Grundschule (BaL) Manfred Müller, Raunheim (26. 4. 1974), Rektor einer Hauptschule (BaL) Gerhard Becker, Großen-Buseck (17. 4. 1974), Rektor einer Grund- und Hauptschule (BaL) Helmut Will, Klein-Linden (29. 4. 1974);

zum **Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II** Rektor einer Haupt- und Realschule (BaL) Wolfgang Nitzsche, Gießen (20. 4. 1974);

zur **Schuloberpsychologin** Schulpsychologin (BaL) Christiane Miller, Bad Soden (31. 5. 1974);

eingewiesen:

in die Bes.-Gruppe A 13a HBesG als Konrektorin einer Grundschule mit mindestens 16 Klassen Konrektorin einer Grundschule (BaL) Charlotte Raab, Dst.-Neu-Kranichstein (26. 4. 1974);

in die Bes.-Gruppe A 13a als Rektorin einer Grundschule mit 6—15 Klassen Lehrer Werner Reiß, Homberg/Ohm, Konrektor Werner Döring, Nd.-Ohmen (beide 29. 4. 1974), Lehrerin Karin Sochatzy, Reinheim, Lehrer Karl-Hermann Rohmig, Seeheim a. d. B. (beide 1. 4. 1974);

in die Bes.-Gruppe A 14 HBesG Rektor einer Grundschule (BaL) Herbert Loos, Frankfurt/M. (20. 5. 1974);

in die Bes.-Gruppe A 14 HBesG als Rektorin einer Grundschule mit mindestens 16 Klassen Rektorin einer Grundschule Irmgard Meisinger, Dst.-Kranichstein (20. 4. 1974), Rektor einer Grundschule Günter Wolpert, Delkenheim (22. 4. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Lehrerin Helga Thomas, Frankfurt M. (28. 5. 1974);

in den Ruhestand getreten:

Lehrer Hans Hollstein, Frankfurt M. (31. 7. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Konrektor einer Grund- und Hauptschule Georg Geißler, Reichenbach (23. 4. 1974), die Realschullehrer Josef Wagner Bad Homburg (31. 12. 1973), Helmut Wilhelm, Herborn (30. 9. 1973), Karl Ziegler, Seligenstadt (31. 7. 1974); die Lehrer/innen Wilhelm Zimmermann, Erda, Erika Charchulla, Dst.-Arheilgen, Gertrud Johanna Emma Keßel, Reichelsheim, Friedrich Roth, Nidderau-Heldenbergen, Maria Koob, Neckarsteinach (sämtlich 31. 7. 1974), Alfred Joswiakowski, Spremlingen (31. 1. 1974), Elfriede Grünwald, Zwingersberg (31. 5. 1974), Elisabeth Uferkamp, Dst.-Eberstadt (30. 4. 1974), Anita Kick, Heppenheim (31. 3. 1974), Georg Staudt, Kiedrich, Elisabeth Schiffel, Hartenrod, Wilhelm Seibert, Sandbach (sämtlich 31. 7. 1974);

entlassen:

Lehramtsreferendar Gerold Berg, Flörsheim, Lehrerin Marianne Czernik, Hofheim/Ts. (beide 30. 4. 1974), apl. Lehrerin Regina Tiede-Pelzer, Neu-Isenburg, apl. Lehrerin Gudrun Fischer, Neu-Isenburg (beide 31. 7. 1974), Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer Ilona Herbrand, Geisenheim (15. 5. 1974), Lehrerin Almuth von Christen, Frankfurt/M. (31. 7. 1974), Fachlehrerin z. A. für mus.-techn. Fächer Evedore Wolf, Darmstadt (31. 1. 1974), Lehrer z. A. Dietmar Glutig, Frankfurt/M. (31. 7. 1974), Lehrerin z. A. Marion Fabri, Frankfurt M. (15. 5. 1974), apl. Lehrerin Evelyn Magsam, Dieburg (31. 7. 1974), Lehrerin Gisela Kleinheins, Niederesebach, Lehrerin z. A. Christel Zimmer Hofheim, apl. Lehrerin Margarete Wynnberry, Hanau M. (sämtlich 31. 7. 1974), apl. Fachlehrerin Bärbel Wolf, Grünberg (31. 1. 1974), Realschullehrerin z. A. Edith Merz, Flörsheim, Lehrerin z. A. Annemarie Ebner, Frankfurt/M. (beide 31. 7. 1974), Lehramtsreferendarin Hildegard Espenhahn, Wiesbaden (14. 5. 1974), Lehrer z. A. Anton Jordan, Ober-Ramstadt, Lehrerin Ursula Jacob, Wiesbaden (beide 31. 7. 1974), Lehramtsreferendarin Irene Runkel, Groß-Rohrheim (19. 4. 1974), Fachlehrerin z. A. Anette Flügel, Frankfurt/M. (31. 3. 1974), Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer z. A. Birgit Müller, Langen, Konrektor Ernst Schneider, Frankfurt/M. (beide 31. 7. 1974);

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Assessoren/innen des Lehramts Dipl.-Psychologe Detlef Bohlmann, Wiesbaden (9. 5. 1974), Dipl.-Ing. Klaus Eck, Wiesbaden (14. 5. 1974), Günther Reinheimer, Darmstadt (11. 5. 1974), Gerhard Anton Burzer, Darmstadt (10. 5. 1974), Uwe Hädrich, Frankfurt/M., Wolfgang Heine, Wiesbaden (beide 14. 5. 1974), Dipl.-Ökonom Herbert Wagner, Limburg (16. 5. 1974), Dipl.-Hdl. Werner Reifert, Geisenheim (17. 5. 1974), Wolfgang Sachse, Wiesbaden (14. 5. 1974), Uwe Schneider, Wiesbaden (18. 5. 1974), Dipl.-Hdl. Wolfgang Thiel, Wiesbaden (10. 5. 1974), Josef Inng, Hausen (30. 4. 1974), Dipl.-Hdl. Heinz-Jürgen Obenauer, Frankfurt/M. (30. 5. 1974), Karl Eugen Dambach, Frankfurt/M. (22. 5. 1974), Dipl.-Kfm. Jörg Reuter, Frankfurt/M. (24. 5. 1974), Gerd Müller, Spremlingen (3. 5. 1974), Doris Blätte, Offenbach/M. (7. 5. 1974), Herbert Wefelscheid, Bensheim (11. 5. 1974), Wolfgang Pomowski, Groß-Gerau (4. 5. 1974), Marianne Zielinski, Wetzlar (10. 5. 1974), Dipl.-Hdl. Helga Frieda Obenauer, Frankfurt/M. (16. 5. 1974), Wolf Fritz Hermann Lorey, Frankfurt/M. (13. 5. 1974), Jean Diefenbach, Bensheim (1. 5. 1974), Frank Gröppel-Wegener, Bad Nauheim (28. 5. 1974), Dipl.-Hdl. Wolfgang Rüdiger Priebe, Darmstadt (25. 5. 1974), Ulrich A. Sachs, Darmstadt (16. 5. 1974), Harry Lüdtkke, Weilburg (16. 5. 1974), Reinhard Kwetkus, Gießen (3. 5. 1974), Hans-Peter Nagler, Frankfurt/M. (17. 5. 1974), Bernhard Elsenheimer, Oberursel (31. 5. 1974), Renate Auras, Dillenburg (6. 6. 1974), Reinhold Reinmöller, Darmstadt (10. 5. 1974), Bärbel Pertzsch, Dillenburg (6. 6. 1974),

Dipl.-Hdl. Bernd Stock, Frankfurt M. (31. 3. 1974), Karl-Heinz Weigel, Gießen (7. 6. 1974), Peter-Herbert Schmidt, Offenbach/M. (17. 5. 1974);

zu Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) die Fachlehreranwärter/innen Gisela Hahn, Gießen (21. 3. 1974), Loni Heckroth, Bad Nauheim (22. 3. 1974), zum Fachoberlehrer für technologische Fächer z. A. (BaP) Fachoberlehreranwärter Herbert Bonin, Frankfurt M. (29. 3. 1974);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Ulrich Herrmann, Frankfurt/M. (24. 4. 1974), Hanna Schneider, Biedenkopf (26. 4. 1974), Michael Straub, Groß-Gerau (22. 4. 1974), Matthias Bickel, Frankfurt/M. (19. 4. 1974), Roland Henkelmann, Gießen (29. 4. 1974), Klaus-Dieter Wochmann, Wiesbaden (25. 4. 1974), Fritz Degenhardt, Frankfurt M. (8. 5. 1974), Dipl.-Volksw. Dietrich Karl Ferdinand Lenz, Wiesbaden (29. 4. 1974), Jürgen Trummel, Bad Homburg v. d. H. (25. 4. 1974);

zu Fachlehrern/innen f. arbeitstechnische Fächer (BaL) die Fachlehrer/innen f. arbeitstechn. Fächer z. A. (BaP) Karl-Heinz Groh, Usingen (25. 4. 1974), Werner Müller, Gießen (1. 4. 1974), Ingrid Graf, Gießen (3. 5. 1974), Gisela Buckowitz, Bad Homburg (22. 4. 1974), Herbert Schmidt, Limburg (11. 5. 1974), Hildegard Peters, Lauterbach H., Anne-rose Heiligenthal, Darmstadt (beide 10. 5. 1974);

zu Fachoberlehrern f. technolog. Fächer (BaL) die Fachoberlehrer f. technolog. Fächer z. A. (BaP) Ing. Ernst Kurt Wolf, Darmstadt (23. 4. 1974), Kurt van der Burg, Limburg (11. 5. 1974);

zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Dipl.-Hdl. Gunter Krieg, Frankfurt M., Werner Frankenhof, Gelnhausen (beide 1. 4. 1974), Hans-Ludwig Naumann, Offenbach/M. (22. 4. 1974), Dipl.-Hdl. Irene Schmarke, Hanau M. (1. 4. 1974), Rudi Welzel, Frankfurt/M. (26. 4. 1974), Klaus Kutschick, Frankfurt M. (3. 5. 1974), Dipl.-Hdl. Rolf Stauth, Frankfurt/M. (5. 4. 1974), Günter Lehmann, Frankfurt/M., Dipl.-Hdl. Gisela Montag, Hausen (beide 26. 4. 1974), Karl-Heinz Stresse, Rüsselsheim (25. 4. 1974), Juliane Unger, Frankfurt M. (7. 5. 1974), Dipl.-Hdl. Gisela Schulze, Darmstadt (18. 3. 1974), Artur Rehm, Darmstadt (2. 5. 1974); zum Studiendirektor Oberstudienrat (BaL) Dipl.-Hdl. Heinrich Kreißer, Gelnhausen (24. 4. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrätin Charlotte Letschert, Weilburg (31. 7. 1974), Oberstudienräte Heinrich Bott, Limburg (28. 2. 1974), Artur Veidt, Frankfurt M. (31. 10. 1974);

entlassen:

Fachoberlehreranwärterin Christa Käte Krieger, Friedberg/H., Studienreferendar Dipl.-Hdl. Klaus-Dietrich Didszun, Frankfurt/M. (beide 30. 4. 1974), Studienrätin z. A. Gabriele Perst, Biedenkopf (31. 7. 1974);

Studienreferendar Dipl.-Ökonom Wilfried Ströver, Gießen, Studienreferendarin Dipl. oec. trph. Christina Weis, Gießen (beide 31. 5. 1974) gem. § 43 (2) beide HBG.

Berichtigung:

In StAnz. 1974 S. 1093 ist im Bereich des Hess. Kultusministers bei Gymnasien unter „in den Ruhestand versetzt“ (S. 1094, linke Spalte) Oberstudienrat Ernst Krause, Hanau/Main (31. 7. 1974) zu streichen.

Darmstadt, 18. 7. 1974

Der Regierungspräsident
VI 1 — 7 I 08 (1)

StAnz. 31/1974 S. 1392

Berichtigung

In StAnz. 1974 S. 1063 muß es unter
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik — Straßenbauverwaltung — richtig heißen:

ernannt:

zum Baureferendar (BaW) Klaus-Hartmann Weimer (statt Weimar) ...

zu Technischen Oberinspektoren ... Karl Richhardt (statt Richardt).

Wiesbaden, 17. 7. 1974

Hessisches Landesamt für Straßenbau
1230 — 7 h 04

StAnz. 31/1974 S. 1396

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

- zu **Gewerberäten (BaL)** die Gewerberäte z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Benno Goldbach, GAA Frankfurt/Main (22. 5. 1974), Dipl.-Chemiker Dr. Manfred Kricke (21. 3. 1974);
- zum **Techn. Inspektor (BaL)** Techn. Inspektor z. A. (BaP) Bernd Schliffer, GAA Frankfurt/Main (15. 6. 1974);
- zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Axel Stolz, GAA Frankfurt/Main (30. 5. 1974);

versetzt:

- Amtmann Uwe Nöller, GAA Frankfurt/Main zum Bundesamt für Zivildienst in Köln (1. 6. 1974).

Darmstadt, 19. 7. 1974

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 31/1974 S. 1397

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

- zu **Oberbauräten** die Bauräte (BaL) Dipl.-Ing. Franz Plo-mann, Wa.-Wi.-Amt Darmstadt, Dipl.-Ing. Adolf Hartmann, Wa.-Wi.-Amt Wiesbaden (beide 10. 5. 1974);
- zum **Oberveterinärtrat (BaL)** früherer Regierungsdirektor Dr. Gunter Unger, Staatl. Vet.-Amt Gießen (1. 6. 1974).

Darmstadt, 19. 7. 1974

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 31/1974 S. 1397

Landeskulturverwaltung

ernannt:

- zu **Obvermessungsräten** die Vermessungsräte (BaL) Hans-Jürgen Wiegand, Hess. Amt für Landeskultur (HALK) Marburg (1. 4. 1974), Dieter Hartmann, HALK Dillenburg (17. 4. 1974);
- zum **Vermessungsrat z. A. (BaP)** Vermessungsassessor Gerhard Lorenz, HALK Limburg (4. 6. 1974);
- zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Willi Keßler, HALK Bad Hersfeld (22. 4. 1974);
- zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Hubertus Wehner, HALK Wiesbaden (1. 4. 1974), Werner Georg, HALK Dillenburg (3. 4. 1974);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Rainer Bose-nius (1. 4. 1974), Heinrich Briel, HALK Wiesbaden (1. 4. 1974);

zu **Techn. Oberinspektoren** die Technischen Inspektoren (BaL) Dieter Schepp, HALK Gießen (1. 4. 1974), Gerhard Badouin, HALK Lauterbach (1. 4. 1974);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Rolf Müller, HALK Lauterbach (1. 4. 1974);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Karl Bussweiler (1. 4. 1974);

zum **Inspektor** Obersekretär (BaL) Herbert Haas, HALK Lauterbach (29. 4. 1974);

zur **Inspektorin** Obersekretärin (BaL) Edda Zechner, HALK Hanau (1. 4. 1974);

zu **Inspektoren** die Obersekretäre (BaP) Helmut Templer, HALK Marburg (1. 4. 1974), Manfred Rambau, HALK Marburg (1. 4. 1974);

zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Karl-Heinz Hill, HALK Lauterbach (1. 4. 1974);

zum **Techn. Inspektoranwalt (BaW)** Vermessungsingenieur Franz Perthen (1. 4. 1974);

zur **Inspektorin** (BaW) Bewerberin Elvira Diehl (4. 6. 1974);

zu **Inspektorin** (BaW) die Bewerber Heinz Ulrich Schulz (4. 6. 1974), Frieder Geis (4. 6. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Inspektor (BaP) Manfred Rambau, HALK Marburg (19. 6. 1974);

versetzt:

an das Bezirksamt Berlin-Wilmersdorf Techn. Oberinspek-tor (BaL) Helmut Hoffmann, HALK Hanau (1. 4. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtsrat Ludwig Hofferberth, HALK Limburg (1. 5. 1974) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

Techn. Amtmann Alfred Korb, HALK Darmstadt (1. 6. 1974) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Techn. Obersekretär Erwin Klöver, HALK Kassel (30. 4. 1974) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Techn. Amtmann Willi Müller (23. 5. 1974).

Wiesbaden, 22. 7. 1974

Landeskulturamt Hessen

LK. 10.7.1. gen. — 13224/74

StAnz. 31/1974 S. 1397

1009 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten mit Wirkung vom 1. 7. 1974 die Gebiete der früheren Gemeinden

1. Daubringen, Mainzlar und Treis a. d. Lumda in der Stadt Staufenberg, Landkreis Gießen, die Bezeichnungen
„Stadtteil Daubringen“,
„Stadtteil Mainzlar“,
„Stadtteil Treis a. d. Lumda“;
2. Döhrn in der Stadt Runkel, Landkreis Limburg-Weil-burg, die Bezeichnung
„Stadtteil Döhrn“;
3. Dörnigheim, Bischofsheim, Hochstadt und Wachenbuchen in der Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis, die Bezeichnungen
„Stadtteil Dörnigheim“,
„Stadtteil Bischofsheim“,
„Stadtteil Hochstadt“,
„Stadtteil Wachenbuchen“;

4. Ostheim in der Stadt Nidderau, Main-Kinzig-Kreis, die Bezeichnung
„Stadtteil Ostheim“.

Darmstadt, 19. 7. 1974

Der Regierungspräsident

II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 31/1974 S. 1397

1010

Stadwerke Salmünster, Main-Kinzig-Kreis;

hier: Befreiung von den Vorschriften des Eigenbetriebs-gesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19)

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 19) befreie ich hiermit die Stadt Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis, für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1974 hinsichtlich des Wasserwerkes in Salmünster von den Vorschriften des genannten Gesetzes.

Darmstadt, 19. 7. 1974

Der Regierungspräsident

II 1 b — 33 g 10/07 (1) — 19

StAnz. 31/1974 S. 1397

1011**Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln**

Beim Landrat des Hochtaunuskreises wurden anlässlich eines Einbruches in die Diensträume der staatlichen Abteilung folgende Dienstsiegel entwendet:

- a) 1 Landessiegel (35 mm Ø) mit der Beschriftung „Der Landrat des Hochtaunuskreises“ dem Landeswappen sowie der Kennziffer 8
- b) 1 Landessiegel (20 mm Ø) mit der gleichen Beschriftung und der Kennziffer 18

Die vorstehend aufgeführten Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 15. 7. 1974

Der Regierungspräsident

I 1 — 5 e 08/13 (E — 48)

StAnz. 31/1974 S. 1388

1012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rentmuer—Dattenberg“ vom 12. Juli 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Schloßborn (Gemeinde Glashütten) im Hochtaunuskreis und Ehlhalten im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 11,7 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Norden am Grenzstein Nr. 19 des Staatswaldes des Hessischen Forstamtes Königstein (Abt. 111 d) und verläuft in der Hangmulde in südwestlicher Richtung abwärts, am Fuße der Blockhalde entlang bis zum Grenzstein Nr. 10. Von dort verläuft die Grenze weiter am Fuße der Blockhalde entlang nach Osten und Nordosten, kreuzt an der Grenze der Abteilungen 16 und 17 des Gemeindewaldes Glashütten—Schloßborn den Dattenbergweg und führt in nördlicher bis nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

Die Grenze ist durch gelbe Kreuze markiert.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 rot eingetragen

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Karte sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Hochtaunuskreises in Bad Homburg — untere Naturschutzbehörde — beim Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt M.—Höchst — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. Feuer anzuzünden;
6. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
7. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
8. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
9. Freileitungen, Seilbahnen und Versorgungsanlagen zu errichten;
10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht dem Schutz des Naturschutzgebietes dienen;
11. Biozide anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. wasserwirtschaftliche straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen;
14. Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
15. die forstliche Bewirtschaftung so zu ändern, daß der derzeitige Charakter der Pflanzengesellschaft in Frage gestellt wird.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung vom Wald im Sinne des § 8 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344);
2. die Ausübung der Jagd;
3. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen;
4. die der Förderung, dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen;
5. die zur Erhaltung der Wege erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen;
6. die zur Erhaltung der bestehenden Erholungseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

Blätter Nr.: 5716 SW (74)
5816 NW (72)
Mit Genehmigung des Hess.
Landesvermessungsamtes
Wiesbaden vervielfältigt.
VervielfältigungsNr. 285/74



§ 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbaui- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigter hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinflußt;

7. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
 8. Bauwerke errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
 9. Freileitungen, Seilbahnen und Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
 10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
 11. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
 12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
 13. wasserwirtschaftliche, straßen- und wegebauliche Maßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
 14. Flächen in eine andere Nutzungsart umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
 15. die forstliche Bewirtschaftung so ändert, daß der derzeitige Charakter der Pflanzengesellschaft in Frage gestellt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 15).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. 7. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung:
gez. Bach

StAnz. 31/1974 S. 1398

1013

Hessischer Verwaltungsschulverband

Gewährung von Dienstbefreiung zur Vorbereitung auf Prüfungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Nach meinen Feststellungen verfahren die Ausbildungsbehörden der Landes- und Kommunalverwaltung bei der Erteilung von Dienstbefreiungen zur Prüfungsvorbereitung sehr unterschiedlich. Während in der Landesverwaltung bisher keine besondere Regelung getroffen wurde, haben die kommunalen Spitzenverbände Empfehlungen herausgegeben, die jedoch nicht zu einem einheitlichen Verfahren in der Kommunalverwaltung geführt haben.

Nachdem inzwischen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. 1. 1974 (StAnz. S. 131 und 136) die Durchführung der schriftlichen Prüfung neu geregelt worden ist, sind die bisherigen Regelungen und Empfehlungen zumindest hinsichtlich der Gewährung von Dienstbefreiung vor der schriftlichen Prüfung überholt.

Im Interesse der Chancengleichheit aller Anwärter erscheint es dringend geboten, für die Zukunft auf ein einheitliches Verfahren hinzuwirken. Auf Anregung des Hessischen Ministers des Innern empfehle ich daher, bei den Prüfungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes Dienstbefreiung zur Vorbereitung auf die Prüfung wie folgt zu gewähren:

1. vor jeder schriftlichen Prüfungsarbeit der Sekretär- und Inspektorprüfung
ein Tag
2. vor der schriftlichen Dienstanfängerprüfung und der Zwischenprüfung nach Besuch des Einführungslehrgangs II/E jeweils
vier Tage
3. vor jeder mündlichen Prüfung
drei Tage.

Wiesbaden, 15. 7. 1974

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter
3 — 38

StAnz. 31/1974 S. 1400

Buchbesprechungen

Deutscher Sozialversicherungskalender 1974, Handbuch für Beamte und Angestellte der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Knappschaftsversicherung, bearbeitet von Günter Pätz, Bonn und Horst Zies, Bonn. Jahresausgabe 1974 im Streifband: 7,50 DM, Sammelwerk 1973: 32,95 DM einschließlich 2 Sammelwerkordnern, dazu Ausgabe 1974: 7,50 DM, Sammelwerkordner: 3,85 DM. Walhalla u. Praetoria Verlag, Georg Zwickenpflug, 8400 Regensburg, Dolomitenstraße 1.

Dem Herausgeber und Verlag ist zuzustimmen, daß dieser Deutsche Sozialversicherungs-Kalender längst mehr als ein üblicher „Kalender“ ist, nämlich eine seit 1964 bestehende umfassende Loseblattsammlung aktueller Veröffentlichungen aus vielen Gebieten. Daher ist er auch den Beziehern hinreichend bekannt. Diese Feststellung findet ihre erneute Bestätigung durch seine Ausgabe 1974. Bietet diese doch dem Leser einen Informationsstand, der bei einem Erscheinen, etwa schon anfangs dieses Jahres, nicht auch nur annähernd hätte erreicht werden können.

Neben einer Vielzahl hochaktueller Veröffentlichungen enthält diese Jahresausgabe 1974 die ab 1. 1. 1974 gültigen Vergütungstarifverträge mit allen Tabellen, den Entwurf eines Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes mit Tabellen und die ab 1. 1. 1974 geltenden Unterhaltszuschüsse für Beamtenanwärter. Hinzu kommen das neue, ab 1. 4. 1974 gültige Bundespersonalvertretungsgesetz, die Bundesratsvorschlüsse für besondere Vorschriften für die Sozialversicherungsträger im Rahmen des 2. BesVG, der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches, das Bundesreisekosten- und Bundesumzugskostengesetz in seiner Neufassung, die neuesten Stellenplanrichtlinien für die Krankenkassen und eine Übersicht über die obersten Bundesorgane nach dem aktuellen Stand. Darüber hinaus erweitern und aktualisieren zahlreiche weitere Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Urteile und sonstige Beiträge dieses umfangreiche Nachschlagewerk. So wird

dieser Deutsche Sozialversicherungskalender 1974 mit seinen ca. 600 Seiten im Format DIN A 6 für die Bezüher eine liebgewonnene Hilfe sein. Vom Äußeren her ist dieses ergänzbare Fachbuch durch seine Saffian-Plastik-Ringordner ansprechend. Wer es noch nicht besitzt, sollte sich entschließen, einen Grundstein zu einem wertbeständigen Berufskompendium zu legen. Er wird stets auf Jahre hinaus an diesem fachmännisch zuverlässigen Werk kompetenter Praktiker als immer aktuelles Informationsmittel seine Freude haben. Es ist ein Buch, das Praktiker für die Praxis bereits bearbeitet haben und dies immer weiter tun wollen. Jeder Beamte, DO-Angestellte, Tarifangestellte, Anwärter und Auszubildende braucht diese Informationen. Hier werden Auskünfte erteilt, die jeder versteht und mit denen jeder etwas anfangen kann. Eine Erschöpfung für langes Suchen bieten 500 Fundstellen. So umfaßt das Sammelwerk 1973 bereits 2809 Seiten, auf denen alle wichtigen Gebiete des Dienst- und Tarifrrechts und des Fachwissens niedergelegt sind. Der Grundsatz der Zusammenstellung des Deutschen Sozialversicherungs-Kalenders, alles schnell bei der Hand zu haben, ist erfüllt. Eine gewisse Turbulenz in der heutigen Gesetz- und Verordnungsgebung läßt immer mehr den Vorteil erkennen, Nachschlagewerke — wie hier mit jährlicher Ergänzung — zu erwerben. So erhält auch dieses Werk seinen bleibenden Wert, weil es sich periodisch auf dem neuesten Stand hält. Es zeichnet sich besonders durch seine praxisnahe Auskunft, gestützt auf das neueste Material, aus. Der Sozialversicherungsbedienstete kann auf diese Weise die Vielzahl der ihn interessierenden Probleme und Themen auf schnellstem Wege nachschlagen, um Fragen und Aufgaben zu lösen, die außerhalb seiner Routinearbeit liegen. So wird man nicht zuletzt diese umfassende Sammlung von Fachbüchern, Gesetzestexten, Urteilen, Übersichten und Tabellen auf engstem Raume immer wieder schätzen. Wer stets fachlich auf der Höhe bleiben will, sollte sich dieses durchaus preisgünstige Buch anschaffen.

Regierungsdirektor Knuhr

Kommentar zum gesamten Recht der Reichsversicherungsordnung (Gesamtkommentar) einschließlich zwischenstaatlicher Abkommen und internationaler Übereinkommen. 3. Auflage. Fortgeführt und herausgegeben von Landessozialgerichtspräsidenten a. D. Dr. H. Schieckel, Geschäftsführer H.-A. Aye, Ministerialdirektor a. D. und Senatspräsidenten a. D. Dr. E. Knoll, Sozialgerichtspräsidenten W. Göbelsmann, Richter am Landessozialgericht Dr. H.-J. Gurgel, Senatspräsidenten Dr. G. Brockhoff, Richter am Bundessozialgericht P. Müller, Vizepräsidenten a. D. K. Schroeter und Assessor G. Kintzel. Loseblattwerk, 36. Erg.-Lieferung, 394 S., 59,34 DM; 37. Erg.-Lieferung, 326 S., 63,63 DM; 38. Erg.-Lieferung, 90,30 DM. Gesamtwerk (5000 S., 4 Ordner) 360,— DM. Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Die 38. Ergänzungslieferung zum RVO-Gesamtkommentar enthält Ergänzungen zum I., III. und IV. Buch der RVO. Außerdem bringt sie ein Gesamtinhaltsverzeichnis.

Als Ergänzung zum I. Buch der RVO wurde die Wahlordnung — Sozialversicherung — in den Anhang übernommen und bis einschließlich § 60 kommentiert. Die Kommentierung der restlichen Bestimmungen der WO-Sozialversicherung folgt in der 37. Lieferung. In den Ergänzungen zum III. Buch der RVO hat das Entwicklungs- helfergesetz Aufnahme gefunden, die VO über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung-VO der BRG. vom 18. August 1967, die VO über Art und Form der Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (RUV) — VO des BMA vom 8. September 1967, die Richtlinien der Unfallversicherungsträger für die Gewährung von Hilfsmitteln und Hilfen, sowie die berufsgenossenschaftlichen Richtlinien für die wirtschaftliche Sicherstellung bei beruflicher Rehabilitation. Hierdurch gelangt die Arbeits- und Berufsförderung (Berufshilfe) in dem Kommentar die ihr gebührende Bedeutung. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung fällt besonders die eingeleitete Kommentierung der §§ 779a bis d RVO auf, die gemäß § 83 Nr. 65 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG) vom 10. 8. 1972 ab 1. 10. 1972 gelten.

Die Ergänzung des Kommentars zum IV. Buch der RVO bringt die bereits überfällige Aufnahme bzw. Neukommentierung der §§ 1299, 1302, 1303a bis c, 1309, 1310 und 1390a RVO. Besonders eingehend werden die §§ 1303 und 1390a bis c kommentiert mit dem Abdruck der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens vom 24. 11. 1969. Weitere Ergänzungen des IV. Buches betreffen die Aufbringung der Mittel, die Bundeszuschüsse und die Beiträge.

Die 37. Ergänzungslieferung bringt Ergänzungen des Gesamtinhaltsverzeichnis, zum I. Buch der RVO den 2. Teil der Kommentierung zur Wahlordnung — Sozialversicherung. Neben Ergänzungen zum IV. Buch der RVO und Ergänzungen zum Fremdrentengesetz — FRG — findet das Rentenreformgesetz — RRG — besondere Beachtung. Der Band „Internationales Sozialversicherungsrecht“ wird um den 1. Teil des Abkommens Deutschland—Griechenland bereichert. In der Einleitung hierzu wird die historische Entwicklung geschildert. Es sind abgedruckt das Gesetz zum Abkommen vom 25. 4. 1961, zur Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962, das Gesetz zum Abkommen vom 21. März 1967, die Bekanntmachungen über das Inkrafttreten des Abkommens und das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung und zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 25. April 1961. Das Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland/Griechenland ist mit den Abschnitten I bis III abgedruckt und eingehend kommentiert.

Die 38. Ergänzungslieferung bringt Ergänzungen zu dem I., III. und IV. Buch der RVO. Zum I. Buch wird das 8. Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens — vom 7. 8. 1973 im Wortlaut abgedruckt. Auch das Fremdrentengesetz wird ergänzt. Für den Band „Internationales Sozialversicherungsrecht“ wird jetzt der zweite, eingehend kommentierte Teil des Sozialversicherungsabkommens Deutschland/Griechenland vorgelegt.

Die vom Verlag angekündigte 39. Ergänzungslieferung soll die Überarbeitung des Gesamtinhaltsverzeichnis, Ergänzungen zum II. IV. Buch der RVO. Zum I. Buch wird das 8. Gesetz zur Änderung kommen Deutschland/Kanada. Richter Helmut Wolff

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden von Dr. Wilfried Ueberhorst. Band 17 in der Reihe „Leitfaden für den öffentlichen Dienst“. 84 S., Paperback, 14,80 DM. Maximilian-Verlag, 49 Herford, Postfach 371.

In dem Vorwort zu der vorliegenden Broschüre stellt der Verfasser mit Recht fest, daß Umfang und Bedeutung der kommunalen Wirtschaft auch heute noch in breiten Kreisen der Öffentlichkeit verkannt werden. Allerdings ist gerade in jüngster Zeit deutlich eine Hinwendung der Bevölkerung zu den Problemen der kommunalen Verkehrs- und Versorgungsbetriebe zu erkennen — nicht zuletzt wegen des anhaltenden Steigens der Preise und Tarife. Die sehr hitzig geführten Diskussionen etwa über den Frankfurter Verkehrsverbund sind dafür ein auch politisch interessanter Beleg. Es darf dabei nicht überraschen, daß die auch in der Tagespresse geäußerte Kritik an der Tarifpolitik kommunaler Unternehmen nicht immer auf der Höhe des Problems steht.

Der Verfasser gibt in seinem Leitfaden einen allgemeinen Überblick über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. Auf den ihm zugestanden 84 Seiten kann es sich aber nur um eine allgemeine Einführung für Anfänger handeln.

Die die aktuelle Diskussion beherrschenden Probleme — wie z. B. Auflösung des Querverbundes, Einschränkung der rechtlichen Selbstständigkeit kommunaler Unternehmen, Behandlung der Krankenhäuser als Eigenbetriebe — müssen dabei natürlich zu kurz kommen. Der Leitfaden hat — wenn auch in sehr übersichtlicher Gliederung — weitgehend nur deskriptiven Charakter. Vor allem vermißt man Überlegungen zur Reform des Rechts der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinden. Zur Kritik ist der Verfasser, der noch stark unter dem Eindruck der Deutschen Gemeindeordnung steht, auch nicht in Ansätzen bereit. So nimmt er z. B. nicht zur Kenntnis, daß schon zum Zeitpunkt des Abschlusses seines Manuskripts von den Innenministerien zum Teil sehr weitgehende Reformvorstellungen entwickelt worden waren. Für Dienstanfänger mag dies sicherlich kein Fehler sein, weil es ohnehin schwierig ist, sich auf diesem unübersichtlichen Gebiet zurechtzufinden. Der Leitfaden bietet ihm hier eine nützliche erste Hilfe. Der Praktiker wird sich dagegen nach anderer Literatur umsehen müssen, wenn er eine Lösung der ihn bedrängenden Probleme sucht und erwartet. Ministerialrat Dr. Daum

Wohnraumschutzgesetz. Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar von Wolfgang Schmidt-Futterer. 1974, 312 S., 39,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Der Verfasser kommentiert das im Herbst 1971 in Kraft getretene Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum (WKSchG) sowie das Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts (MVerbG). Einführend (Teil I) gibt Schmidt-Futterer einen rechtshistorischen Überblick und setzt sich mit dem für die Ausgestaltung des sozialen Mietrechts wesentlichen Spannungsverhältnis zwischen Eigentum (Art. 14 GG) und Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) auseinander.

In Teil II erläutert der Verfasser das WKSchG: den zugunsten des Mieters verstärkten Kündigungsschutz (§ 1 WKSchG), sowie die komplizierte Regelung zur Erhöhung des Mietzinses (§ 3 WKSchG).

Sodann (Teil III) behandelt der Verfasser eingehend die Strafbarkeit überhöhter und wucherischer Mieten. Objektiv sieht er die Mietpreisüberhöhung (§ 2 b WiStG) in einer Überschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete um 20 bis 30%; ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (§ 302 f StGB) soll in Übereinstimmung mit dem LG Darmstadt (NJW 72, 1244) jedenfalls dann bestehen, wenn der Mietzins die ortsübliche Vergleichsmiete um 50% übersteigt.

Bei der in Teil IV dargestellten, verwaltungsrechtlich wichtigen Frage des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum hat der Verfasser keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in Art. 6 MVerbG getroffene Regelung (anders OLG Frankfurt/M., NJW 74, 664, in einem Verlagsbeschluss). Den Begriff der Zweckentfremdung selbst legt der Verfasser weit aus: auch der Abriss, das Unbrauchbarmachen und das Leerstehen fallen darunter. Ein Anhang verzeichnet die Gemeinden, in denen die Zweckentfremdung genehmigungspflichtig ist, wobei freilich die Liste nicht mehr den neuesten Stand wiedergibt. Der Kommentar schließt (Teil V) mit einem dem Verständnis dienlichen Abdruck wichtiger Materialien aus dem Gesetzgebungsverfahren zu den Wohnraumschutzgesetzen.

Mit diesem von der Praxis lange erwarteten Kommentar ist Schmidt-Futterer eine vorzügliche, von sozialem Engagement getragene Darstellung gelungen, die dem Zivil- und Strafrechtler gleichermaßen wie dem Verwaltungsjuristen einen für die praktische Arbeit unentbehrlichen Ratgeber zur Hand gibt. Richter Dr. Rothweiler

Umzugskosten — Trennungsschädigung — Beschäftigungsvergütung im öffentlichen Dienst. Kommentar von Meyer-Fricke. Fortgeführt und herausgegeben von Alfred Paulmann, Ministerialrat a. D., und Arnold Fahje, Oberamtsrat, 14. Lieferung zur 4. Auflage. Stand: November 1973. 206 S., 28,30 DM. Gesamtumfang des Werkes 1966 S. Loseblattaussage in 2 Lw.-Ordern. ISBN 3 — 7685-0474-3. Gesamtpreis incl. Ordner 50,10 DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Hamburg.

Die vorliegende 14. Lieferung berücksichtigt vor allem die am 1. November 1973 eingetretenen Änderungen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) und dessen Neufassung sowie die ab 1. November 1973 geltende neue Trennungsgeldverordnung. Daneben sind sowohl Änderungen im Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen als auch landesrechtlicher Umzugskostenvorschriften enthalten.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1613) hat das Umzugskostenrecht des Bundes unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung wesentliche Änderungen erfahren. Es muß hier vorausgeschickt werden, daß das Hessische Umzugskostengesetz und die auf ihm basierenden Verordnungen und Erlasse dem neuen Stand des Bundesumzugskostenrechts noch nicht angepaßt sind. Bei der Zusage und Berechnung der Umzugskostenvergütung im Geltungsbereich des HUKG können deshalb die neuen Bundesregelungen nicht berücksichtigt werden. Da jedoch erwartet werden kann, daß das HUKG in absehbarer Zeit unter Berücksichtigung der neuen Fassung des BUKG geändert werden wird, dürfte eine Darstellung der bedeutendsten Neuerungen des BUKG interessieren.

Es ist zu erwähnen, daß die bisher in den VV zu § 2 BUKG aufgeführten Voraussetzungen für die Zusage der Umzugskostenvergütung für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen in den Gesetzestext aufgenommen wurden. Ebenso der Begriff „Einzugsgebiet“: Wohnungsumzugskostenvergütung werden nunmehr gesondert erstattet und entlasten insoweit die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Bei Gewährung der Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung und aus „zwingenden persönlichen Gründen“ (jetzt § 2 Abs. 3 Nr. 5) sind die Voraussetzungen für eine Rückforderung geschaffen worden, wenn das Dienstverhältnis des Beamten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet (§ 3 Abs. 3).

Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen wurde in den einzelnen Tarifklassen für Ledige um jeweils 50,— DM und für Verheiratete um jeweils 100,— DM erhöht. Die Zuschläge zur Pauschvergütung für den Ehegatten und jedes Kind sind von bisher 100,— DM auf 125,— DM angehoben worden. Mit dem gleichen Betrag werden ggf. nunmehr auch die übrigen zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen berücksichtigt. Die bisher bei einem Umzug am Wohnort vorgeschriebene Kürzung des Pauschbetrages um 20 v. H. ist weggefallen. Als weitere Verbesserung ist noch anzuführen, daß der Häufigkeitszuschlag, der unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, wenn innerhalb von 5 Jahren bereits ein Umzug vorausgegangen ist, von bisher 20 auf 40 v. H. erhöht wurde.

Die Herausgeber haben sich bemüht, durch eine rasche Ergänzung des Werkes dem Sachbearbeiter auch nach der Neufassung des BUKG eine zuverlässige Arbeitshilfe bereitzustellen. Für den Landesbereich bleibt zu hoffen, daß durch eine baldige Harmonisierung der Rückgriffe auf die wertvolle Kommentierung des Bundesumzugskostenrechts möglich bleibt. Amtsrat Walter Müller

Bundespersonalvertretungsgesetz. Textband mit ausführlichen Erläuterungen von Ministerialrat Dr. Gerald Kirchner und Regierungskommissar Wolfgang Jung. 117 S., kart. laminiert, 14,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 545 Neuwied.

Der Band enthält den Text des neuen Bundespersonalvertretungsgesetzes nebst einem Sachverzeichnis. Eine dem Gesetzestext vorangestellte Einführung von 66 Seiten erläutert die Änderungen gegenüber dem Personalvertretungsgesetz von 1955. Der Band besitzt besondere Bedeutung für alle Leser, die sich rasch und gründlich über die neue Rechtslage im Bereich des Bundes informieren möchten. Regierungsdirektor Ne 11

Das Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder. Leitsatzentscheidungen von Kurt Winkler. 1973, Fortsetzungswerk in Loseblattform, 1. Ordner mit Hebelmechanik, Grundwerk 450 S., 68,— DM, Ergänzungslieferungen nach Bedarf, je Druckbogen zu 16 Seiten 1,92 DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, Postfach 610.

Das schon seit längerem angekündigte neue Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) vom 15. März 1974 (GVBl. I S. 693) ist ab 1. April 1974 in Kraft getreten.

Die neue Regelung ist in interessierten Kreisen im allgemeinen begrüßt worden, da Verbesserungen gegenüber dem aus dem Jahre 1955 stammenden Gesetz erreicht werden konnten.

Es würde den Rahmen einer Buchbesprechung über Leitsatzentscheidungen auf dem Gebiete des Personalvertretungsrechts sprengen, wenn hier auch nur auf die wesentlichsten Änderungen eingegangen werden sollte.

Unbestritten ist jedoch, daß das Personalvertretungsrecht in den vergangenen Jahren beständig an Bedeutung gewonnen hat.

Parallel hierzu hat die Zahl der Gerichtsentscheidungen in einem solchen Umfang zugenommen, daß sie gerade für Angehörige der Personalvertretungen, die ihre Ämter in der Regel nebenamtlich ausüben, nicht mehr überschaubar sind. Hinzu kommt noch, daß die Veröffentlichungen mehr oder minder in schwer zugänglichen Zeitschriften erfolgen.

Das Erscheinen der Leitsatzausgabe von Winkler schließt insoweit eine vorhandene Lücke und kann daher nur begrüßt werden. Insbesondere Personalratsmitgliedern bleibt wenig Zeit für das Studium umfangreicher Entscheidungsgründe. Das vorliegende Werk stellt eine schnell überschaubare und erfaßbare Hilfe dar. Fundortangaben ermöglichen eine Vertiefung im Bedarfsfall. Den einzelnen chronologisch aufgeführten Leitsätzen sind die jeweiligen Gesetzestexte auf farbigen Blättern vorangestellt.

Balkenübersicht auf den einzelnen Seiten unterrichten im Stichwort über den wesentlichen Inhalt der Gesetzesbestimmungen.

Wegen der raschen Orientierung und schnellen Unterrichtung kann die Leitsatzausgabe dem Praktiker ohne Einschränkung empfohlen werden.

Die bei der Märzlieferung noch fehlenden Landesgesetzestexte sollten möglichst bald folgen, um das Werk insoweit zu vervollständigen.

Oberamtsrat Werner

Bundesversorgungsgesetz. Kommentar der Dres. Schieckel und Gurgel. 46. und 47. Ergänzungslieferung, 152 und 213 Blatt, 36,— und 41,— DM. Preis des Gesamtwerkes 68,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

Das Bestreben der Verfasser, das Werk vor allem in der Kommentierung stets auf dem neuesten Stand zu halten, macht laufend Ergänzungslieferungen erforderlich. Allein die zahlreichen Änderungen durch die jährlichen Anpassungsgesetze-KOV und die durch sie bedingten weiteren Ergänzungen und Überarbeitungen erfordern dies. Einer Einzelbeitrags bedürfen aber auch die Änderungen durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974, durch das auch mehrere im Anhang abgedruckte Gesetze geändert worden sind. Weitere Änderungen brachte das 3. Änderungsgesetz zum BStG vom 25. 3. 1974. Endlich mußten noch die Neufassung der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterfähigkeit, zahlreichen Veränderungen im Anstaltenverzeichnis der Verwaltungsbehörden, Stellen und Einrichtungen der KO-Versorgung berichtigt werden. Schließlich mußten noch die seit der letzten Ergänzung veröffentlichten Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang verdient der berechnete Hinweis der Verfasser Aufmerksamkeit, daß vorgesehen sei, in Zukunft Rundschreiben aus dem Werk zu entfernen, um es nicht zu umfangreich werden zu lassen.

Das Werk ist damit auf den Stand vom 1. April 1974 gebracht worden. Ministerialrat Niederle

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II —. 7. Ergänzungslieferung zur 5. Auflage der Loseblatttextausgabe, 132 S. DIN A 5, 19,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München 80, Vogelweideplatz 10.

Die vorliegende 7. Ergänzungslieferung dient vor allem der Einarbeitung der am 1. Januar d. Jahres in Kraft getretenen neuen Lohnstarifverträge einschl. der dazugehörigen Lohnstabellen.

Gleichzeitig wird der Text des Manteltarifvertrages auf den Stand des 23. Änderungstarifvertrages gebracht. Aufnahme in die Loseblatttextausgabe haben nunmehr ferner die Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder sowie für Auszubildende, der Tarifvertrag vom 16. März 1974 über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter und die Änderungsstarifverträge vom 12. bzw. 18. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über die Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge bzw. zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter bzw. über die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden gefunden.

Die Textsammlung befindet sich damit auf dem Stande vom 1. April 1974.

Oberregierungsrat Ramdohr

AVG. Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten. Gesetzestext und Kommentar von Dr. F. Etmer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., 60. u. 61. Ergänzungslieferung, Stand: 15. Januar 1974, 38,— DM und 39,— DM; Gesamtwerk 88,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8—10, und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 60. Lieferung ergänzt den Abdruck einer Reihe von Vorschriften aus dem Bereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit. Hier seien genannt das Gesetz über das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen und über das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen mit den Anhängen I—III und das Zusatzprotokoll sowie die Bekanntmachung über das Inkrafttreten sowie über den Geltungsbereich hierzu, einschließlich der Bekanntmachung der Neufassung der Anhänge I. II und III, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, mit den entsprechenden Anhängen.

Die grüne Inhaltsübersicht über zwischenstaatliche Abkommen zur Rentenversicherung zu Band I bis VII ist wiederum in siebenfacher Ausfertigung ausgedruckt und aus drucktechnischen Gründen am Schluß der Ergänzungslieferung beigelegt.

Vorschriften über die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit sind im Anschluß an die 60. Ergänzung ausschließlich Gegenstand der 61. Loseblattlieferung. Dabei handelt es sich vornehmlich um die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, vom 21. 3. 1972, mit ihren 122 Artikeln und Anhang I—X, die Vorbemerkung zum Zusatzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung, das Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Einzelziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit vom 25. 6. 1971 und das entsprechende Abkommen vom 11. 10. 1971, die Bekanntmachung über sein Inkrafttreten vom 11. 10. 1971, die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Änderung des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 12. 7. 1972, die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 11. 8. 1969, das Gesetz zu der Vereinbarung vom 9. 11. 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Durchführung des Abkommens vom 12. 10. 1968 über Soziale Sicherheit vom 4. 7. 1973 und die Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens nebst Bekanntmachung über das Inkrafttreten dieser Vereinbarung vom 16. 10. 1973 und die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika durch das Auswärtige Amt vom 12. 5. 1972.

Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VII bezüglich der zwischenstaatlichen Abkommen zur Rentenversicherung ist abermals in siebenfacher Ausfertigung ausgedruckt und aus drucktechnischen Gründen am Schluß der Ergänzungslieferung beigelegt.

Regierungsdirektor Knuhr

Leitende Angestellte in privaten Unternehmen. Zusammenge stellt von Dirk Geitner, 1974, 202 S., kart., 14,80 DM. Reihe Aktuelle Dokumente de Gruyter, herausgegeben von Prof. Dr. Ingo von Münch, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York.

In der Reihe „Aktuelle Dokumente“ de Gruyter, die Materialien zu aktuellen Problemen in Recht, Politik und Wirtschaft zusammen stellt, ist nunmehr auch die vorliegende Dokumentation erschienen. Die Aktualität des Problemkreises „Leitende Angestellte“, der nicht nur arbeitsrechtliche, sondern auch gesellschaftspolitische Fragen von größter Tragweite enthält, wird durch die andauernde Diskussion über die Stellung und Funktion der leitenden Angestellten bei der unternehmerischen Mitbestimmung im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Regierungsentwurf über ein Mitbestimmungsgesetz noch unterstrichen. Der vorliegende Band soll dazu dienen, den gegenwärtigen Argumentationsstand um diesen spezifischen Personenverband transparent dem Leser darzubieten, und ferner Anregungen für die zukünftige gesellschaftspolitische Diskussion zu geben.

In vier Kapiteln sind relevante Dokumente zu folgenden Fragenkreisen zusammengestellt:

1. Der Begriff der leitenden Angestellten
2. Arbeitsrechtliche Mitbestimmung der leitenden Angestellten
3. Unternehmerische Mitbestimmung der leitenden Angestellten
4. Streikrecht der leitenden Angestellten

Die Dokumente gliedern sich jeweils auf in das geltende Recht, Gesetzesmaterialien, Stellungnahmen der Tarifparteien und Verbände, Rechtsprechung, Literatur und nichtwissenschaftliche Stellungnahmen. Bei der Auswahl der Dokumente hat der Autor trotz seiner in der Einleitung zum Ausdruck gebrachten Sympathie für eine selbstständige Repräsentation der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat auch die gegenteiligen Stimmen nicht unterschlagen. Unvollständig ist allerdings die Wiedergabe der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Sprecherausschüssen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, so ist der die Zulässigkeit verneinende Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. 11. 1973 nicht abgedruckt. Leider sind auch der Grundsatzbeschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 5. 3. 1974 zur Definition des Begriffs der leitenden Angestellten und der Regierungsentwurf des Mitbestimmungsgesetzes vom 20. 2. 1974 nicht mehr in die Dokumentation aufgenommen worden.

Wer immer in Politik, Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Wirtschaft, Verbänden und Hochschule in diesen Bereichen sachkundig mitreden und mitentscheiden können will, wird in dem Band schnell die Grundlagen der Diskussion und der Entscheidung finden, die ansonsten nicht leicht zugänglich sind.

Regierungsrat z. A. Hohmann

Strafprozeßordnung '75 — Textausgabe mit den ab 1. 1. 1975 geltenden Änderungen des Gesetzes vom 2. 3. 1974, 140 S., 2,60 DM. Verlag Boorberg, Stuttgart-München-Hannover.

Die Textausgabe der StPO bringt die Fassung des Gesetzes, die vom 1. 1. 1975 gültig ist. Ursache der zahlreichen Änderungen ist das EGStGB vom 2. 3. 1974. Mit diesem Gesetz, das umfangreichste, das bisher in der Bundesrepublik Deutschland verkündet worden ist, ist die Strafrechtsreform als großes Gesamtwerk abgeschlossen. Im strafprozessualen Bereich mußte das EGStGB namentlich die Folgerungen ziehen, die sich aus dem Wegfall der Übertretungen, dem neuen Institut der Verwarnung mit Strafvorbehalt, dem neuen Geldstrafensystem und den neuen Instituten der sozialtherapeutischen Anstalten und der Führungsaufsicht ergeben. Ferner mußten die Möglichkeit der Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots, die erweiterte Zulässigkeit, Maßregeln der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen, sowie die Übertragung der nachträglichen Vollstreckungsentscheidungen bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln auf ein ortsnahes Vollstreckungsgericht berücksichtigt werden.

Als erste Orientierung ist die Ausgabe vor allem für Polizeibeamte geeignet, wobei man es allerdings bedauert, daß nicht eine kurze Einführung in das neue Recht vorangestellt wurde.

Vorsitzender Richter Dr. Kind

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974

MONTAG, 5. AUGUST 1974

Nr. 31

Gerichtsangelegenheiten

2813

Zulassung als Rechtsbeistand

371/2 E Bürger: Herrn Egon Bürger, 3501 Fuldatal 1, Herderstr. 17, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie die Gebiete des Schuld- und Sachenrechts zugelassen.

Geschäftssitz ist Fuldatal.

3500 Kassel, 25. 7. 1974

Der Präsident des Amtsgerichts

2814

7 V — 117: Herrn Helmut Grosch, 3579 Neukirchen, Goethestraße 11, ist die Erlaubnis erteilt, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig zu besorgen. Die Genehmigung ist auf das Gebiet der Ortschaft Neukirchen beschränkt.

3550 Marburg a. d. L., 22. 7. 1974

Der Präsident des Landgerichts

Aufgebote

2815

43 C 217/74: Der Kaufmann Curt Firn, Gießen-Wieseck, Kiesweg 25, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Spöhr, Ingo Lünzer und Hans R. Wolff in Gießen, beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 103, Blatt 4771, in Abteilung III unter Nr. 4 eingetragene Grundschuld von 19 250,— DM nebst zehn vom Hundert Jahreszinsen für die Handels- und Gewerbebank eGmbH in Gießen.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. März 1975, 9.00 Uhr, vor dem obengenannten Gericht, Zimmer 28, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

6300 Gießen, 26. 6. 1974

Amtsgericht

2816

43 C 104/74: 1. Frau Gretel Grewe geb. Steinberger, Gießen, Bahnhofstraße 23, 2. Frau Dorette Rösler, geb. Elges, Aßlar, Krs. Wetzlar, Herborner Str. 45, 3. Herr Dieter Grewe, Gießen, Bahnhofstraße 23, 4. Herr Erwin Grewe, Pohlheim 1, Apfelgasse 1,

haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Gießen, Band 364, Blatt 14055, in Abteilung III unter Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 300 000,— DM nebst fünf vom Hundert Jahreszinsen für den Kaufmann Hermann Elges in Gießen, Roonstraße 24.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

3. 4. 1975, 9.00 Uhr, Zimmer 28, vor dem obengenannten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

6300 Gießen, 15. 7. 1974

Amtsgericht

Güterrechtsregister

2817

GR 213 — 23. 7. 1974: Bracht, Wilhelm, Zimmermeister in Diemelstadt-Rhoden, Lustgarten 11, und Erika geborene Grötcke, ebenda.

Durch Vertrag vom 9. Juli 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 23. 7. 1974

Amtsgericht

2818

GR 528 — Neueintragung — 12. 7. 1974: Bezeichnung der Ehegatten: Eheleute Textilingenieur Ulrich Braum und Gerlinde, geb. Pohl, in Eschenburg-Eibelshausen.

Durch Vertrag vom 5. November 1973, UR.-Nr. 915/73 des Notars Dr. Plock, Dillenburg, ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 12. 7. 1974

Amtsgericht

2819

GR 134 — 19. 7. 1974: Die Eheleute Dipl.-Ingenieur Heinz Willi Karl Wendorff und Ilse Catharina Frieda Wendorff, verw. Anding, geb. Haase, Borken-Kleinenglis, Teichstraße 31, haben durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1974 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 16. 7. 1974

Amtsgericht

2820

GR 270 — Neueintragung — 19. 7. 1974: Eheleute Hotellier Gerhard Wolchowitz und Marianne Wolchowitz geschiedene Späring geb. Schaale in Hofgeismar, Dragonerstraße 19.

Durch Vertrag vom 16. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 22. 7. 1974

Amtsgericht

2821

1 GR 339 A — Neueintragung: Die Eheleute Gastwirt Otto Heinrich Ullrich Schmetzer und Gerlinde, geb. Hasart, Willingen (Upland)-Schwalefeld, Nr. 135, haben durch Vertrag vom 23. April 1974 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 11. 7. 1974

Amtsgericht

2822

1 GR 340 — Neueintragung: Die Eheleute Feldwebel Hans-Josef Simon und Ingrid Simon geb. Lepple, Lichtenfels-Sachsenberg, Neue Siedlung 15, haben durch Vertrag vom 28. Juni 1974 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 24. 7. 1974

Amtsgericht

2823

Rü GR 120 — Veränderung — 15. Juli 1974: Eheleute Fritz Otto Armbruster, Uhrmachermeister, und Mechthild geb. Reiche, Rüsselsheim, Grabenstraße 10.

Durch Vertrag vom 19. 6. 1974 ist die Aufhebung der Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 15. 7. 1974

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

2824

GR 173 — Neueintragung: Automobilkaufmann Georg Karl Ross und Lieselotte Ross geb. Menzl, wohnhaft in 3579 Neukirchen, Hersfelder Straße 42.

Durch Vertrag vom 2. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 22. 7. 1974

Amtsgericht

2825

GR 138 (Amtsgericht Braunfels): Eheleute Musikhochschullehrer a. D. Dr. phil. Wolfgang Eugen Edwin Ottmar Schreiber und Oberstudienrätin I. R. Dr. phil. Ingeborg Schreiber geb. Dietrich in Frankfurt a. M.

Durch notariellen Vertrag der Notarin Dr. Hildegard Dillmann in Frankfurt a. M. vom 9. April 1974 — Urkundenrolle Nummer 25/74 — ist die gemäß Ehevertrag vom 16. 3. 1952 vor dem Notar Paetow in Gießen (Urk.-Rolle Nr. 30/52) vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft wieder eingeführt.

GR 301: Eheleute Schreiner Alfred Gros und Marie Helene Gros geb. Pfeiffer, 6301 Launsbach.

Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in Wetzlar vom 15. Mai 1974 (Urk.-Rolle Nr. 617/74) ist die durch Ehevertrag vom 19. März 1954 (Urk.-Rolle Nr. 151/54) des Notars Dr. Ludwig Schneider, Gießen, vereinbarte Allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und der Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart worden.

GR 742: Eheleute Werner Lauginiger und Christa Lauginiger geb. Jung, 6334 Aßlar, Friedrich-Wilhelm-Straße 1.

Durch notariellen Vertrag des Notars Rolf Coester in Aßlar vom 11. April 1974 — Urkundenrolle Nr. 26/74 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 743: Eheleute Kürschnermeister Franz Klička jun. und Kosmetikerin Johanna Klička geb. Reh gesch. Paul. Wetzlar, Langgasse 41.

Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Günther Lattermann in Wetzlar vom 11. März 1974 — Urkundenrolle Nr. 453/74 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 744: Eheleute Kirchenmusiker Antonius Nachtsheim und Waltraud Nachtsheim geb. Dormagen, 6331 Schöffengrund OT Laufdorf, Schwalbacher Straße 30.

Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Günther Lattermann in Wetzlar vom 18. März 1974 — Urkundenrolle Nr. 499/74 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 745: Eheleute kaufm. Angestellter Gerhard Panthel und Mechthild Panthel geb. Thomas, Braunfels, Weihermühle 2.

Durch notariellen Vertrag des Notars Arno Scheunert in Weilburg (Lahn) vom 2. Februar 1974 — Urkundenrolle Nr. 54/74 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 746: Eheleute Armin Naumann und Annemarie Naumann geb. Fetzer, Aßlar, Bachstraße 46.

Durch notariellen Vertrag des Notars Rolf Coester in Aßlar vom 20. Mai 1974 — Urkundenrolle Nr. 30/74 — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 747: Eheleute Elektromeister Hans Jürgen Klein und Brigitte Klein geb. Schütz, Braunfels (Krs. Wetzlar).

Durch notariellen Vertrag des Notars Peter Langreutern in Gießen vom 24. April 1974 — Urkundenrolle Nr. 128/74 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 748: Eheleute Industriekaufmann Arno Groß und Brigitte Groß geb. Reinhardt, 6331 Bielhausen (Kreis Wetzlar).

Durch notariellen Vertrag des Notars Theodor Schäfer in Wetzlar vom 16. April 1974 — Urkundenrolle Nr. 428/74 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 749: Eheleute Fuhrunternehmer Otto Schröder und Edeltraud Schröder geb. Adler, Krodorf-Gleiberg.

Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Rudolf Haibach in Gießen vom 28. Mai 1974 — Urkundenrolle Nr. 282/74 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 27. 6. 1974 **Amtsgericht**

2826

GR 3452 — 10. 7. 1974: Köster, Ulrich, Betriebswirt, und Ingeborg geb. Mosch, Kindergärtnerin in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3453 — 10. 7. 1974: Lörke, Günther, Kaufmann, und Ingrid Lörke-Armenat geborene Armenat in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 10. Juni 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3454 — 15. 7. 1974: Seiler, Walter, Kfz.-Mechaniker, und Hiltrud Katharina geb. Petry in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3455 — 16. 7. 1974: Christ, Dr. med. Bernhard, Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde, und Andrea geb. Köllner, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3456 — 18. 7. 1974: Müller, Anton Franz und Brigitte geb. Wiera in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 22. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 19. 7. 1974 **Amtsgericht, Abt. 22**

2827

2 GR 415 — Neueintragung: Ingenieur Jürgen Hückelheim, geb. 24. 10. 1936, und Ehefrau Christel Hückelheim geb. Weitzel, geb. 9. 3. 1944, in Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Orferode, Krippenweg 5.

Durch Vertrag vom 6. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 22. 7. 1974 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

2828

6a N 28/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Interlit Verlags GmbH in Oberursel/Ts., Adenauerallee 21, Geschäftsführer Bodo Mantzke, Königstein/Ts., ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 3000,— DM, seine Auslagen 662,30 DM, MwSt.-Ausgleich 201,40 DM.

6380 Bad Homburg v. d. H., 22. 7. 1974 **Amtsgericht**

2829

6a N 37/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Bier & Henning, Seifenfabrik, GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe, Frölingstraße 15, wird heute, am 23. 7. 1974, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-

Joachim Caesar, Frankfurt/Main 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel.: 51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 9. 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. 8. 1974, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 28. 10. 1974, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. 8. 1974 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. H., 23. 7. 1974 **Amtsgericht**

2830

N 8/71: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft für Elektronik und Meßtechnik mbH in Obereschbach soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 10 226,94 DM. Zu berücksichtigen sind 2193,15 DM bevorrechtigte Forderungen und 23 613,69 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Vilbel — Az.: N 8/71 — niedergelegt.

6380 Bad Homburg v. d. H., 23. 7. 1974

Der Konkursverwalter:
P. Fölsing
Rechtsanwalt

2831

4 N 39/67: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Edmund Winkler, Inhaber der Firma Edmund Winkler, Armaturengroßhandlung in Lorsch (Hessen), ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf 28. August 1974, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

6140 Bensheim, 19. 7. 1974 **Amtsgericht**

2832

4 N 21 65: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Carl Eichhorn Bauunternehmung für Hoch- und Tiefbau GmbH in Zwingenberg (Bergstraße) ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Mittwoch, den 4. September 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6600,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 335,80 DM festgesetzt.

6140 Bensheim, 24. 7. 1974 **Amtsgericht**

2833

4 N 22/65: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Carl Eichhorn Bauunternehmung für Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. Kommanditgesellschaft in Zwingenberg (Bergstraße), ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Mittwoch, den 4. September 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, bestimmt.

Der Termin dient auch zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6140 Bensheim, 24. 7. 1974 **Amtsgericht**

2834

81 N 442/70 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 10. 1970 verstorbenen, zuletzt Frankfurt/M., Rosserstraße 8, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Max Werner Kacholdt, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit

aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt/Main, 16. 7. 1974

Amtsgericht, Abteilung 81

2835

81 N 242/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Manfred Günter Lenk, geb. 28. 9. 1932, 6 Frankfurt/M., Saalburgallee 14, wird heute, am 22. Juli 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Winfried Kolmsee, 6 Frankfurt/M., Corneliusstraße 8, Tel. 74 77 31.

Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1974, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. August 1974, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 10. September 1974, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. August 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 22. 7. 1974

Amtsgericht, Abteilung 81

2836

81 N 213/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Peter Frey, Inhabers eines Betriebes für Fassadenreinigung, 6 Frankfurt/Main, Schwalbacher Str. 44, wird heute, am 23. Juli 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, 6 Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 70, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1974, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. September 1974, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 24. September 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. August 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 23. 7. 1974

Amtsgericht, Abteilung 81

2837

81 N 202/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Jürgen Naumann geb. 4. 1. 1950, wohnhaft 6 Frankfurt (Main), Klinger Straße 26, bei Angerer, wird heute, am 23. Juli 1974, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, 6 Frankfurt/M., Freiherr-vom-Stein-Str. 27, Tel.: 72 61 51.

Konkursforderungen sind bis zum 16. August 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. August 1974, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 17. September 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. August 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 23. 7. 1974

Amtsgericht, Abteilung 81

2838

81 VN 12/74 — Beschluß — Vergleichsverfahren: Die Kommanditgesellschaft in Firma Luise Ehrlich & Co., 6 Frankfurt/M., Schleusenstraße 15, hat durch einen am 24. Juli 1974 eingegangenen Antrag die Er-

öffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Helmut Engelmann, 6 Frankfurt/M., Glauburgstraße 95, Telefon 55 40 54, Postfach 180 167, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Zugleich wird heute um 12.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, §§ 12, 57 ff. VglO.
6000 Frankfurt am Main, 24. 7. 1974

Amtsgericht, Abteilung 81

2839

2 VN 4/74 — Vergleichsverfahren: Die Heinrich Sprenger KG WBF Westerwälder Besteckfabrik in Heisterberg/Dillkreis, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Sprenger-Bestecke GmbH in Essen, diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Kauffrau Katharina Sprenger, geb. Kranen, in Essen, Hüsenbörde 15/17, hat durch einen am 18. Juli 1974 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Dipl.-Kaufmann Dr. Kunibert Jochum in 524 Betzdorf/Sieg, Schützenstraße 54, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen den Schuldner heute, um 15.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Dem Schuldner wird verboten, über sein im Grundbuch von Heisterberg, Band 12, Blatt 253, lfd. Nr. 2, des Bestandsverzeichnisses, eingetragenes Grundstück, Flur 1, Flurstück 53, zu verfügen.

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen (§§ 12, 57 ff. VglO.).

6348 Herborn, 18. 7. 1974 Amtsgericht

2840

65 N 80/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Wolfgang Schmidt, Kassel, Mönchebergstraße 60 (Geschäft: Kassel, Leipziger Straße 201), ist am 25. Juli 1974, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1974 beim Gericht 2fach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 20. August 1974, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 22. Oktober 1974, 8.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 143 (Saalbau).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. August 1974 anzeigen.

3500 Kassel, 25. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 65

2841

9 N 26/74 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H.

Thiele GmbH, Hoch- und Tiefbau Co. KG, Bauunternehmen, 624 Königstein-Falkenstein/Taunus, Hohemarkstraße 34, vertreten durch die Firma H. Thiele GmbH, Hoch- und Tiefbau, Falkenstein/Ts. als Komplementärin, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) Termin auf Dienstag, den 15. Oktober 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht 624 Königstein/Ts., Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Zimmer 10, bestimmt.

6240 Königstein/Ts., 18. 7. 1974

Amtsgericht

2842

9 N 31/74 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 8. Oktober 1973 in Neuenhain/Ts., Hubertushöhe 6, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Bernd Wilhelm Eckert, wird heute, am 22. 7. 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der bisherige Nachlaßverwalter den Antrag auf Konkurseröffnung gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt am Main 1, Leerbachstr. 107.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 9. 1974 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Die Zinsbeträge sind bis zum heutigen Tage auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung angemeldeten Forderungen: Montag, den 7. Oktober 1974, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Königstein/Ts., Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. August 1974 anzeigen.

6240 Königstein/Ts., 22. 7. 1974

Amtsgericht

2843

3 N 34/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Heizungs-Lüftungs-Haustechnische Anlagenbau GmbH & Co. KG, Götzenhain, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Frieß, Darmstadt, Eschollbrücker Str. 25, ist am 17. Juli 1974, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Fritz Hill, 6079 Sprendlingen, Frankfurter Str. Nr. 34.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Okt. 1974 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Konkurseröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 9. Sept. 1974, 10.00 Uhr. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 14. Okt. 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für

die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 10. 1974 anzeigen.

6070 Langen/Hessen, 17. 7. 1974 Amtsgericht

2844

5 VN 2/74 — Vergleichsverfahren — Beschluß: Der Kaufmann Helmut Neumann in 6479 Schotten 1, Vogelsbergstr. 126—128, hat durch einen heute eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen sowie das der Firma Bekleidungshaus Neumann in Schotten — HRA 228 Amtsgericht Nidda — beantragt. Gemäß VglO. § 11 wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Wolfgang Sorger in 6474 Ortenberg 1. Neuer Weg 20, zum vorläufigen Verwalter bestellt. An die Schuldner wird ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6478 Nidda, 19. 7. 1974 Amtsgericht

2845

62 N 17/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Witwe Anna Kunst, geb. Falk, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Eltviller Straße 19, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 28. August 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 420,— DM (vierhundertzwanzig Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 33,20 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 16. 7. 1974 Amtsgericht

2846

62 N 20/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Wiegand, früher Wiesbaden, Amselberg 26 — Az.: 62 N 20/67 — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 10 618,22 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen von 79 038,20 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen von 552 512,11 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden — Konkursabteilung — aus.

6200 Wiesbaden, 19. 7. 1974

Der Konkursverwalter:
Hans Joachim Klein
Rechtsanwalt und Notar

2847

62 N 14/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Intertrade Import-Export GmbH, 6503 Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 61—67, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 4. September 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1620,— DM (eintausendsechshundertundzwanzig Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 89,— Deutsche Mark festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 17. 7. 1974 Amtsgericht

2848

62 N 14/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Intertrade GmbH, früher Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 63, hat das Amtsgericht Wiesbaden die Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 4. 9. 1974, 9.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden, angesetzt.

Zur Schlußverteilung stehen derzeit 9210,08 DM zur Verfügung, die sich noch um die Verfahrenskosten verringern.

Vorrechtsgläubiger sind nicht vorhanden.

Die Gläubigerforderungen der Klasse VI betragen 3559,70 DM, so daß die Gläubiger der Klasse VI 100% ihrer Forderung erhalten.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht aus.

6200 Wiesbaden, 23. 7. 1974

Der Konkursverwalter:
Dr. Stempel
Rechtsanwalt und Notar

2849

62 N 34/71 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schauspielers Willi Goltz, Wiesbaden-Dotzheim, Distrikt Roter Stock, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 17. 7. 1974 **Amtsgericht**

2850

62 N 20/67 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Wiegand, früher Wiesbaden, Amselberg 26, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 28. August 1974, 9.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachgemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 9100,— DM (neuntausendeinhundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 17. 7. 1974 **Amtsgericht**

2851

62 N 41/71 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gerhard Becker KG, Wiesbaden, Adolfsallee Nr. 27/29, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 22. 7. 1974 **Amtsgericht**

2852

62 N 42/71 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Werbebetreibers Gerhard Becker, Wiesbaden, Adolfsallee 27/29, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 22. 7. 1974 **Amtsgericht**

2853

4 N 21/65 — **Konkursverfahren:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Carl Elchhorn, Bauunternehmung für Hoch- und Tiefbau GmbH, 6144 Zwingenberg, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 17 134,— DM.

Zu berücksichtigen sind:

1. Konkursforderungen im Range des § 61 I KO 88 307,69 DM,
2. Konkursforderungen im Range des § 61 II KO 78 029,51 DM,
3. Konkursforderungen im Range des § 61 III KO 6260,97 DM,
4. Konkursforderungen im Range des § 61 VI KO 1 180 824,63 DM.

Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind und deren Forderungen ein mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungsbefehl nicht vorliegt, haben bis zum Ablauf einer Ausschußfrist von 2 Wochen dem Konkursverwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozeß aufgenommen ist.

Wird der Nachweis nicht geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Verteilung nicht berücksichtigt.

6144 Zwingenberg, 26. 7. 1974

Der Konkursverwalter:
Eberlein
Rechtsbeistand

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2854

2 (4) K 45/73: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 13, Blatt 371, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 267/2, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstr. 7, Größe 14,70 Ar,

soll am Mittwoch, 30. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Elisabeth Diehl geborene Pampus in Witten,
- b) Amalie König geborene Blankenagel in Bochum,
- c) Gertrud Blankenagel in Bad Pyrmont.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 25. 7. 1974

Amtsgericht

2855

6a K 3/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 186, Blatt 5799, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 12, Flurstück 71, Lieg.-B. 1515, Hof- und Gebäudefläche, Rathausgasse 9, Größe 3,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 12, Flurstück 256/2, Hofraum, An der Rathausgasse, Größe 0,40 Ar, sollen am 9. Oktober 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Agnes Assmann, geborene Kritscher, Bad Homburg v. d. H.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 230 000,— DM, lfd. Nr. 2 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg, 1. 7. 1974 **Amtsgericht**

2856

6a K 8/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gonzenheim, Band 61, Blatt 1715, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gonzenheim, Flur Nr. 2, Flurstück 294/37, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergsweg 15, Größe 10,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gonzenheim, Flur Nr. 2, Flurstück 295 37, Weg, Am Weinbergsweg, Größe 0,22 Ar,

sollen am 23. Oktober 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Agnes Assmann, geborene Kritscher, Bad Homburg v. d. H.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 853 400,— DM und lfd. Nr. 2 auf 6600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 2. 7. 1974

Amtsgericht

2857

2 K 34/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Strinz-Margarethä, Band 23, Blatt 652, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strinz-Margarethä, Flur 40, Flurstück 48/20, Bauplatz, Ober dem Libbacher Weg, Größe 5,17 Ar,

soll am 21. Oktober 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Lothar Höhne, Idstein-Walsdorf.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 7. 1974

Amtsgericht

2858

K 12/74: Das im Grundbuch von Petterweil, Band 16, Blatt 782, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 560/2, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Straße 19, Größe 8,20 Ar, E.W.: 13 700,— DM,

soll am 27. September 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße Nr. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1973 und 11. 4. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke): 1. Kraftfahrer Alexander Bemert, 2. Gudrun Eliese Lina Bemert geb. Diehl, beide in Karben 6. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 7. 1974 Amtsgericht

2859

K 13/69: Die im Grundbuch von Groß-Karben, Band 27, Blatt 1518, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Karben, Flur 1, Flurstück 63/8, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstr. 5, Größe 8,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Karben, Flur 1, Flurstück 63/9, Ackerland, Am Viehtrieb, Größe 27,36 Ar,

sollen am 19. 9. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Robert Knauf in Groß Karben zu 1/2 und Ehefrau Marie Juliane Knauf, geb. Leprik, in Groß Karben zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 1, Flurstück 63/8 auf 122 260 DM, Flur 1, Flurstück 63/9 auf 95 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 21. 6. 1974 Amtsgericht

2860

4 K 39/73: Das im Grundbuch von Gaderndheim, Band 19, Blatt 725, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Gaderndheim, Flurstück 854, Bauplatz, Im Hundsmeisel, Größe 9,58 Ar,

soll am 7. November 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Böhm jun., Installateurmeister, Gaderndheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 11. 7. 1974 Amtsgericht

2861

4 K 76/73: Das im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 145, Blatt 7425, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 17, 17/1000 (siebzehn, 72tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 511/3, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Heinrich-Winter-Straße 3, Größe 31,41 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Oberge-

schoß, Flur links vorn, im Aufteilungsplan mit W 225, bezeichnet —,

soll am 13. November 1974, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Dipl.-Physiker Dr. Horst Irmeler in Mannheim, zu 1/2, b) seine Ehefrau Marianne Irmeler geb. Köhn in Mannheim, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 7. 1974 Amtsgericht

2862

4 K 77/73: Das im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 141, Blatt 7289, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 17, 17/1000 (siebzehn, 72tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 511/2, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Heinrich-Winter-Straße 1, Größe 27,69 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß, Flur links vorn, im Aufteilungsplan mit W 115, bezeichnet,

soll am 13. November 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Diplom-Physiker Dr. Horst Irmeler in Mannheim, zu 1/2, b) seine Ehefrau Marianne Irmeler geb. Köhn, in Mannheim, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 7. 1974 Amtsgericht

2863

4 K 75/73: Das im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 152, Blatt 7630, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 25, 17/1000 (fünfundzwanzig, 72tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 24, Flurstück 509/2, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Heinrich-Winter-Straße 7, Größe 27,89 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, Flur hinten, im Aufteilungsplan mit W 423 bezeichnet,

soll am 13. November 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Diplom-Physiker Dr. Horst Irmeler in Heppenheim zu 1/2, b) seine Ehefrau Marianne Irmeler geb. Köhn in Heppenheim zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 7. 1974 Amtsgericht

2864

4 K 15/74: Die im Grundbuch von Gaderndheim, Band 19, Blatt 725, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Gaderndheim, Flurstück 98/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Hundsmeisel 5, Größe 4,77 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Gaderndheim, Flurstück 98/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Hundsmeisel 6, Größe 1,56 Ar,

sollen am 9. Oktober 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wil-

helmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Februar/bzw. 12. März 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke): Wilhelm Böhm jun., Installateurmeister, Lautertal-Gaderndheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 16. 7. 1974 Amtsgericht

2865

4 K 17/74: Die im Grundbuch von Gaderndheim, Band 19, Blatt 725, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gaderndheim, Flurstück 760, Ackerland (Obstbaumstück), Dickenhacker, Größe 34,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gaderndheim, Flurstück 759, Ackerland (Obstbaumstück), Dickenhacker, Größe 16,68 Ar,

sollen am 9. Oktober 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Böhm jun., Installateurmeister, Lautertal-Gaderndheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 7. 1974 Amtsgericht

2866

4 K 14/74: Das im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 201, Blatt 7997, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem Miteigentumsanteil von 22 416/1 000 000 an dem Grundstück

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurst. Nr. 873/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Entsch 4, Größe 44,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoß, bestehend aus 92,97 qm Wohnfläche (Nr. 605 des Aufteilungsplans) und dem dazugehörigen Kellerraum (Nr. 605 des Aufteilungsplans), soll am 23. Oktober 1974, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 19. Februar 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bankkaufmann Johann Stephan Osbelt in Wuppertal-Langerfeld — jetzt wohnhaft in Ennepetal-Voerde —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 7. 1974 Amtsgericht

2867

4 K 13/74: Das im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 201, Blatt 7983, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem Miteigentumsanteil von 22 416/1 000 000 an dem Grundstück

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurst. Nr. 873/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Entsch 4, Größe 44,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß, bestehend aus 92,97 qm Wohnfläche (Nr. 405 des Aufteilungsplans) und dem dazugehörigen Kellerraum (Nr. 405 des Aufteilungsplans), soll am 23. Oktober 1974, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 19. Februar 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bankkaufmann Johann Stephan Osbelt in Wuppertal-

Langerfeld — jetzt wohnhaft in Ennepetal-Voerde —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2868

4 K 11/74: Das im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 200, Blatt 7955, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem Miteigentumsanteil von 22 416/1 000 000 an dem Grundstück

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurst. Nr. 873/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Entlich 4, Größe 44,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, bestehend aus 92,97 qm Wohnfläche (Nr. E 05 des Aufteilungsplans) und dem dazugehörigen Kellerraum (Nr. 5 des Aufteilungsplans), soll am 23. Oktober 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 19. Februar 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bankkaufmann Johann Stephan Osbelt in Wuppertal-Langerfeld — jetzt wohnhaft in Ennepetal-Voerde —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 7. 1974 **Amtsgericht**

2869

4 K 10/74: Das im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 200, Blatt 7952, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem Miteigentumsanteil von 22 416/1 000 000 an dem Grundstück

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurst. Nr. 873/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Entlich 4, Größe 44,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, bestehend aus 92,97 qm Wohnfläche (Nr. E 02 des Aufteilungsplans) und dem dazugehörigen Kellerraum (Nr. 2 des Aufteilungsplans), soll am 22. Oktober 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 203, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 19. Februar 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bankkaufmann Johann Stephan Osbelt in Wuppertal-Langerfeld — jetzt wohnhaft in Ennepetal-Voerde —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 7. 1974 **Amtsgericht**

2870

4 K 12/74: Das im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 200, Blatt 7962, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem Miteigentumsanteil von 22 416/1 000 000 an dem Grundstück

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurst. Nr. 873/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Entlich 4, Größe 44,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, bestehend aus 92,97 qm Wohnfläche (Nr. 105 des Aufteilungsplans) und dem dazugehörigen Kellerraum (Nr. 105 des Aufteilungsplans), soll am 23. Oktober 1974, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 19. Februar 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bankkaufmann Johann Stephan Osbelt in Wuppertal-Lan-

gerfeld — jetzt wohnhaft in Ennepetal-Voerde —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2871

K 6/74 und K 41/73: Das im Grundbuch von Lixfeld, Band 34, Blatt 1238, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lixfeld, Flur 3, Flurstück 370, Hof- und Gebäudefläche, Am Sattel 1, Größe 15,62 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf (Lahn), Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Former Guiseppa Passera in Lixfeld,
2. Näherin Brigitte Beck, geboren am 23. November 1953, in Lixfeld, zu 1.: zu 1/2, zu 1. u. 2.: zu 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 16. 7. 1974 **Amtsgericht**

2872

31 K 56/73: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 43, Blatt 1669, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gundernhausen, Flur 7, Flurstück 280, Hof- und Gebäudefläche, Wingertsweg 29, Größe 7,83 Ar,

soll am Mittwoch, 9. 10. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ernst Ott, Kaufmann in Darmstadt, b) dessen Ehefrau Hilde Ott geb. Schnitzer, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 10. 7. 1974 **Amtsgericht**

2873

3 K 10/74: Das im Grundbuch von Oberdünzbach, Band 28, Blatt 1164, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberdünzbach, Flur 2, Flurstück 24/3, Ackerland, Am Bache, Größe 15,13 Ar,

soll am 31. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Manfred von Mulert, Meinhard-Griebendorf, Kirchstraße 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 22. 7. 1974 **Amtsgericht**

2874

84 K 79/66 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 13, Band 13, Blatt 601, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 145, Flurstück 40/1, Hofraum, Bäckerweg, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 145, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Bäk-

kerweg 54, Größe 2,77 Ar,

am Montag, dem 28. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt Lorenz Friedrich, Bergtheim, b) dessen Ehefrau Emma Friedrich geb. Ebert, Bergtheim, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 2 = 31 900,— DM, lfd. Nr. 3 = 253 100,— DM, zusammen 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt/Main, 11. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 84

2875

84 K 40/74 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 42, Blatt 1014, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 9, Flurstück 31/2, Hofraum und Gebäudefläche, Linkstr. 22, Größe 2,06 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Griesheim, Flur 9, Flurstück 30/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Gemeindegarten 8 a, Größe 0,44 Ar,

am Donnerstag, dem 5. Dezember 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. April 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Hausfrau Anny Otto, b) Kaufmann Artur Otto, c) Fuhrunternehmer Erich Karl Otto, sämtliche in Frankfurt (Main)-Griesheim in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt/M., 9. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 84

2876

K 30/73: Das im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg, Band 25, Blatt 1017, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 2, Flurstück 2/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Heiligen Berg, Größe 6,07 Ar,

soll am Freitag, 27. Sept. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg H., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Zehfuß u. Jacobsen, Immobilien- und Finanzvermittlung in 611 Dieburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 27. 6. 1974

Amtsgericht

2877

K 23/73: Die im Grundbuch von Bonsweier, Band 9, Blatt 310, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bonsweier, Flur Nr. 1, Flurstück 29/31, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 2, Größe 3,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bonsweier, Flur Nr. 1, Flurstück 29/30, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 2, Größe 9,28 Ar,

sollen am 31. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 15, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Friedrich (Frederic) Ogestrat, Maschinenschlosser in Siedelsbrunn (jetzt Bonsweier), zu $\frac{1}{2}$; b) dessen Ehefrau Eleonore Ogestrat geb. Pfenniger in Siedelsbrunn (jetzt Bonsweier) zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 15. 7. 1974 Amtsgericht

2878

K 71/71 + 3/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Orb, Band 178, Blatt Nr. 7262, eingetragenen Grundstücke, bzw. Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Orb, Flur 30, Flurstück 58, Ackerland Rückberg, Größe Nr. 8,65 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Orb, Flur 33, Flurstück 504, Hof- und Gebäudefläche, Austraße 33, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Orb, Flur 33, Flurstück 505, Hof- und Gebäudefläche Austraße 33, Größe 2,71 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. November 1971 und 21. Januar 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke): Kraftfahrer Josef Herold und dessen Ehefrau Margarete geb. Lang, beide in Bad Orb, je zu $\frac{1}{2}$ -Anteil.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260,— DM für Flur 30, Flurstück 58 — Hälfte —; 840,— DM für Flur 33, Flurstück 504; 128 000,— DM für Flur 33, Flurstück 505.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 7. 1974 Amtsgericht

2879

42 K 23/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Treis/Lda., Band 39, Blatt 1305, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treis/Lumda, Flur Nr. 14, Flurstück 84, Lieg.-B. 527, Grünland, Beim Bergweg, Größe 13,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treis/Lumda, Flur 16, Flurstück 103, Grünland, Im Borngarten, Größe 6,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treis/Lumda, Flur 16, Flurstück 194, Grünland, Auf dem Lied, Größe 12,57 Ar,

sollen am 10. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Riegel, Maria geb. Pfeil, geboren am 14. Juni 1917, Treis/Lda., Pfingstkopfweg 4,

b) Will, Anna geb. Pfeil, geboren am 4. Juni 1914, Treis/Lda., Burgstraße 13;

c) Pfeil, Heinrich, geboren am 18. März 1920, Treis/Lda., Sedderichweg 11,

d) Nuhn, Anni geb. Römer, geboren am 7. August 1930, Treis/Lda., Ringstraße 22,

e) Stein, Inge, geborene Römer, geboren am 4. August 1940, Treis/Lda., Ringstraße Nr. 24,

f) Römer, Klaus, geboren am 12. Juni 1939, Frankfurt/Main, Sandweg, in Erben-gemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 7. 1974 Amtsgericht

2880

42 K 77/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Staufenberg, Band 36, Blatt 1289, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Staufenberg, Flur Nr. 9, Flurstück 65/2, Lieg.-B. 326, Hof- und Gebäudefläche, Lollarer Straße 6, Größe 15,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Staufenberg, Flur Nr. 2, Flurstück 12, Ackerland, Vorm Lochgraben, Größe 17,81 Ar,

sowie das im Grundbuch von Treis/Lumda, Band 53, Blatt 1711, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treis/Lumda, Flur Nr. 10, Flurstück 108, Lieg.-B. 584, Ackerland, Am roten Weg, Größe 5,52 Ar,

sollen am 10. Oktober 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Ernst Philipp Sommer in Staufenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für Flur Nr. 9, Flurstück 65/2, auf 890 000,— DM, für Flur 2, Flurstück 12, auf 3560,— DM, für Flur 10, Flurstück 108, auf 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 10. 7. 1974 Amtsgericht

2881

42 K 92/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Daubringen, Band 27, Blatt 995, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Daubringen, Flur Nr. 7, Flurstück 125, Lieg.-B. 991, Hof- und Gebäudefläche, Eichenring 8, Größe 8,97 Ar,

soll am 17. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Wolter, Schriftsetzer in Daubringen,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 11. 7. 1974 Amtsgericht

2882

42 K 4/72 — **Beschluß:** A. Die im Grundbuch von Muschenheim, Band 27, Blatt 863, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 9, Flurstück 62/17, Lieg.-B. 376, Ackerland, An der Heerstraße, Größe 24,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Muschenheim, Flur 10, Flurstück 158, Ackerland, Am Birk-larer Weg, Größe 12,65 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Muschenheim, Flur 10, Flurstück 101, Ackerland (Obst-bäume), Hinter der Kirche, Größe 7,36 Ar,

sowie B. die im Grundbuch von Muschenheim, Band 27, Blatt 877, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Arnsburg, Flur 1, Flurstück Nr. 37/7, Lieg.-B. 48, Grünland, Auf dem Weiher, Größe 14,68 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Arnsburg, Flur 3,

Flurstück 11/26, Ackerland, Die große Dreispitz, Größe 75,36 Ar,

sollen am 17. Oktober 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1972/23. 7. 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke): zu A. Maurer Heinrich Wagner I in Muschenheim, zu B. a) Heinrich Wagner I in Muschenheim zu $\frac{1}{2}$, b) dessen Ehefrau Anna geb. Herzberger, daselbst zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 9, Flurstück 62/17 auf 1900,— DM, für Flur 10, Flurstück 158, auf 500,— DM, für Flur 10, Flurstück 101, auf 480,— DM, für Flur 1, Flurstück 37/7, auf 1100,— DM, für Flur 3, Flurstück 11/26, auf 3000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 12. 7. 1974 Amtsgericht

2883

42 K 47/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lich, Band 116, Blatt 4799, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 297, Lieg.-B. 1718, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 55, Größe 1,28 Ar,

soll am 31. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juli 1973/8. Mai 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

4a) Anna Ida Beier geb. Klein, Witwe des Wilhelm Günter Beier, Lich, zu $\frac{1}{2}$,

b) dieselbe,

c) Walter Wilhelm Beier, Brauer, Lich,

d) Florenzia Völzing geb. Beier, Ehefrau des Heinz Otto Völzing, Lich, zu b—d: in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 7. 1974 Amtsgericht

2884

42 K 86/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Beuern, Band 53, Blatt 1648, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beuern, Flur 17, Flurstück 143, Lieg.-B. 897, Bauplatz, Bergstraße, Größe 7,14 Ar,

soll am 24. Oktober 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Wolfgang Kroll, kaufmännischer Angestellter, Frankfurt/Main, zu $\frac{1}{2}$, b) Sonja Sinno geb. Stahr, daselbst — zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 7. 1974 Amtsgericht

2885

42 K 34/73 — **Beschluß:** Die dem Roland Goblirsch gehörige Miteigentümshälfte an dem im Grundbuch von Treis/Lda., Band 59, Blatt 1886, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treis/Lda., Flur 1, Flurstück 649/4, Hof- und Gebäudefläche, Alten-Busecker Straße, Größe 1,92 Ar.

soll am 31. Oktober 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Rundfunkmechaniker Roland Goblirsch in Treis/Lda. — zu $\frac{1}{2}$ —,

b) dessen Ehefrau Sigrid Goblirsch geb. Brunner, daselbst — zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a, Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 7. 1974 **Amtsgericht**

2886

42 K 23 71 — Beschluß: Die im Grundbuch von Lich, Band 87, Blatt 3931, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 176, Lieg.-B. 2076, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelgasse 43, Größe 10,40 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 177, Grünland, Am Sauwasen, Größe 11,12 Ar,

sollen am 24. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Alfons Breuer in Lich, Hopfengarten 6.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 11, Flurstück 176 auf 14 200,— DM, Flur 11, Flurstück 177 auf 4400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 7. 1974 **Amtsgericht**

2887

2 K 29 73: Die im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 73, Blatt 2421 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 25 1, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 25 2, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße, Größe 4,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 26, Flurstück 26 1, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße, Größe 7,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 26, Flurstück 25 3, Bauplatz, Hohe Straße, 0,02 Ar, Gemarkung Herbornseelbach.

sollen am 18. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Gastwirt Gerhard Ebing und Barbara, geb. Hellweg, in Herbornseelbach — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 1 auf	5 000,— DM
zu lfd. Nr. 2 auf	71 800,— DM
zu lfd. Nr. 3 auf	369 600,— DM
zu lfd. Nr. 4 auf	32,— DM
zusammen auf	446 432,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2888

2 K 48 73: Das im Grundbuch von Burg, Band 35, Blatt 1148, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burg, Flur 25, Flurstück 84/2, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstr. 12, Größe 4,30 Ar,

soll am 4. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Versicherungskaufmann Paul Otto Bartelt in Burg (jetzt wohnhaft in Gießen, Wetzlarer Straße 95).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 8. 7. 1974 **Amtsgericht**

2889

64 K 96 73: Die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 111, Blatt 3241, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 17, Flurstück 9 26, Bauplatz, Dahlheimer Weg (Nr. 16, jetzt bebaut mit Einfamilienhaus), Größe 5,76 Ar,

soll am 12. November 1974, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 6. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zolloberinspektor Hans Volkenand in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 7. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

2890

64 K 123 73: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 129, Blatt 3564, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur 4, Flurstück 145 5, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 118, Größe 6,25 Ar,

soll am 13. November 1974, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. November 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Günter Weegmann in Zeven (Nachlaßpfleger: Rechtsanwalt Wolfgang Rduch, Köln).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 7. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

2891

64 (51) K 151/72: Das im Grundbuch von Heckershausen, Band 20, Blatt 586, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 7, Gemarkung Heckershausen, Flur 16, Flurstück 103/18, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 13, Größe 21,54 Ar,

soll am 27. November 1974, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Landwirt Hans Bischoff in Ahnatal 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 7. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

2892

5 K 20 72 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Kirchhain, Blatt 3183 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchhain, Flur 2, Flst. 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 3, Größe 25,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchhain, Flur 2, Flst. 7, Hof- und Gebäudefläche daselbst, Größe 9,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchhain, Flur 4 zu Flst. 72 5, Straße B 62, Frankfurter Straße, Größe 0,004 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirchhain, Flur 2, Flst. 8/1, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 9,42 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kirchhain, Flur 4 zu Flst. 72 5, Straße B 62, Frankfurter Str., Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kirchhain, Flur Nr. 2, Flst. 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 1, Größe 9,39 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kirchhain, Flur 4, zu Flst. 72 5, Straße B 62, Frankfurter Str., Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kirchhain, Flur 2, Flst. 10 1, Hof- und Gebäudefläche daselbst, Größe 9,18 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. September 1974, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juni 1972 und am 8. Nov. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke): Kaufmann Georg Scharf in Kirchhain.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG auf insgesamt 1 520 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2893

3 K 37 73: Das im Grundbuch von Götzenhain, Band 65, Blatt 2884, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Götzenhain, Flur Nr. 5, Flurstück 129 1, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Heine-Straße 1, Größe 7,40 Ar,

soll am 8. November 1974, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Barbara Papageorgis geb. Schwarz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 671 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 12. 7. 1974 **Amtsgericht**

2894

3 K 11 74: Das im Grundbuch von Langen, Band 236, Blatt 10630, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 2, Flurstück 569 6, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 47 1/2, Größe 3,98 Ar,

soll am 15. November 1974, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Hans Gaab in Langen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 252 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 23. 7. 1974 **Amtsgericht**

2895

7 K 574 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Camberg, Band 24, Blatt 821 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Camberg, Flur 18, Flurstück 118 12, Lieg.-B. 1458, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße, Größe 8,01 Ar,

soll am 9. Oktober 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Flugzeugmechaniker Erhard Roller in Camberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 690,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

8250 Limburg, 28. 6. 1974 **Amtsgericht**

2896

7 K 5773 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Elnhausen, Band 16, Blatt 531, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elnhausen, Flur 14, Flurstück 75 6, Lieg.-B. 66, Hof- und Gebäudefläche, Am Wickelborn Nr. 65, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elnhausen, Flur 14, Flurstück 6 3, Hof- und Gebäudefläche, Am Wickelborn Nr. 65, Größe 0,49 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Elnhausen, Flur 3, Flurstück 32, Holzung, Das hintere Steinloß, Größe 69,51 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Elnhausen, Flur 14, Flurstück 6 2, Hof- und Gebäudefläche, Hofraum, Am Wickelborn, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Elnhausen, Flur 1, Flurstück 56, Holzung, Im hintersten Klee, Größe 204,75 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Elnhausen, Flur 15, Flurstück 64 5, Gartenland, An der Calderschen Seite, Größe 0,70 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Elnhausen, Flur 12, Flurstück 73, Ackerland, In der Struth, Größe 55,52 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Elnhausen, Flur 18, Flurstück 24, Grünland, Die Weingartswiesen, Größe 15,53 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Elnhausen, Flur 12, Flurstück 91, Grünland, Biegenwiesen, Größe 25,78 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Elnhausen, Flur 18, Flurstück 73, Ackerland, Am Hegersberg, Größe 21,77 Ar,

sollen am 31. Oktober 1974, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Brunhilde Helene Else Kühn geb. Corell, München 80, Luzile-Grahn-Straße 24 V, Frau Edith Frieberthäuser geb. Lorch, Marburg, Am Rabenstein 10, Frau Else Eleonore Anne Frieberthäuser, Marburg, Frankfurter Straße 42, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 20. 6. 1974 **Amtsgericht**

2897

7 K 60/73 und 7 K 72/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wetter, Band 69, Blatt 2501 eingetragenen Hälften des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 9, Flurstück 83/4, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Teich, Größe 5,03 Ar,

sollen am 3. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks a) 8. 10. 1973: Bäcker Arthur Schröder in Wetter, zur Hälfte, b) 4. 12. 1973: dessen Ehefrau Käthe Schröder geb. Michel in Wetter, zur Hälfte.

Der Wert des Gesamtgrundstücks wird nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 22. 5. 1974 **Amtsgericht, Abt. 7**

2898

K 46/74: Die im Grundbuch von Michelstadt, Band 56, Blatt 2305, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Michelstadt, Fl. Nr. 1, Flurstück 1261, Gartenland, In den alten Beinengärten, Größe 1,18 Ar,

lfd. Nr. 4, Fl. 1, Nr. 1262, Gartenland, daselbst, Größe 1,25 Ar,

sollen am 15. Oktober 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Hermann Volk, b) Margarete Volk, geb. Kaffenberger, Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Wert gem. § 74a ZVG: lfd. Nr. 3: 3540,— DM, lfd. Nr. 4: 3750,— DM, Sa.: 7290,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 16. 7. 1974 **Amtsgericht**

2899

K 21/74: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 56, Blatt 2308, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 1253/1, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstr. 3, Größe 4,86 Ar,

soll am 15. Oktober 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Hermann Volk, b) Margarete Volk, geb. Kaffenberger, Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Wert gem. § 74a ZVG: 164 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 16. 7. 1974 **Amtsgericht**

2900

5 K 44/73: Das im Grundbuch von Schotten, AG-Bezirk Nidda, Band 74, Blatt 3116, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Schotten, Flur 2, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 26, Größe 6,24 Ar,

soll am 7. November 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda 1, Schloßgasse Nr. 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Wilfried Dechert, geb. am 16. Oktober 1936, Schotten, techn. Angestellter, zu 1/2,

b) seine Ehefrau Christel geb. Emrich, geb. am 10. Dezember 1939, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6178 Nidda, 22. 7. 1974 **Amtsgericht**

2901

7 K 390/73 — **Zwangsvolle Versteigerung:** Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bieber, Band 41, Blatt 1964 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bieber, Flur 3, Nr. 536, LB 1309, Ackerland, In den Klumpenäckern, Größe 13,94 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Bieber, Flur 3, Nr. 535, LB 1309, Ackerland (Obstb.) daselbst, Größe 6,87 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bieber, Flur 3, Nr. 534, LB 1309, Ackerland daselbst, Größe 6,88 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bieber, Flur 6, Nr. 21, LB 1309, Ackerland, Am Schießberg, Größe 6,67 Ar,

am Dienstag, dem 17. 9. 1974, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D. Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hermann Konrad Bauer, Offenbach/M.-Bieber, Wilhelm Jakob Bauer, daselbst, Margarete Bonifer, geb. Bauer, daselbst, zu je 1/5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach/M., 22. 7. 1974 **Amtsgericht**

2902

K 14/73: Das im Grundbuch von Ulmbach, Band 27, Blatt 843, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulmbach, Flur 12, Flurstück 2/4, Bauplatz, Am Schlüchtern Berg, Größe 10,38 Ar,

soll am 14. Oktober 1974, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Schlüchtern zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Leibold, Rudolf, Postbeamter b) Leibold, Irmgard, geb. Heil, beide in Ulmbach zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 19. 7. 1974 **Amtsgericht**

2903

2 K 37/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Schmitten, Band 16, Blatt 573, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schmitten, Flur Nr. 17, Flurstück 43/2, Hof- und Gebäudefläche, Hattsteiner Straße 15, Größe 5,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Hede Walthall geb. Krichbaum, Canon City, Colo., 812 12, 710 W. Grand Ave. jetzt: P.O.Box 387.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 92 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 15. 7. 1974 **Amtsgericht**

2904

K 9/69: Die 1/2 Miteigentumsanteile der im Grundbuch von Weißenhasel, Band 26, Blatt 410, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißenhasel Flur

16, Flurstück 369, Ackerland und Bergwerksgelände, das Honneroth, Größe 607,36 Ar.

Ild. Nr. 4, Gemarkung Sontra, Flur 24, Flurstück 71, Ackerland und Grünland, Im Kaisergrund, Größe 206,90 Ar,

sollen am 4. November 1974, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Staatlich geprüfter Landwirt Helmut Führer in Weißenhasel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 18. 7. 1974

Amtsgericht

2905

2 K 5 73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wüstem, Band 12, Blatt 359, eingetragene Grundstück,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Wüstem, Flur 1, Flurstück 109 1, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 38, Größe 7,43 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Februar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Michael Broicher, Waldems, Ortsteil Wüstem.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen-Ts., 17. 7. 1974

Amtsgericht

2906

2 K 38 73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gemünden, Band 18, Blatt 550, eingetragenen Grundstücke,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Gemünden, Flur 1, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Emmerhäuser Straße 6, Größe 7,14 Ar,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Gemünden, Flur 1, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße, Größe 4,66 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 17. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen-Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Nov. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Ernst, geb. Böhm, Weilrod, Ortsteil Gemünden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück Ild. Nr. 1 samt Zubehör auf: 312 217,50 DM, (Gaststätte und Pension), Grundstück Ild. Nr. 2 auf: 2500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen-Ts., 22. 7. 1974

Amtsgericht

2907

2 K 50 70: Die im Grundbuch von Heckholzhausen, Band 18, Blatt 621, eingetragenen Grundstücke,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Heckholzhausen, Flur 2, Flurstück 38, Gartenland, Barbenhof, Größe 1,56 Ar,

Ild. Nr. 2, Flur 2, Flurst. 2, Hof- und Gebäudefläche, Welschgasse 3, Größe 3,39 Ar,

Ild. Nr. 3, Flur 2, Flurst. 49, Gebäudefläche, Welschgasse 3, Größe 0,72 Ar,

sollen am 4. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Herbert Jokuschies in Heckholzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 24. 7. 1974

Amtsgericht

2908

2 K 37 73: Das im Grundbuch von Weyer, Band 24, Blatt 844, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 3, Gemarkung Weyer, Flur 2, Flurstück 220/11, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße, Größe 7,91 Ar,

soll am 2. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Angestellter Rolf Mathon in Weyer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 12. 7. 1974

Amtsgericht

2909

3 K 10 74: Das im Grundbuch von Volpertshausen, Band 29, Blatt 1104, eingetragene Grundstück,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Volpertshausen, Flur 5, Flurstück 53 1, Bauplatz, Ringstr., Größe 7,22 Ar.

soll am 27. Nov. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdecker Andreas Weidenkaff, Volpertshausen, Im Wingertgarten 2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 29. 5. 1974 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf 16 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 16. 7. 1974

Amtsgericht

2910

61 K 62 72 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Sonnenberg, Band 66, Blatt 1777, eingetragenen Grundstücke,

Ild. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 1/40, Hof- und Gebäudefläche, Nietzschesstraße 22, Größe 4,37 Ar,

Ild. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 1/39, Hofraum, Nietzschesstr. 22, Größe 0,77 Ar,

sollen am 24. September 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälfte am 19. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Garteninspektor Hans Gröninger in Wiesbaden.

Der Wert der ideellen Hälfte der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu Ild. Nr. 2 auf 60 500,— DM und zu Ild. Nr. 4 auf 4620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 15. 5. 1974

Amtsgericht

2911

61 K 8 73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Rambach, Band 65, Blatt 1715, eingetragenen Grundstücke,

Ild. Nr. 3, Flur 33, Flurstück 3534/5, Hof- und Gebäudefläche, Kehrstr. 31, Größe 1,20 Ar,

Ild. Nr. 4, Flur 33, Flurstück 3531/6, Hof- und Gebäudefläche, Kehrstr. 33, Größe 5,45 Ar,

Ild. Nr. 5, Flur 33, Flurstück 3534/4, Hof- und Gebäudefläche, Kehrstr. 31, Größe 1,36 Ar,

Ild. Nr. 6, Flur 33, Flurstück 3534/7, Hof- und Gebäudefläche, Kehrstr. 33, Größe 3,77 Ar,

sollen am 9. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bundeswehrangestellter Erich Nestmann in Kemel/Taunus.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 488,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 7. 1974

Amtsgericht

2912

61 K 37 73 — **Beschluß:** Die in den nachstehenden Wohnungs- (Buchstabe a bis i sowie p und q) bzw. Teileigentumsgrundbuchblättern (Buchstabe j bis o) eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Wiesbaden, Flur 31, Flurstück 12/2, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Weinbergstr. 1, Größe 35,29 Ar, verbunden mit der jeweiligen Sondereigentumseinheit wie nachstehend,

Ild. Buchstabe a) Grundbuch Band 337, Blatt 7968, 441/100 000 Miteigentumsanteil, Sondereigentum II. Aufteilungsplan Wo = Wohnung, H = Hobbyraum, Wo 1.3, Festgesetzter Verkehrswert 171 190,— DM, b) 337, 7919, 5544, Wo 1.4, 213 500,— DM, c) 337, 7920, 4214, Wo 1.5, 157 600,— DM, d) 337, 7922, 4426, Wo 2.1, 185 500,— DM, e) 337, 7923, 4435, Wo 2.2, 180 750 DM, f) 337, 7924, 4441, Wo 2.3, 181 700,— DM, g) 337, 7925, 5544, Wo 2.4, 227 200,— DM, h) 337, 7929, 4435, Wo 3.2, 190 150,— DM, i) 337, 7930, 4441, Wo 3.3, 191 300,— DM, j) 338, 7936, 733, H 5.02, 85 580,— DM, k) 338, 7937, 818, H 5.03, 94 660,— DM, l) 338, 7939, 224, H 5.05, 24 550,— DM, m) 338, 7940, 238, H 5.06, 26 430,— DM, n) 338, 7941, 423, H 5.07, 31 870,— DM, o) 338, 7942, 294, H 5.08, 32 510,— DM, p) 337, 7916, 4426, Wo 1.1, 172 500,— DM, q) 337, 7917, 4435, Wo 1.2, 172 500,— DM.

— Das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Gemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist in Band 337 338, Blatt 7916 bis 7944 eingetragen.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt jedoch nicht bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder des zweiten Grades der Seitenlinie oder durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

sollen am 26. November 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am (Tag des Versteigerungsvermerks) 2. Oktober 1973 hinsichtlich Buchstabe a) bis o) und am 19. November 1973 hinsichtlich Buchstabe p und q): Diplom-Ingenieur Helmut Hammel in Gießen.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 12. 7. 1974

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2913

**TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN
HESSEN E. V.****EINLADUNG****zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

am Donnerstag, dem 5. September 1974, um 9.30 Uhr in der
Jahrhunderthalle, Frankfurt am Main-Höchst, Pfaffenwiese,
Gästeraum 6

Tagesordnung

1. Bericht über die Tätigkeit des TÜV im Geschäftsjahr 1973
2. Rechnungslegung über das Geschäftsjahr 1973 unter Vorlegung des Berichtes der Buch- und Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 1973
4. Voranschlag und Beschlußfassung für das Geschäftsjahr 1974
5. Wahlen zum Vorstand
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Änderung der Satzung
8. Schriftliche Anträge aus Mitgliederkreisen
9. Verschiedenes

EINLADUNG**zur außerordentlichen Mitgliederversammlung**

am Donnerstag, dem 5. September 1974, um 12.00 Uhr,
Ort wie oben.

Tagesordnung

1. Änderung der Satzung
2. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Dipl.-Ing. Voltz

2914

**Berichtigung der Haushaltsatzung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1974 — St.Anz. Nr. 26/1974 S. 1189 —**

In St.Anz. 26/1974 S. 1189 muß es bei § 1 Buchstabe a) und § 5 Satz 1 richtig heißen:

§ 1**a) im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme	3 059 650,— DM
in der Ausgabe	3 059 650,— DM

§ 5

Satz 1: Die Verbandsumlage wird auf 1 285 000,— DM festgesetzt.

6000 Frankfurt/Main, 24. 7. 1974

Regionale Planungsgemeinschaft Untermain
gez. Sander
Verbandsdirektor

ÜBER 10 000 ANSCHRIFTEN

von

**JOURNALISTEN
REDAKTEUREN
PRESSEREFERENTEN
BILDBERICHTERSTATTERN**

Ihre Namen oder Decknamen, ihre Anschriften, Kurzbiographien, speziellen Arbeitsgebiete und fachlichen Tätigkeitsmerkmale finden Sie aufgezeichnet in der Neuauflage des

JOURNALISTEN-HANDBUCH

4. Ausgabe — 1974

BIOGRAPHISCHER TEIL
FACHGRUPPEN-TEIL
DECKNAMEN-REGISTER

— Wichtiges Arbeitsmittel für jede Pressearbeit —

Auslieferung ab Mai

Einzelpreis DM 48,— Incl. 5,5% MWSt. + DM 1,50 Versandkosten.

DRUCK- UND VERLAGSHAUS CHMIELORZ

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 0 61 21 / 3 96 71
Telex 04-186 648

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt — Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

**Gemeinde Europas!
Verschwisterung?**

Urkunden · Präsente

Hessischer Urkunden-Verlag
61 Darmstadt, Viktoriastraße 50

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten, Format 120 x 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 3,— einschl. Versandkosten u. 5,5% MWSt.

Zu beziehen bei:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Postfach

Öffentliche Ausschreibungen

2915

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau einer Fuldabrücke im Zuge der Verlegung der B 27 (alt) in Bebra OT Breitenbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

a) Brückenbauwerk:

- ca. 335 lfd. m Stahlbetongroßbohrpfähle,
- ca. 1600 cbm Baugrubenaushub und Boden für Dammschüttung,
- ca. 1590 cbm Beton und Stahlbeton,
- ca. 116 t Betonstahl,
- ca. 37 t Spannstahl,
- ca. 1380 qm Mastix-Isolierung,
- ca. 930 qm Gußasphalt,
- ca. 255 lfd. m Geländer,
- ca. 610 qm Spundwände

sowie sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 360 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 13. 8. 1974 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 60,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, oder Sparkasse Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 3. 9. 1974 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

6130 Bad Hersfeld, 29. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2916

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 131 in der Ortsdurchfahrt Zeilhard zwischen km 1,614 bis km 1,258 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2 000 cbm Boden lösen,
 - 1 200 cbm Frostschuttschicht,
 - 22 000 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton,
 - 700 lfd. m Rinnenplatten mit Hochbordsteinen in Beton
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 8. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 131 OD Zeilhard.“

Eröffnung: Freitag, den 16. 8. 1974, 10.45 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

6100 Darmstadt, 26. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2917

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 162 in der Ortsdurchfahrt Kelsterbach, Schwanheimer Straße (km 17,769 bis km 18,108) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 500 cbm Boden lösen
- 400 qm Pflasteraufbruch,
- 250 cbm Frostschuttschicht,
- 300 t Asphaltbinder 0/11,
- 3000 qm Asphaltbeton,
- 800 lfd. m Hochbordsteine mit Entwässerungsrinne in Beton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 8. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 162, OD Kelsterbach, Schwanheimer Straße.“

Eröffnung: Freitag, den 16. 8. 1974, 10.15 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 24. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2918

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 3 zwischen Knoten Kreiskrankenhaus Dreieich bis Sprendlingen (km 14,880 bis km 16,222) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 4 000 qm Bauffläche freimachen,
- 6 000 cbm Boden lösen,
- 4 500 cbm Frostschuttschicht,
- 4 000 t bit. Tragschicht,
- 2 500 t Asphaltbinder 0/22,
- 18 000 qm Asphaltbinder 0/16,
- 19 000 qm Asphaltbeton,
- 500 lfd. m Hochbordsteine mit Rinnenplatten in Beton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 8. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 3, Langen-Sprendlingen.“

Eröffnung: Freitag, den 16. 8. 1974, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 24. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

Einbanddecken zum Staatsanzeiger

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
62 WIESBADEN · WILHELMSTRASSE 42 · TELEFON 3 96 71

2919

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 26, Knotenpunkt B 26/K 126, südlich Dieburg (km 16,240 bis km 15,850) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2500 cbm	Boden lösen,
2000 cbm	Frostschuttschicht,
1000 t	bit. Tragschicht
1600 qm	Asphaltbinder 0/22,
6000 qm	Asphaltbinder 0/16,
6500 qm	Asphaltbeton 0/8,
400 lfd. m	Entwässerungsrinne mit Hochbordsteinen in Beton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 8. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 26, Knoten B 26/K126.“

Eröffnung: Freitag, den 16. 8. 1974, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6100 Darmstadt, 26. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2920

Frankfurt: Für den Bau der Bundesautobahn Frankfurt—Fulda im Abschnitt Rothenbergen—Gelnhausen (A 80/B 40 neu) sollen die Arbeiten zur Herstellung der Überführung eines Wirtschaftsweges vergeben werden.

Das Spannbetonwerk ist ca. 59,00 m lang, ca. 5,00 m breit und max. 9,00 m hoch. Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten einschl. fahrbereite Herstellung der Rampen.

Bauzeit: ca. 9 Monate.

Die Ausschreibungsunterlagen sind mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht, bis 9. 8. 1974 anzufordern.

Die Ausgabe erfolgt ab 15. 8. 1974 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Für zwei Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über 25,— DM der Anforderung beizufügen. Wird eine Großformatpause des Bauwerksplanes gewünscht, so sind weitere 5,— DM zu überweisen.

Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Einzahlungen werden bei der Staatskasse Frankfurt, Postscheckkonto Frankfurt 6821, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Überführung eines Wirtschaftsweges bei Rothenbergen, Bwk K 30-1/300“ erbeten.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 5. September 1974, 10.00 Uhr, Frankfurt a. M., Kaiserstraße 62.

6000 Frankfurt, 24. 7. 1974

Straßenneubauamt Untermain
Abt. Brücken- u. Ingenieurbau

2921

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der L 3307 in und bei Eichenzell — OT Rönshausen, km 10,190—11,560, vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 7 000 cbm	Erdbewegung
rd. 9 000 t	Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Schotter-tragschicht,
rd. 4 000 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm,
rd. 10 500 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick, und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen und Versetzen von Zäunen.

Die Bauarbeiten sollen im September begonnen werden und müssen bis zum 15. Juli 1975 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der

Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 15. August 1974, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstr. 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16. Sept. 1974, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 25. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2922

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau der Kinzigbrücke im Zuge der Landesstraße 3372 bei Schlüchtern, ST Niederzell, km 0,133, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1000 cbm	Baugrubenaushub,
250 qm	Spundwände,
200 cbm	Stahlbeton Bn 250,
130 cbm	Stahlbeton Bn 350,
30 t	Betonstahl BSt 42/50,
170 qm	Abdichtung (Mastix),
400 qm	Isolieranstrich,
130 qm	Gußasphalt (zweilagig),
50 m	Stabgeländer,
400 qm	Betonsteinpflaster (Böschungen),

Abbruch des bestehenden Bauwerkes.

Bauzeit: 144 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 22. August 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau der Kinzigbrücke im Zuge der L 3372 bei Schlüchtern, ST Niederzell.“

Eröffnungstermin: Dienstag, den 10. September 1974, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist: 10. Oktober 1974.

6450 Hanau a. M., 25. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2923

Hanau: Die Bauleistungen für den Umbau der Landesstraße 3179 im Zuge der Ortsdurchfahrt Steinau, ST Ürzell, von km 9,603 bis km 9,938, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1750 cbm	Bodenabtrag für Mutterboden, Auskoffern, Fundamente, Futtermauern und Rohrgräben
1300 qm	Aufbruch befestigter Verkehrsfläche, 15 und 30 Zentimeter dick,
1000 t	Hartsteinfrostschutzmaterial,
850 t	bit. Mischgut für Tragschicht und Profilausgleich,
3700 qm	Asphaltbinder, 3,5 cm dick,
3900 qm	Asphaltbeton, 3,5 cm dick,
600 m	Entwässerungsrinne,
700 qm	Seitenstreifen regulieren,
90 cbm	Beton Bn 100 und Bn 250 für Futtermauern.

Bauzeit: 120 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 9. August 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Umbau der L 3179 i. Z. der OD Steinau, ST Ürzell.“

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 22. August 1974, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

6450 Hanau a. M., 26. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2924

Schotten: Die Bauleistungen für die K 181, Ausbau der Ortsdurchfahrt Echzell von km 3+510 bis km 4+025, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1000 cbm	Bodenaushub,
600 t	Basaltmaterial 0/56,
200 t	Basaltmaterial 0/32,
800 t	bit. Tragschicht 0/32,
100 t	bit. Tragschicht 0/22,
3800 qm	Asphaltbinder 0/16,
3900 qm	Splitt. Asphaltbeton 0/8,
150 t	Asphaltmischgut 0/16,
150 t	Asphaltmischgut 0/8,
100 t	Asphaltmischgut 0/5,
850 lfd. m	Hochbordsteine.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 8. 1974 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die nicht zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 15. August 1974 um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. September 1974.

6479 Schotten, 24. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2925

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Bau eines Gehweges entlang der L 3366 zwischen Hattersheim/Eddersheim und Flörsheim/Weilbach von Str.-km 1,050 bis 2,400 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

800 cbm	Boden der Bodenkl. 2.23—2.27 lösen u. laden;
325 cbm	Frostschutzmaterial 0/32 mm liefern u. einbauen;
1050 qm	bit. Tragschicht 0/32 mm ca. 6 cm, 150 kg/qm;
1100 qm	Asphaltbetonschicht 0/5 mm ca. 2,5 cm, 65 kg/qm;
290 qm	Mineralbetonschicht 10 cm dick;
290 qm	Betonverbundsteinpflaster SF 8 cm dick,

Bauzeit: 30 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 8. 74 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt M. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Bau eines Gehweges entlang der L 3366 zwischen Hattersheim/Eddersheim und Flörsheim/Weilbach.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. 8. 74 in der Zeit von 9,00 bis 15,30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstockstraße 6 Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 22. August 1974, 10,30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 22. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2926

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3011 innerhalb der Ortsdurchfahrt Vockenhausen, von Str.-km 0,000—0,950, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:**Straßenbauarbeiten**

2200 cbm	Boden der Bodenkl. 2.23—2.27 lösen u. abfahren
3050 cbm	Frostschutzmaterial liefern und einbauen
6250 qm	bit. Tragschicht ca. 10 cm, 250 kg/qm
6250 qm	Asphaltbinderschicht ca. 4 cm, 100 kg/qm
6250 qm	Asphaltbetonschicht ca. 4 cm, 100 kg/qm
2250 m	Rundbordsteine liefern und einbauen
4000 qm	Mineralbetonschicht herstellen, 10 cm dick
4000 qm	Betonverbundpflaster herstellen 8 cm dick

Kanalbauarbeiten

35 m	Steinzeugrohre NW 40 cm
350 m	Stahlbetonrohre NM 70 cm
110 m	Stahlbetonrohre NW 120 cm
120 m	Stahlbetonrohre NW 50 cm
180 m	Stahlbetonrohre NW 70 cm
50 m	Stahlbetonrohre NW 100 cm
90 m	Stahlbetonrohre NW 130 cm

Wasserleitungsbauarbeiten

950 m	duktile Gußeisenrohre l. W. 120—150 mm
-------	--

Bauzeit: 300 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. Aug. 1974 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 32,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kto.: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der OD Vockenhausen im Zuge der L 3011“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 31. 7. 1974 in der Zeit von 9,00 bis 15,30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 20. August 1974, 10,30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 18. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2927

Bei der

Gemeinde Schöneck, Main-Kinzig-Kreis

Ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Leiter des Hauptamtes (A 11)

zu besetzen.

Verlangt werden II. Verwaltungsprüfung, Kenntnisse der Kommunalverwaltung.

Erwünscht sind Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Organisationstalent, Erfahrungen im Personalwesen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck

6369 Schöneck 1, Herrnhofstraße 8, Tel. (0 61 87) 50 00

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Cantz, technische Redaktion Fr. Wilmes; für den öffentlichen Anzeiger Christa Schumann. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon SA.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04 186 648. Preise von Einzelstücken bis 22 Seiten Umfang DM 3,20, bis 40 Seiten DM 4,20, bis 48 Seiten DM 5,00 über 48 Seiten DM 5,50. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5,5 Prozent Umsatzsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.